IMT Nuremberg Archives

H – 402

International Court of Justice

H0402-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG -DEUTSCHLAND, 19.Juli 1946
Sitzung von 10.00 - 13.00 Uhr

PROFESSOR EXNER : Herr Praesident, Meine Herren Richter ! Ich setze mit der Verlesung meines Exposes fort auf Seite 9, in der Mitte. Ich erinnere daran, dass ich gestern gezeigt habe, dass Jodl jedenfalls nicht bis zum Jahre 1939 Mitglied einer Verschwoerung gewesen sein kann.

Aber vielleicht wird behauptet, Jodl sei erst nach 1939 der Conspiracy beigetreten.

Wie einer meiner Vorredner dargetan hat, kann ein Offizier, der an der ihm zugewiesenen Stelle an der Durchfuehrung eines Kriegsplanes mitwirkt, nie als Verschwoerer betrachtet werden. Er hat zwar einen Plan, der ihm mit seinem Oberhaupt gemein ist, aber er hat ihn nicht freiwillig zu dem seinigen gemacht, er hat auch kein "Agreement" abgeschlossen, sondern : innerhalb der normalen Dienstordnung tut er einfach das, was der Posten, auf dem er steht, verlangt.

Gerade Jodl kann dafuer als ein charakteristisches Beispiel betrachtet werden. Er geht nicht auf Grund freier Entscheidung nach Berlin. Dass er im Kriegsfall in den Stab des Fuehrers einzutreten habe, stand laengst fest. Das bestimmte die Ordnung, die fuer das laufende Mobilmachungsjahr getroffen war. Dieses Mobilmachtungsjahr ging mit dem 30. September 1939 zu Ende, fuer das folgende Jahr war bereits General von Sodenstern als Chef des Wehrmachtfuehrungsstabes bestimmt. Waere also der Krieg 6 Wochen spaeter ausgebrochen, waere Jodl als Kommandeur seiner Gebirgsdivision in den Krieg gezogen. Er wuerde dann aller Wahrscheinlichkeit nach heute nicht auf dieser Anklagebank sitzen. Man erkennt: Seine gesamte Taetigkeit im Krieg ist durch eine Regelung bestimmt, die von seinem Willen unabhaengig und im voraus laengst festgelegt gewesen ist. Diese Tatsache ist meines Erachtens allein schon ein schlagender Beweis gegen seine Teilnahme an einer Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen.

Als Jodl am 23.8.1939 in Berlin eintraf, war der Kriegsbeginn auf den 25.8. festgesetzt. Aus ihm anbekannten Gruenden wurde er sodann noch 6 Tage aufgeschoben. Der Plan fuer den Polenfeldzug

lag fertig vor. Ihn herzustellen, brauchte er nicht zu konspirieren. Wenn es damals eine Verschwoerung gegen Polen gab, so sassen, wie wir jetzt aus dem deutsch-russischen Geheimvertrag wissen, die Mitverschwoerer ganz wo anders :

Dem Fuehrer wurde Jodl erst am 3. September 1939 vorgestellt, also erst n a c h Kriegsbeginn, zu einer Zeit, in der das Entscheidende bereits entschieden war.

Von nun an fuehrte ihn seine Dienststellung in die Naehe Adolf Hitlers. Freilich muss man beifuegen: nur in seine raeumliche Naehe. Wirklich nahe gestanden ist er ihm nie. Er lernte Hitlers Plaene und Absichten auch jetzt nicht kennen und wurde jeweils nur soweit in sie eingeweiht, als seine Arbeit es unbedingt erforderte. Jodl wurde nie Vertrauter Hitlers, und kam nie in innerliche Beziehung zu ihm. Es blieb ein rein dienstliches Verhaeltnis und oft genug ein Konfliktverhaeltnis.

Auch sonst war Jodl der Partei fremd geblieben. Keine Rede davon, dass er etwa in Wien Beruehrung mit den dortigen Parteifuehrern gesucht haette, obgleich das nahe genug gelegen gewesen waere.

Die meisten Parteifuehrer und die meisten der Angeklagten lernte er erst bei ihren gelegentlichen Besuchen im Fuehrerhauptquartier kennen. Mit Ausnahme der Offiziere blieb er ohne Beziehung zu ihnen. Die Parteiclique im Hauptquartier war ihm ein Greuel und ein unerfreulicher Fremdkoerper im Rahmen des militaerischen. Gegen die Parteieinfluesse in der Wehrmacht hat er zu kaempfen nie aufgehoert.

Prateiveranstaltungen hat er auch jetzt nicht mitgemacht. An Reichsparteitagen hat er nicht teilgenommen, abgesehen davon, dass er dort einmal, dienstlich befohlen, die Vorfuehrungen der Wehrmacht mitangesehen hat. Die Muenchener Gedenktage am 9. November hat er nie mitgemacht.

Nun hat der Anklaeger immer wieder seine Gauleiterrede herangezogen, um zu beweisen, dass Jodl sich trotz alledem mit der Partei und ihren Bestrebungen indentifiziert habe, dass er doch nicht nur Soldat, sondern ein Politiker war, dass er ein enthusia

H0402 – 0003

H0402 - 0004

tischer Anhaenger Hitlers gewesen ist.

Fa ist zunaechst festzustellen : Das Dokument L-172, das nns als diese Gauleiterrede vorgelegt wird, ist nicht das Manuskript dieser Rede, sondern eine von seinem Stab zusammengestellte Materialsammlung, auf deren Grundlage Jodl erst sein Manuskript verfasste. Ueberdies wurde die Rede frei gehalten ; bei keinem Wort dieses Dokumentes ist erwiesen, dass Jodl es wirklich gesprochen hat.

Ferner muss der Anlass der Rede in Rucksicht gezogen werden. Nach 4 harten Kriegsjahren, nach dem eben erfolgten Abfall Italiens und vor der neuerlichen ungeheuren Belastung, welche Hitler als letzte aeusserste Anstrengung der Bevoelkerung auferlegen wollte, in diesem kritischen Moment hing alles davon ab, dass der Wille des Volkes zu weiterem Durchhalten aufrecht blieb. Daher versuchte die Partei eine fachmaennische Information ueber die Kriegslage zu bekommen, um den sinkenden Mut wieder staerken zu koennen. Fuer diese Aufgabe bestimmte der Fuehrer den Generaloberst Jodl; -- Herr Praesident, ich befinde mich auf Seite 13 -- Jodl war dafuer zweifellos die allein zustaendige Persoenlichkeit. Mancher haette diese Gelegenheit begruesst, sich bei den Parteifuehrern beliebt zu machen. Aber Jodl uebernahm die Aufgabe contre cour gegen seinen Willen. Der Titel des Vortrages lautet :
" Die militaerische Lage am Anfang des 5. Kriegsjahres ", sein Inhalt ist eine rein militaerische Darstellung der Kriegslage an de verschiedenen Fronten und wie es zu ihr gekommen war. Anfang und Ende bringen - nach dem vorliegenden Dokument wenigstens - ein Loblied auf den Fuehrer, aus dem die Anklaeger bedenkliche Schluesse ziehen. Allein, wenn ein Redner vor allem zuerst einmal das Vertrauen seiner Hoererschaft, dieser aus Parteifuehrern bestehenden Hoererschaft, gewinnen muss, und seine Aufgabe ist, Zuversicht zu verbreiten in die hoechste militaerische Fuehrung, sind derartige rhetorische Floskeln etwas ziemlich Selbstverstaendliches.

Uebrigens bestreitet Jodl ja nicht, manche Eigenschaften und Faehigkeiten des Fuehrers aufrichtig bewundert zu haben. Nur sein Vertrauter war er nie, nie sein Mitverschwoerer und er ist auch im

Oberkommando der Wehrmacht der unpolitische Mensch geblieben, der er immer war.

Jodl war also nicht Glied einer Verschwoerung und kein Conspiracy-Begriff kann helfen, ihn verantwortlich zu machen fuer Handlungen, die er nicht selbst schuldhaft begangen hat.

Ich wende mich nun diesen einzelnen Handlungen zu, die Jodl zum Vorwurf gemacht werden.

Nach Artikel 6 der Charter ist das Gericht zustaendig fuer gewisse Verbrechen, gegen den Frieden, gegen Kriegsrecht, gegen die Menschlichkeit, die in der Charter aufgezaehlt sind und fuer die man individuell strafrechtliche Haftbarkeit der schuldigen Einzelpersonen festgesetzt hat. Wenn wir zunaechst absehen von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, fuer die etwas besonderes gilt, sind es zwei Voraussetzungen, unter denen eine individuelle Bestrafung der Angeklagten stattfinden kann :

1.) Es muss eine Voelkerrechtswidrigkeit vorliegen, an der sie sich irgendwie mitschuldig gemacht haben. Der Sinn dieses ganzen Prozesses und der Sinn der Charter liegt ja darin, dass die Normen des Voelkerrechts durch strafrechtliche Sanktionen in ihrer Kraft verstaerkt werden sollen. Wenn also eine Voelkerrechtswidrigkeit bestimmter Art begangen wird, soll nicht nur, wie bisher, die Haftung des rechtsverletzenden Staates eintreten, sondern darueber hinaus sollen kuenftig schuldige Einzelpersonen dafuer bestraft werden.

Daraus folgt : ohne Voelkerrechtswidrigkeit keine Strafe.

2.) Aber nicht fuer alle Voelkerrechtswidrigkeiten ist eine derartige Haftung von Einzelpersonen vorgesehen, sondern nur fuer die im Statut ausdruecklich genannten. Artikel 6 a) nennt die Verbrechen gegen den Frieden, Artikel b) Verbrechen gegen die Gesetze und Gebraeuche des Krieges. Andere Taten, moegen sie auch voelkerrechtswidrig sein, gehoeren nicht hierher.

Es waere uns mancher Verhandlungstag erspart geblieben, wenn die Anklagebehoerde diese zwei Punkte von Anfang an beruecksichtigt haette. Denn, - wie noch zu erweisen ist - zeigt die Tendenz

H0402 - 0005

ueber diese Grenzen hinaus die Angeklagten auch fuer Voelkerrechtswidrigkeiten, die nicht in der Charter genannt sind, in Anspruch zu nehmen; aber damit nicht genug: auch fuer Taten, die ueberhaupt nicht rechtswidrig sind, sondern allenfalls als unmoralisch gelten koennen, sollen sie zur Verantwortung gezogen werden.

Ich halte mich in folgendem an die klare Disposition des anglo-amerikanischen Trialbriefes und fuege hinzu, was noch von den beiden anderen Anklaegern gegen Jodl vorgebracht worden ist.

I.

Punkt 1): die Mithilfe zur Ergreifung und Konsolidierung der Macht seitens der Nationalsozialisten ist - wie schon hervorgehoben - fallen gelassen.

Punkt 2) und 3.) betrifft Aufruestung und Rheinlandbesetzung. Mit der Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht und mit der Aufruestung hatte Jodl nichts zu tun.

Jodls Tagebuch enthaelt kein Wort ueber Aufruestung. Er war Mitglied des Reichsverteidigungsausschusses, der aber mit Aufruestungsfragen nicht befasst war.
Er beschaeftigte sich hier mit den Massnahmen, welche die Zivilbehoerden fuer den Mobilmachungsfall zu ergreifen hatten. Darin lag nichts Rechtswidriges. Eine Mobilmachung z.B. im Falle eines feindlichen Angriffes war uns nicht versagt. Die Vorbereitungen in der entmilitarisierten Zone, die Jodl dem Ausschuss vorschlug, beschraenkten sich ebenfalls auf die Zivilbehoerden und bestanden ausschliesslich darin, eine Raeumung des westrheinischen Gebietes vorzubereiten, um im Falle einer franzoesischen Besetzung die Rheinlinie zu verteidigen. Diese Arbeiten waren rein defensiv. Wenn Jodl trotzdem strengste Geheimhaltung dieser defensiven Massnahmen empfahl, zeugt das doch nicht von verbrecherischen Plaenen, sondern war eine Selbstverstaendlichkeit. In der Tat war besondere Vorsicht noetig, denndie franzoesische Ruhrbesetzung stand ja noch in frischer Erinnerung.

H0402 - 0006

Auch mit der Rheinlandbesetzung hatte Jodl nichts zu tun, er erfuhr erst 5 Tage vor der Ausfuehrung von diesem Beschluss des Fuehrers.

Weitere Ausfuehrungen meinerseits sind ueberfluessig, denn nach der Charter gehoert weder die Aufruestung noch die Rheinlandbesetzung - moegen sie auch voelkerrechtswidrig gewesen sein - zu den Straftaten des Artikels 6 :

Nur wenn man darin eine Vorbereitung eines Angriffskrieges zu erblicken haette, fielen diese Faelle unter die Charter. Allein wer haette in jener Zeit an einen Angriffskrieg gedacht ? Wir konnten 1938 mangels ausgebildeter Mannschaften nicht den 6. Teil der Divisionen ins Feld stellen, wie unsere vermutlichen Gegner, - Frankreich, die Tschechoslowakei und Polen. Die erste Stufe der Aufruestung sollte 1942 erreicht, der Westwall 1952 fertig werden, schwere Artillerie fehlte ganz, die Panzer waren in der Erprobung, die Munitionslage war katastrophal.
1937 hatten wir kein einziges Schlachtschiff, noch 1939 nicht mehr als 2o ozeanfahrende U-Boote, das war weniger als 1/1o. der englischen und franzoesischen. An Kriegsplaenen existierte nur ein Grenzschutzplan gegen den Osten. Sehr charakteristisch ist die Darstellung unserer Lage im Reichsverteidigungsausschuss: Als ganz selbstverstaendlich wurde gesagt, dass ein kuenftiger Krieg im eigenen Land sich abspielen wuerde, also nur ein Defensivkrieg sein koenne. Dies war wohlgemerkt eine Aeusserung in einer geheimen Sitzung jenes Ausschusses. Die Eventalitaet einer Offensivaktion wurde garnicht erwaehnt. Aber auch zu ernster Defensive waren wir damals nicht faehig. Darum kamen sich die Generale schon bei der Rheinlandbesetzung als va-banque-Spieler vor. Dass aber jemand von ihnen uthopisch genug gewesen waere, an eine O f f e n s i v e zu denken, dafuer liegt nicht der Schein eines Nachweises vor.

Als Punkt 4.) - 6.) nennt der Trialbrief : Teilnahme an der Planung und Ausfuehrung des Angriffes auf Oesterreich und die Tschechoslowakei.

H0402 - 0007

H0402-0008

a) einen Aufmarschplan gegen O e s t e r r e i c h gab es ueberhaupt nicht. Die Anklaeger haben das Dokument C-175 als solchen angefuehrt. Allein das ist ein Missverstaendnis. Es ist dies ein Programm fuer die Ausarbeitung der verschiedensten Kriegsplaene, also z.B. fuer einen Krieg gegen England, gegen Litauen, gegen Spanien usw. Unter diesen theoretischen Kriegsmoeglichkeiten wird auch der Fall " O t t o " erwaehnt, d.h. eine Intervention in Oesterreich im Falle eines Restaurationsversuches der Habsburger. Dieser Fall sei zwar nicht auszuarbeiten, sondern lediglich " zu durchdenken ", so heisst es in dem Dokument. Allein da keinerlei Anzeichen fuer einen derartigen Versuch der Habsburger vorhanden waren, wurde hierfuer ueberhaupt nichts vorgearbeitet.

Die Sitzung am 12.2.1938 am Obersalzberg hat Jodl nicht mitgemacht. Zwei Tage nachher wurde befohlen, gewisse Taeuschungsmanoever vorzuschlagen, offenbar um einen Druck auf Schuschnigg auszuueben, sich an die Obersalzberger Abmachungen zu halten. Darin liegt nichts Rechtswidriges, wenn auch der Anklaeger von " verbrecherischen Methoden " spricht. Vom Einmarschbeschluss des Fuehrers wurde Jodl 2 Tage vor dessen Durchfuehrung voellig ueberrascht. Diesen Einmarschbefehl gab der Fuehrer telefonisch. Jodls schriftlicher Befehl dient nur dazu ihn aktenkundig zu machen. Waere dies erst der massgebende Befehl gewesen, waere er ja viel zu spaet gekommen. Er wurde am 11.III. um 9,00 Uhr abends ausgegeben, der Einmarsch fand am naechsten Morgen statt. Sein Verlauf wurde uns hier geschildert. Die Truppe war rein friedensmaessig ausgeruestet. Die Oesterreicher kamen ihr ueber die Grenze zur Begruessung entgegen. Oesterreichische Truppen fuegten sich in den Zug ein und machten den Marsch nach Wien mit. Es war ein Triumphzug mit Jubel und Blumen.

Es folgt der Fall Tschechoslowakei.

Noch im Fruehjahr 1938 erklaerte Hitler, er beabsichtige nicht ". die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit anzugreifen". Nach der unprovozierten tschechischen Teilmobilisierung aenderte er diesen Standpunkt und beschloss, ab 1. Oktober 1938 - also nicht am

H0402 - 0009

1. Oktober 1938 - die tschechische Frage zu loesen, wofern ein Eingreifen der Westmaechte nicht zu erwarten sei. Jodl hatte daher die generalstabsmaessigen Vorbereitungen zu treffen. Er tut es in der Ueberzeugung, dass seine Arbeit Theorie bleiben wuerde, denn - da der Fuehrer einen Konflikt mit dem Westen unter allen Umstaenden vermeiden wollte, waren friedliche Vereinbarungen zu erwarten. Jodl bemueht sich nur darum, dass nicht durch eine tschechische Provokation dieser Plan gestoert wurde. In der Tat ist es so, wie erwartet, gekommen. Nachdem die Untersuchung durch Lord Runciman die Unhaltbarkeit der nationalen Verhaeltnisse in der Tschechoslowakei und die Berechtigung des deutschen Standpunk dargetan hatte, kam es zum Muenchener Abkommen mit den Grossmaechten.

Jodl wird nun der Vorwurf gemacht, dass er in einer Vortragsnotiz vorgeschlagen hat, eventuell einen Zwiwchenfall als Anlass des Einmarsches " organisieren " zu lassen; die Gruende dafuer hat er uns hier dargetan. Es ist jedoch nicht zu einem Zwischenfall gekommen.

Ein Voelkerrechtsbruch ist diese Vortragsnotiz schon darum nicht, weil es sich um interne Erwaegungen handelt, die nach aussen nie Bedeutung erlangt haben. Aber selbst wenn es zur Ausfuehrung der Idee gekommen waere, so sind doch derlei Listen immer ueblich gewesen, seit die Griechen ihr trojanisches Pferd gebaut haben. Odysseuss, der Urheber dieses Gedankens, ist deshalb vom antiken Dichter als der " Listenreiche " gepriesen, nicht als " verbrecherisch " gebrandmarkt worden. Ich sehe in Jodls Verhalten auch nichts Unmoralisches, schliesslich gelten im Verkehr der Staaten doch etwas andere Moralgrundsaetze als in Erziehungsinstituten fuer christliche junge Maedchen.

C) <u>Die Besetzung des Sudetenlandes</u> selbst ist ebenso friedlich verlaufen wie die Oesterreiches. Von der befreiten Bevoelkerung auf das herzlichste begruesst, marschierten die Truppen in das deutsche Gebiet ein, das das tschechische Militaer bis zur verabredeten Linie geraeumt hatte.

H0402-0010

Diese beiden Einmaersche sind keine nach der Charter strafbare Taten. Das waren keine Angriffe (dazu gehoert Gewaltanwendung), noch weniger Kriege (dazu gehoert Waffenkampf), geschweige Angriffskriege. Derartige friedliche Invasionen als " Angriffskriege " zu betrachten, ginge noch ueber die beruechtigten Analogieschluesse der nationalsozialistischen Strafgesetzgebung hinaus. Die vier Signaturstaaten haetten ja diese Invasionen, die noch in frischer Erinnerung waren, in den Artikel 6 mit aufnehmen koennen, allein man tat es nicht, man wollte eben offenbar die voellig neuartige Bestrafung von Einzelpersonen auf Kriege beschraenken, nicht aber auf derartige unkriegerische Aktionen. Ganz allgemein muss man ja sagen : Jede extensive Auslegung der Strafbestimmungen der Charter ist unzulaessig. Es gilt der alte Satz : " privilegia stricte interpretenda sunt". Hier liegt nun ein privilegium odiosum vor. Ja, es hat wohl kaum je ein sinnfaelligeres Beispiel eines privilegium odiosum gegeben, als die Strafverfolgung einseitig nur von Angehoerigen der Achsenmaechte.

Man koennte nun noch auf den Gedanken kommen, Jodl dafuer verantwortlich zu machen, dass er einen Aufmarschplan gegen die Tschechoslowakei zi einer Zeit entworfen hat, in der der friedliche Ablauf noch nicht gesichert war.
Allein Jodl hat mit einer friedlichen Loesung gerechnet und sie mit guten Gruenden erwartet. Es fehlte ihm also die Absicht, einen Angriffskrieg vorzubereiten.

Z u dieser tatsaechlichen Feststellung, welche die Schuldfrage ausschliesst, kommt eine juristische Erwaegung : Wir haben festgestellt und darueber duerfte kein Zweifel sein :
Keine Strafe fuer Verbrechen gegen den Frieden ohne Voelkerrechtswidrigkeit. - Wenn nun die Charter Vorbereitung des Angriffskrieges unter Strafe stellt, so meint sie offenbar : Wer einen stattgefundenen Angriffskrieg vorbereitet hat, solle bestraft werden. Kriegsplaene dagegen, die Plaene bleiben, gehoeren nicht hierher. Sie sind nicht voelkerrechtswidrig. Das Voelkerrecht kuemmert sich nicht um das, was in den Koepfen und Bueros geschieht. Was international bedeutungslos ist, widerspricht nicht

H0402-0011

dem internationalen Recht. Angriffsplaene, die unausgefuehrt blieben - ebenso die Angriffsabsichten - moegen unmoralisch sein, rechtswidrig sind sie nicht und fallen nicht unter die Charter.

Hier nun handelt es sich um unausgefuehrte Plaene, denn die auf internationaler Vereinbarung beruhende, friedliche Besetzung des Sudentenlandes war kein Angriffskrieg und die - uebrigens ebenfalls widerstandslos und ohne Krieg erfolgte - Besetzung des restlichen Landes hing mit Jodls Plaenen nicht mehr zusammen.

Diese Besetzung des restlichen tschechoslowakischen Gebietes im Maerz 1939 braucht hier nicht naeher besprochen werden, denn Jodl war damals in Wien und an dieser Aktion unbeteiligt. Er hatte auch mit ihrer Planung nichts zu tun, denn sie steht mit Jodls seinerzeitigen Generalstabsarbeiten in keinerlei Zusammenhang. Seither hatte sich ja die militaerische Lage voellig geaendert : Das Sudetenland mit seinen Grenzbefestigungen war jetzt in deutschem Besitz. Der kampflose Einmarsch, der nun stattfand, geschah daher nach ganz anderen Plaenen, sofern solche ueberhaupt vorhanden waren. An diesem Einmarsch selbst nahm Jodl nicht teil.

Punkt 7 des Trialbriefes betr. Kriegsplanung gegen P o l e n : Hierueber ist das Wesentliche schon gesagt : Als Jodl Berlin verliess, existierte kein Aufmarschplan gegen Polen, als er am 23. August 1939 zurueckkehrte, bestand die Absicht, am 25. in Polen einzumarschieren, der Plan dafuer war natuerlich fertig, Jodl an ihm unbeteiligt.

In der Anklage wird noch hervorgehoben, Jodl sei am 3. September in Polen im Fuehrerzug anwesend gewesen, das sei ein Beweis, dass er den Krieg mitgemacht habe. Ist auch dies ein Vorwurf gegen einen Soldaten ?

Punkt 8 des Trialbriefes betrifft Angriffe auf die 7 Staaten von Norwegen bis Griechenland. Der Trialbrief fasst diese Kriege in einem Punkt zusammen. Mit Recht. Sie bilden eine Einheit, weil sie alle mit militaerischer Notwendigkeit und logischer Konsequenz sich aus dem Polenkrieg und dem Eingreifen Englands ergeben haben. Gerade darum ist es fuer die Beurteilung Jodl so wichtig, dass er mit der Entfesselung des Polenkrieges nichts zu tun hatte.

Die Historiker werden noch lange zu forschen haben, ehe man weiss, wie alles wirklich kam. Fuer das Urteil ueber Jodls Verhalten ist allein entscheidend, wie sich fuer ihn jeweils die Lage zeigte, ob er nach dem, was ihm bekannt war, den jeweiligen Kriegsentschluss Hitlers als berechtigt ansah, und wieweit er Einfluss auf die Entwicklung hatte. Nur dies geht uns hier an.

a) Norwegen und Daenemark.

In dieser Hinsicht, meine Herren Richter, kann ich mich auf das berufen, was Dr. Siemers hier vorgestern ausgefuehrt hat ; und ich uebergehe daher das Naechstfolgende , moechte aber eine Einfuegung machen, und zwar eine Einfuegung voelkerrechtlicher Natur, die in meinem Manuskript nicht enthalten ist,im Hinblick naemlich auf die Ausfuehrungen, die Dr. Siemers vorgestern hierzu gemacht hat, moechte ich um jedes Missverstaendnis auszuschliessen, - folgende sagen :

1.) Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass die Handelsschiffe eines kriegfuehrenden Staates neutrales Kuestengewaesser durchfahren duerfen. Wenn sein Gegner also zwecks Verhinderung eines derartigen Verkehrs das Kuestengewaesser vermient, ist dies ein klarer Neutralitaetsbruch.

Auch Kriegsschieffe haben das Durchfahrtsrecht, sofern sie sich an die vorgeschriebenen Fristen halten und im Kuestengewaesser keine Kampfhandlungen vornehmen. Wenn dies sogar fuer Kriegsschiffe gilt, gilt es umsomehr fuer Schiffe, die Kriegsgefangene transportieren.

2.) Die Tatsache, dass ein Krieg ein Angriffskrieg ist, beeinflusst in keiner Weise die Geltung und Anwendung des normalen Kriegs- und Neutralitaetsrechts. Die gegenteilige Auffassung wuerde zu absurden Ergebnissen fuehren, und wuerde ein Totengraeber des gesamten Kriegsrechtes sein. Es gabe keine neutralen Staaten, und die Beziehungen der Kriegfuehrenden waeren beherrscht voh den Grundsaetzen nackter Gewaltanwendung. Jeder Schuss waere Mord, jede Gefangennahme strafbare Freiheitsberaubung, jede Bombardierung kriminelle Sachbeschaedigung.

H0402 - 0012

H0402 - 0013

Dieser Krieg ist jedenfalls von keiner Seite nach solchen Grundsaetzen gefuehrt worden. Auch die Anklage steht nicht auf diesem Standpunkt. --

VORSITZENDER : Einen Augenblick, Herr Dr. Exner. (Das Gericht beraet sich) . Fahren Sie bitte fort.

DR. EXNER : -- Auch die Anklage steht auf diesem Standpunkt, sonst haette sie nicht den Angeklagten ganz bestimmte Taten als Verbrechen gegen das geltende Kriegs- und Neutralitaetsrecht vorwerfen koennen.

Die ganze Anklage nach Punkt 3 waere unverstaendlich. Im uebrigen hat Professor Jahreiss diese Frage auf Seite 32 bis 35 seines Pladoyers grundsaetzlich behandelt.

Ich setze nun fort auf Seite 3o letzter Absatz meines Manuskriptes :

Jodl hoerte im November 1939 erstmals und zwar von Hitler selbst von den Befuerchtungen der Marine, dass England die Absicht habe nach Norwegen zu gehen. Er erhielt dann Nachrichten, die keinen Zweifel liessen, dass diese Befuerchtungen im Kern richtig waren. Ferner hatte erfortlaufend Berichte, wonach die norwegischen Kuestengewaesser immer mehr und mehr unter englischen Herrschaftsbereich kamen, somit Norwegen tatsaechlich nicht mehr neutral war.

Jodl war fest ueberzeugt, und ist es heute noch, dass die deutschen Truppen noch in letzter Minute die englische Landung verhuetet haben. Wie auch immer die Entscheidung Hitlers rechtlich beurteilt werden mag, Jodl hat sie nicht beeinflusst, hat sie fuer rechtmaessig gehalten und musste sie fuer rechtmaessig halten. Selbst wenn man also Hitlers Entschluss als Neutralitaetsbruch ansehen wollte, so hat Jodl ganz sicher durch seine Generalstabsarbeit nicht schuldhafte Beihilfe geleistet.

b) Belgien-Niederland-Luxemburg.

Jodl wusste wie jeder militaerische Fachmann : Wenn Deutschland den Krieg im Westen durchfechten musste, blieb kein anderer Weg als derjenige der militaerischen Offensive. Angesichts der unzulaenglichen Hilfsmittel der damaligen deutschen Ruestung und angesichts der Staerke der Maginot-Linie war aber militaerisch keine

H0402 – 0014

keine andere Moeglichkeit zur Offensive gegeben als durch Belgien.

Hitler stand also, aus rein militaerischen Gruenden, vor der Notwendigkeit, durch Belgien zu operieren. Jodl wusste aber auch, wie jeder Deutsche, der den August 1914 erlebt hatte, genau, welcher schwere politische Entschluss damit ins Auge gefasst wurde, sofern Belgien neutral war, das heisst, gewillt und imstande war, dem Krieg fernzubleiben.

H0402-0015

Die Meldungen, die Jodl zu Gesicht bekam und gegen deren Richtigkeit keine begruendbaren Bedenken aufkommen konnten, zeigten nun, dass die belgische Regierung neutralitaetswidrig bereits mit den Generalstaeben der Feinde Deutschlands zusammenarbeitete. Dies kann jedoch hier, bei der Verteidigung Jodls, dahingestellt bleiben.
(Kurze Beratung zzischen den Mitgliedern des Gerichtshofes)
Es genuegt zu wissen, und das ist unbestreitbar, dass Belgien mit einem Teil seines Staatsgebietes, naemlich mit dem Luftgebiet, von den Westgegnern Deutschlands fuer ihre militaerischen Zwecke fortgesetzt in Anspruch genommen wurde. Und vielleicht noch staerker gilt dies von den Niederlanden. Seit den ersten Tagen des Krieges durchflogen die englichen Maschinen nach Gefallen niederlaendischen und belgischen Luftraum. Nur in einem Teil der zahllosen Faelle protestierte die Reichsregierung und das waren 127 Faelle.

VORSITZENDER: Herr Dr. Exner, moechten Sie dem Gericht die Beweisstuecke mitteilen, die Sie fuer diese Behauptung haben ? Was sind die Beweisstuecke ?

PROF.EXNER: Welche meinen Sie, Herr Praesident ?

VORSITZENDER: Dass die Reichsregierung in 127 Faellen protestierte.

PROF.EXNER: Da berufe ich mich auf die Zeugenaussage von Ribbentrop, er hat gesagt 127 Protestfaelle.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. EXNER: (fortfahrend) Die Anklage stellt die Rechtsfrage nicht richtig. Bevor der Luftkrieg zu seiner heutigen Bedeutung aufstieg war es so: ein Staat, der neutral bleiben wollte, konnte sein Gebiet der staendigen und beliebigen militaerischen Benutzung durch einen der kriegsfuehrenden vorenthalten, oder es gab die klare Beendigung des Neutralitaetsstandes. Seit der Luftkriegsmoeglichkeit kann ein Staat den Luftteil seines Gebietes einem der Kriegsfuehrenden preisgeben oder preisgeben muessen und dabei aeusserlich diplomatisch neutral bleiben. Den Schutz der Neutralitaet kann aber nach dem Wesen des Gedankens nur derjenige Staat in Anspruch nehmen, dessen ganzes Staatsgebiet objektiv ausserhalb des Kriegstheaters bleibt.

H0402 - 0016

Die Niederlande und Belgien waren laengst vor dem 10.Mai 1940 tatsaechlich nicht mehr neutral. Denn ihr Luftgebiet stand mit oder gegen ihren Willen dem Gegener Deutschlands praktisch zur freien V fuegung. Welchen Beitrag sie damit zur militaerischen Staerke Englands, d.h. eines der kriegsfuehrenden leistete, weiss jedermann. Man braucht nur an Deutschlands "Achillesferse" denken: an das Ruh gebiet.

Unsere Gegner standen offenbar auf dem Standpunkt: Soweit die Barriere Hollands und Belgiens unser Industriegebiet gegen Flieger schuetzt, ist ihre Neutralitaet unbeachtet, soweit sie aber Frahkreich und England schuetzt, ist Bruch dieser Neutralitaet ein Verbrechen.

Jodl erkannte selbstverstaendlich die Lage. Seine Meinung ueb die Rechtsfrage war freilich fuer Hitler voellig gleichgueltig.Sei Taetigkeit blieb auch hier die normale Taetigkeit eines Generalsta offiziers.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte, Dr. Exner, Ist es Ihre Ansicht, dass es im Einklang mit den internationalen Gestzen war, wenn die Luft ueber einem bestimmten neutralen Land benutzt wurde von einem der kriegsfuehrenden Laender, dass die andere kriegsfuehrende Macht das Recht hat in diesen neutralen Staat einzufalle ohne diesen vorher zu unterrichten ?

PROF.EXNER: In dieser Hinsicht moechte ich sagen, dass diese fortdauernde Benuetzen des Luftgebietes eines neutralen Staates un zwar zum Zweck von Angriffshandlungen, nicht wahr, diese Flieger sind durchgefahren um Deutschland anzugreifen, war ein Neutralitaetsbruch. Und dieser Neutralitaetsbruch der berechtigte dazu, Belgien seitens Deutschlands nicht mehr als neutral zu betrachten. Und so kann daher also vom Standpunkt des Kellog- Paktes, vom Standpunkt einer etwaigen vorherigen Zusicherung der Neutralitaet Deutschland nicht ein Vorwurf gemacht werden. Ob man ihm einen Vorwurf machen kann daraus, dass es den Krieg nicht vorher angekuendigt hat, das moechte ich dahingestellt sein lassen.Schliessli war es auch so, dass vermutlich die Durchfliegungen von Seiten der englichen Flieger nicht vorher angekuendigt worden sein duerften.

H0402 - 0017

VORSITZENDER: Dann sind Sie also nicht in der Lage meine Frage zu beantworten, wie ich Sie Ihnen gestellt habe ?

PROF:EXNER: Ja, Ihre Frage war dahingehend, ob eine vorherige Ankuendigung notwendig gewesen waere, nicht wahr, Herr Vorsitzender

VORSITZENDER: Ja, Wenn Sie ein neutrales Land angreifen ohne vorherige Warnung, das war die Frage; ob es im Einklang steht mit dem Voelkerrecht, dass man ein neutrales Land unter solchen Umstaenden angreifen duerfe, das war die Frage.

PROF.EXNER: Die Behauptung geht dahin, dass das kein neutral Staat mehr war, nicht wahr, als er angegriffen wurde.

VORSITZENDER: Dann ist Ihre Antwort bejahend. Ihre Antwort, man darf ohne Warnung angreifen, stimmt das ?

PROF.EXNER: Es besteht eine voelkerrechtliche Vereinbarung, dass ueberhaupt ein Krieg vorher anzusagen ist und soweitgehend waere auch die Verpflichtung Deutschlands gewesen, den Krieg vorh anzusagen. Aber darueber hinaus, weil gerade das kein neutraler Staat war, glaube ich, besteht keine weitere Verpflichtung. Ich wuesste nicht, warum gerade eine Verpflichtung gegenueber diesem Staat bestuende, weil er einmal neutral war.

VORSITZENDER: Nun, Sie sagen, dass eine allgemeine Pflicht besteht vorher den Krieg zu erklaeren bevor man einfaellt. Sie sagen doch nicht, dass die Tatsache, dass Holland neutral war, Sie von dieser Pflicht entbindete.

PROF.EXNER: Das will ich nicht annehmen; eine allgemeine Verpflichtung ja. Ich glaube nicht, dass eine besondere Verpflichtung wegen der ehemaligen Neutralitaet Hollands und Belbiens vorlag. Ich wuesste nicht, wie sie zu begruenden waere,

VORSITZENDER: Sie koennen fortfahren.

PROF.EXNER: (fortfahrend) Ich komme zu c) Griechenland. Hitler wollte den Balkan aus dem Kriege heraushalten, aber Italie hatte Anfang Oktober 1940 gegen seinen Willen Griechenland angegriffen. Als die Italiener in Bedraengnis kamen, wurde deutsche Hilfe erbeten. Jodl riet ab, weil dann mit einem englischen Eingreifen auf dem Balkan gerechnet werden musste und damit jede Hoffnung auf Lokalisierung des italienisch-griechischen Konflikts

H0402 - 0018

verloren ginge. Hitler befahl dann alles fuer die doch vielleicht auftretende Notwendigkeit vorzubereiten, dass deutsche Hilfe fuer Italien und gegen Griechenland unvermeidlich wuerde. Das sind die Befehle vom 12.November und 13. Dezember 1940.

Wenn es nicht gelang, den griechisch-italienischen Konflikt zu lokalisieren, war es klar, dass Griechenland im deutsch-englischen Grosskampf hineingerissen wuerde. Die Frage war nun, ob Griechenland innerhalb des britischen oder innerhalb des deutschen Kriegskontrollbereichs liegen wuerde. Und so wie im Falle Norwegen Belgien und Holland ein Teil des Staatsgebietes dieser Laender sch vor Beginn des offenen Krieges bereits England zur Verfuegung gestanden haetten, sie also - mindestens objektiv - nicht mehr neutr waren, vielleicht nicht mehr neutral sein konnten, so war es auch mit Griechenland. Die griechische Anklage stellt fest, dass englische Truppen am 3.Maerz 1941 auf dem griechischen Festland gelandet sind, nachdem Kreta schon einige Zeit vorher in den englis Kontrrollbereich gekommen war. Hitler hat erst am 24.Maerz 1941 de Luftkampf bei Kreta und am 6.April die Landangriffe eroeffnet. Jodl hatte auch hier auf die Entschluesse Hitlers keinen Einfluss. Es konnte fuer ihn nicht zweifelhaft sein, dass Hitlers Entschluss unvermeidlich war, so wie sich der Krieg der Weltmaechte nun einma entwickelt hatte. Es war keine Wahl; das griechische Staatsgebiet waere immer weiter in die englische Machtsphaere gezogen worden und zum Absprunghafen fuer Bombengeschwader gegen das rumaenische Erdoelgebiet geworden, wenn Deutschland dies nicht aufgehalten haette. Ueberdies schreckten die Erfahrungen des ersten Weltkriege Von Saloniki war damals der Todesstoss gefuehret worden.

d)Jugoslawien:

Hitler wollte auch Jugoslawien aus dem Krieg heraushalten. Die deutschen Truppen auf dem Balkan hatten strengste Anweisung dessen Neutralitaet rigoros zu respektieren. Hitler lehnte sogar den Antrag des Chef des Generalstabes des Heeres ab, von der Jugoslawischen Regierung die Erlaubnis zur Durchfuehrung plombierter deutscher Nachschubzuege durch ihr Gebiet zu erbitten.

H0402 - 0019

Den Simovic-Putsch in Belgrad in der Nacht nach dem Beitritt Jugoslawiens zum Dreimaechtepakt hat Hitler als heimtueckischen Verrat empfunden. Er war der Meinung, dass der Belgrader Regierun wechsel, der das aussenpolitische Steuer um 180 Grad herumwarf, n moeglich war, weil England oder die Sowjetunion Rueckendeckung gegeben hatten. Nunmehr war fuer ihn gewiss, dass der Balkan voellig in die Kriegswirren einbezogen wurde. Es war fuer ihn gewiss, das die deutschen Truppen in Bulgarien aufs aeusserste gefaehrdet ware und desgleichen die deutsche Nachschublinie, die ganz nahe der jugoslawischen Grenze verlief.

In dieser Lage hat Hitler am Morgen nach dem Belgrader Putsch den Kriegsbeschluss gefasst, zu dem jede Vorbereitung fehlte. Die Vorschlaege Jodls und spaeter auch Ribbentrops, durch ein Ultimat die Dinge eindeutig zu klaeren, wurden garnicht erwogen. Er wollte sicherstellen, dass Jugoslawien und Griechenland nicht in die englische, sondern in die deutsche Kontroozone fielen.

Die Nachrichten der naechsten Tage ueber das Freundschaftstelegramm Moskaus an die Belgrader Putsch-Regierung und ueber den schon im Gange befindlichen jugoslawischen Aufmarsch (bestaetigt durch den Zeugen Greiffenberg, Dokumentenband III,AJ 12) endlich der russisch-jugoslawische Freundschaftspakt sind fuer Jodl unwiderlegliche Zeichen dafuer gewesen, dass Hitler die Zusammenhaenge richtig gesehen hatte.

Der Entschluss zum Kampf wurde von Hitler und nur von Hitler gefasst.

Punkt 9, betrifft Krieg gegen die Sowjetunion.
Was jede der beiden Regierungen, die Berliner und die Moskauer, mit dem Vertrag vom 23.August 1939 eigentlich erreichen wollten, das steht heute nicht fest. Sicher ist aber; diese bisherigen feindlichen Partner schlossen nicht eine Liebesehe. Und die Sowjetunion war fuer den deutschen Partner eine voellig raetselhafte Groesse. Und ist es geblieben. Wer diese Tatsache nicht beachtet, kann den Entschluss Hitlers zum militaerischen Angriff ueberhaupt nicht beurteilen, vor allem die Schuldfrage.

H0402 - 0020

Wenn je, so hat Hitler im russischen Fall seine Entscheidung getroffen, ohne von irgend jemanden auch nur den geringsten Rat anzuhoeren, geschweige anzunehmen. Er schwankte durch viele Monate in seiner Meinung ueber die Absichten der Sowjetunion.

Das Verhaeltnis der beiderseitigen Truppen an die Demarkationslinie war von Anfang an reich an Zwischenfaellen. Die Sowjets besetzten die Gebiete der Ostseestaaten und Polens sofort mit unverhaeltnismaessig starken Kraeften.

Im Mai und Juni 1940, als nur noch 5 - 6 deutsche Sicherungsdivisionen im Osten standen, machte der von Canaris gemeldete russische Aufmarsch gegen Bessarabien mit mindestens 30 Divisionen und de Aufmarsch im Baltikum schwere Sorge. Am 30.6.40 war die Auffassung wieder beruhigt, sodass Jodl sogar - wie das Dokument PS 1776 gezei hat- auf Rssland als Helfer beim Kampf gegen das britische Weltrei zaehlen zu koennen glaubte. Im Juli aber: erneute Sorgen. Der russische Einfluss drang im Balkan und im Baltikum energisch vor.

Hitler begann, russische Angriffsabsichten zu fuerchten, wie e Jodl am 29.7. sagte.

Die Entsendung einiger Divisionen aus den Westen, wo sie nicht mehr gebraucht wurden, hatte damit freilich nichts zu tun. Sie gesch auf Antrag des Oberbefehlshabers im Osten, der mit seinen schwachen Kraeften die Sicherungsaufgabe nicht mehr erfuellen konnte. Hitlers Sorge galt vor allem den rumaenischen Oelquellen. Am liebsten haett er diese Bedrohung noch im Jahre 1940 durch eine ueberraschende Akti ausschalten wollen. Jodl erwiderte, dass wegen der schlechten Aufmarschmoeglichkeit im deutschen Ost-Bereich vor dem Winter daran nic zu denken sei. Hitler verlangte Nachpruefung dieses Urteils und Jodl veranlasste in einer von der russischen Anklagebehoerde offensichtl verkannten Besprechung mit seinem Stab in Reichenhall die noetigen Untersuchungen. Am 2. August befahl Hitler die Verbesserung der Aufmarschmoeglichkeiten im Osten, eine Massnahme, die fuer eine Verteidigung nicht weniger unerlaesslich war als fuer eine Offensive.

Gegen Ende August - das ist die Weisung vom 27,August - wurden 10 Infanterie-Divisionen und 2 Panzer-Divisionen in das General-

H0402 - 0021

Gouvernment gebracht fuer den Fall, dass eine Blitzaktion zum Schutz der rumaenischen Oelfelder notwendig wuerde. Die deutschen Truppen, nunmehr im Ganzen 25 Divisionen, sollten freilich staerker erscheinen als sie waren, damit eine Aktion sich ueberhaupt eruebrige.

Dies ist der Sinn von Jodls Anweisung fuer die Gegenspionage (PS 1229).Hatten damals offensive Absichten bestanden, dann haett man die eignen Kraefte lieber kleiner erscheinen lassen, als sie waren.

Um die gleiche Zeit scheint Hitler, ohne dass Jodl etwas davo erfuhr, dem Generalstab des Heeres den Auftrag gegeben zu haben, einen Operationsplan fuer alle Faelle vorzubereiten. Jedenfalls ha seit Herbst 1940 der Generalstab des Heeres Operstionsplaene diese Art bearbeitet (General Paulus).

Unguenstige Nachrichten haeuften sich dann nach dem Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940. Bei Hitler verfestigte sich,wenn Jodl seinen Aeusserungen glauben durfte, die Ueberzeugung; die Sowjetunion sei fest entschlossen, Deutschland, wenn es gegen England engagiert ist, durch Ueberfall zu vernichten. Die Fuehrung der Roten Armee hatte (nach einer Meldung vom 18.September) den deutsch-russischen Krieg fuer unvermeidlich erklaert (Dok.C 170). Dazu kamen Meldungen ueber fieberhafte russische Vorbereitungen laengs der Demarkationslinie. Hitler rechnete mit dem russischen Angriff fuer Sommer 1941 oder Winter 1941/1942. So entschloss er sich fuer den Fall, dass die Besprechungen mit Molotow die Lage nicht guenstig klaeren sollten, fuer das Praev entieren. Denn dann war die einzige Chance fuer Deutschland die offensive Verteidigung. Fuer diesen Eventuellfall wurden am 12.11.1940 vorbereitende Massnahmen von Hitler angeordnet. (PS 444).

Der Fehlschlag der Besprechungen mit Molotowentschied die Fra Am 18.12.1940 befahl Hitler die militaerischen Vorbereitungen. Sollten die kommenden Monate die Lage aufhellen, um so besser.Aber bereit musste man sein, um spaetestens im Fruehsommer 1941 den Schlag zu fuehren.

H0402 – 0022

Es war voraussichtlich der letztmoegliche Zeitpunkt, aber auch der fruehestе, denn fuer den Aufmarsch werden mehr als 4 Monate gebraucht.

Jodl hat als Fachmann Hitler nachdruecklichst auf das ungeheure militaerische Risiko hingewiesen, zu dem man sich nur entschliessen duerfe, wenn wirklich jede politische Moeglichkeit der Abwendung des russischen Angriffs ausgeschoepft sei. Jodl gewann damals die Ueberzeugung, dass Hitler jede Moeglichkeit ausgenutzt habe.

Die Lage verschlechterte sich. Nach den Meldungen, die der Generalstab des Heeres erhielt, waren Anfang Februar 1941 150 russische Divisionen das heisst 2/3 des uns bekannten Gesamtbestandes der russischen Kraefte gegenueber Deutschland aufmarschiert. Der deutsche Aufmarsch aber hatte gerade mit der ersten Staffel begonnen.

Das Freundschaftstelegramm der Sowjet-Regierung an die Belgrader Putschisten am 27. Maerz 1941 brachte Hitler um die letzte Hoffnung. Er entschloss sich zum Angriff, der allerdings wegen des Balkankrieges um mehr als einen Monat hinausgeschoben werden musste. Der Aufmarsch wurde dabei so vorgenommen, dass die schnellen deutschen Verbaende, ohne die ein Angriff ueberhaupt nicht zu fuehren war, erst in den letzten zwei Wochen, naemlich seit 10. Juni an die Front gebracht wurden.

Der echte Praeventivkrieg gehoert zu dem unerlaesslichen Mittel der Selbsterhaltung. Er war aber auch nach dem Kellog-Briand-Pakt unbestreitbar erlaubt. So ist das Verteidigungsrecht von allen Unterzeichnerstaaten begriffen worden.

Die deutschen militaerischen Fuehrer sind, wenn die Lage irrig aufgefasst worden sein sollte, wegen ihres Irrtums nicht zu tadeln. Sie hatten glaubwuerdige Meldungen ueber russische Vorbereitungen die nur dann Sinn hatten, wenn sie Angriffsvorbereitungen waren.

Die Meldungen wurden spaeter bestaetigt, denn als der deutsche Stoss die russischen Heere traf, war er nach dem Eindruck der deutschen Frontfuehrung ein Stoss in einen gigantischen Aufmarsch

H0402 - 0023

gegen Deutschland. General Winter hat das hier in Ergaenzung der Angaben Jodls, vor allem fuer die ungeheure Anzahl von neuen Flugplaetzen nahe der Demarkationslinie, eingehend dargetan mit besonderem Hinweis auf die Ausstattung der russischen Staebe mit Karten von deutschen Gebietsteilen. Feldmarschall, von Rundstedt hat es als Zeuge vor der Kommission ebenfalls bestaetigt. Das wird im weiteren Verlauf des Prozesses vor das Gericht kommen.

Jodl glaubte fest, dass Hitler nie und nimmer den Krieg gegen Russland gefuehrt haette, wenn er nicht felsenfest davon ueberzeugt gewesen waere, dass ihm ueberhaupt kein anderer Weg blieb. Jodl wusste, dass Hitler das Risiko eines Zweifrontenkrieges genau kannte und nur in unausweichlicher Not den - wie er meinte - garnicht mehr fraglichen Sieg ueber England aufs Spiel setzte.

Jodl hat nur seine Aufgaben als Generalstabsoffizier erfuellt. Er war ueberzeugt und ist es auch heute noch dass wir einen echten Praeventivkrieg gefuehrt haben.

Nun komme ich zu Punkt 10 des Trial Briefes betreffend Krieg gegen USA.

Dass Jodl nicht den Willen hatte, die Zahl unserer Feinde um eine Weltmacht zu vermehren, ist selbstverstaendlich. ueberdies durch Dokumente erwiesen. Ich verweise auf Protokoll PS 10 894 und folgende.

Wie steht es nun mit der Verantwortlichkeit fuer diese Feldzuege ? Eine Kriegserklaerung ist eine aussenpolitische Entscheidung, die wichtigste der gesamten Aussenpolitik.

Wer diese Entscheidung zu verantworten hat - politisch, strafrechtlich, moralisch - haengt von dem staatsrechtlichen Aufbau des konkreten Staates ab, von der Art, wie verfassungsgemaess die aussenpolitische Willensbildung in diesem Staate sich gestaltet. Professor Dr. Jahrreis hat darueber gesprochen: Im Fuehrerstaat ist es ausschliesslich der Fuehrer, der diese Entscheidung zu treffen hat. Wer ihn darin beraet, kann nicht verantwortlich sein, denn wenn das, was der Fuehrer befiehlt, Recht ist, kann der, der diesen Befehl beeinflusst, nicht Unrecht tun. Die Charter vertritt offenbar

H0402 – 0024

den Standpunkt, auch derjenige, der an der Fuehrerentscheidung irgendwie mitwirkt, oder sie beeinflusst, ist mitverantwortlich. Unterstellen wir diese Rechtsauffassung als massgebend, so stuetzt sich die Frage der Verantwortlichkeit auf ein Problem der Zustaendigkeit.

In jedem Gemeinwesen muss der Aufgabenkreis seiner Organe abgegrenzt sein, muss eine Zustaendigkeitsordnung herrschen, die rege was der einzelne Funktionaer zu tun und zu lassen berufen ist. So ist in allen Staaten selbstverstaendlich das Verhaeltnis zwischen Militaer/und Zivilverwaltung geordnet und auch innerhalb des Militaers und innerhalb der Verwaltung sind die Aufgabenbereiche und Beziehungen zwischen ihren Tausenden von Dienststellen geregelt. Waere es anders, so gaebe es ein Chaos. Besonders im Kriege wird das Problem der Zustaendigkeit im Verhaeltnis zzischen politischer und militaerischer Fuehrung wichtig. Denn das Militaer ist das bedeutsamste Instrument der Politik und nahe liegt es, dass der Gehilfe sich zum Herren zu machen sucht, das Militaer sich in die Politik einmischt. Deutsche Tradition war es, dies zu vermeiden. Mit grosser Konsequenz suchte schon das Bismarcksche Reich den Offizier von aller Politik fernzuhalten. Er hatte kein Wahlrecht, durfte nicht in politische Versammlungen gehen, jede politische Aeusserung eines Offiziers wurde mit scheelen Augen angesehen. Sie konnte ja irgendwie als Parteinahme betrachtet werden; Parteinahme aber war auf das schaerfste verpoent. Das Militaer sollte politisch blind, absolut neutral sein und nur einen Standpunkt kennen, den der Legimitaet, das heisst Unterordnung unter den legitimen Herrscher. So war es denn auch in den Jahren der Kriegsgefahr 1866 und 1870 nicht Moltke sondern Bismarck, der die politische Entscheidun dem Koenig anriet. Dies hat sich waehrend der letzten Jahres des ersten Weltkrieges geaendert. General Ludendorff wurde durch die Kraft seiner Persoenlichkeit und die Schwaeche seiner politischen Gegenspieler der maechtigste Mann im Reich. Fuer jene Zeit, in der der Soldat die politische Macht an sich gerissen hatte, war das berechtigt. Der Waimarer Staat hat damit gruendlich aufgeraeumt. Mit

H0402 - 0025

aller Schaerfe wurde der unpolitische Charakter der Reichswehr betont, das Militaer wieder auf sein eigenstes Gebiet beschraenkt. Das ging soweit, dass man zum Kriegsminister, der die Reichwehr politisch im Reichstag zu vertreten hatte, einen Zivilisten machte Die laengste Zeit war es ein liberal-demokratischer Minister, der peinlich besorgt war, jeden politischen Einfluss der Generale zu unterbinden.

Adolf Hitler hat bei der Begruendung der Wehrmacht diese scharfe Scheidung von Politik und Wehrmacht aufrechterhalten, ja in gewisse Sinne noch betont. Er, der das ganze Volk zu politisieren trachtete wollte eine unpolitische Wehrmacht. Der Soldat war politisch entrechtet, er durfte nicht waehlen, keiner Partei angehoeren, nicht einmal der NSDAP, solange das alte Wehrgesetz galt. Folgerichtig hielt er auch seine Generale und hoechsten militaerischen Berater von jeder Einmischung in politische Belange fern. Er blieb auch gegenueber der eignen Partei konsequent, als nach Abgang von Fritsch ein neuer Oberbefehlshaber des Heeres zu ernennen war, waere es nahe genug gelegen, den nationalsozialistisch eingestellten von Reichenau zu waehlen, allein er ernannte von Brauchitsch. Er wollte keine politischen Generale, auch keine nationalsozialistischen. Sein Standpunkt war: Er sei der Fuehrer, er der Politiker, die Generale haetten sich um ihre eignen Geschaefte zu kuemmern, von Politik verstuenden sie nichts. Nicht einmal einen Ratschlag duldete er, wenn es sich um Politik drehte. Zwar wagten die Generale wiederholt, Bedenken gegen seine politischen Plaene zu aeussern, aber mussten sich dabei streng auf rein militaerische Gesichtspunkte beschraenken

Diese scharfe Scheidung von politischer und militaerischer Zustaendigkeit ist uebrigens nicht charakteristisch deutsch. Sie gilt - wenn ich recht sehe - ebenso in den angelsaechsischen Demokratien, und zwar besonders streng.

Jedenfalls war es unter Hitler so: die politische Entscheidung hatte er, nur auf ihre militaerische Ausfuehrung hatten die Generale Einfluss. Ihre Aufgabe war es, fuer alle politischen Eventualitaeten die noetigen Vorbereitungen zu treffen. Aber Hitler war es, der auf

H0402 – 0026

den Knopf drueckte, um die Maschine in Gang zu setzen. Das "Ob" und "Wann" entschied der Fuehrer. Sie hatten nicht die Zweckmaessigkeit, die politische Moeglichkeit oder rechtliche Zulaessigkeit zu erwaegen.

Psychologisch verschaerfte sich dieser Standpunkt des Fuehrers durch das kaum fassliche Misstrauen, das er gegenueber seinen Generalen hegte. Eine merkwuerdige Erscheinung - wer sie uebersieht kann nie zu einem Verstaendnis der Athmosphaere gelangen, die das Fuehrerhauptquartier beherrschte. Es war ein Misstrauen gegenueber der, wie er meinte, reaktionaeren Einstellung des Offizierkorps. Dass die Reichswehr 1923 auf Nationalsozialisten geschossen hat, hat er nie vergessen. Es war ferner das natuerliche Misstrauen des militaerischen Dilettanten, der doch Stratege sein wollte, gegenueber dem militaerischen Fachmann und wohl auch das Misstrauen des politischen Fachmannes gegenueber den politischen Dilettanten in Offizieruniform.

Dieses Misstrauen in den politischen Blick seiner miltaerischen Umgebung war uebrigens keineswegs ganz unbegruendet. Hatten ihn doch die Generale bremsen wollen, in seinen Ausruestungsplaenen, zurueckhalten wollen von der Besetzung des Rheinlandes, Bedenken geaeussert gegen den Einmarsch in Oesterreich, gegen die Besetzung des Sudetenlandes. Und doch waren alle diese Aktionen ohne Blutvergiessen glatt gelungen. Die Generale kamen sich bei ihrer Durchfuehrung wie Hasardeure vor, Hitler war seiner Sache sicher. Kann man sich wundern, dass ihr politisches Urteil bei ihm nicht allzu viel Gewicht hatte und kann man sich wundern, dass auf der anderen Seite die scheinbare Unfehlbarkeit seines politischen Urteils mehr und mehr Anerkennung fand ?

So also duldete Hitler keine Einmischung in seine politischen Plaene und das Ergebnis war, wie es uns hier drastisch geschildert wurde: Wenn ein General Bedenken gegen Hitlers politische Entscheidung erhoben haette, so haette man ihn zwar nicht erschossen, aber man wuerde an seinem Verstand gezweifelt haben.

Sich beraten zu lassen, war ueberhaupt nicht Sache dieses

H0402 - 0027

Machtmenschen. So wurden bei Beginn militaerischer Unternehmungen die Chancen des Planes fast nie in gemeinsamen Besprechungen erwogen. Keine der wichtigsten Entscheidungen seit 1938 erfolgten auf Grund von Beratungen, vielmehr kam die Entscheidung der militaerischen Fuehrung oft voellig ueberraschend. So z.B. beim Einmarsch in Oesterreich, von dem Wodl zwei Tage zuvor erfuhr, oder gar bei dem Angriff auf Jugoslawien, der von Hitler abrupt beschlo und ohne jede Vorbereitung innerhalb weniger Tage in die Tat umgesetzt wurde. Die angeblichen Besprechungen beim Fuehrer, deren Verlauf der Zeuge Milch anschaulich schilderte, waren nichts anderes als eine "Befehlsausgabe". Selbstverstaendlich waren auch innerhalb der Wehrmacht die Zustaendigkeiten der einzelnen Dienststelle scharf abgegrenzt und interessant ist die Methode, die Hitler anwandte, um diese Grenzen moeglichst unueberseigbar zu machen. Das Geschah durch die Methode der Geheimhaltung. Von ihr war ja genug die Rede, insbesondere von dem sogenannten "Scheuklappenbefehl", der jedem verbot, in die Arbeit des anderen Einblick zu gewinnen. So kam es , dass jede Dienststelle isoliert und strang auf ihren Aufgabenkreis beschraenkt wurde.Offenbar wollte Hitler mit diesem System erreichen, dass er der einzige war, der allseits informiert wurde, und dass er als der allein Informierte die Zuegel in der Hand behielt.

Ja, noch mehr: Er verstaerkte dieses System noch, indem er nur zu oft die einzelnen Persoenlichkeiten, Gruppen und Dienststellen gegeneinander ausspielte um jeglicher conspiracy zwischen ihnen vorzubeugen.

Herr Praesident, ich waere beim entsprechenden Absatz angelangt.

VORSITZENDER: Wir unterbrechen jetzt.

H0402 - 0028

Diese Methoden der Isolierungen von denen ich gerade sprach sind deshalb interessant, weil sie oft mit einem Grundgedanken des Nationalsozialismus - dem Fuehrerprinzip - in Konflikt kommen mussten, aber auch ihm gegenueber durchgesetzt wurden. So z.B., wenn die Zustaendigkeit zweier Stellen auf dasselbe Territorium Bezug hatten, etwa die Zustaendigkeit des Militaerbefehlshabers und Himmlers im selben besetzten Gebiet. Was der eine befahl, ging den anderen nichts an, obgleich die Ausfuehrung des Befehls in die Ordnung eingreifen mochte, fuer die di andere verantwortlich war. So war der Militaerbefehlshaber keineswegs Herr in seinem Gebiet. Aehnlich uebrigens in der Zivilverwaltung : das Nebeneinander von Landrat als Staatsfunktionaer und Kreisleiter als Parteifunktionaer; Statthalter einerseits und Gauleiter andererseits ueber all ein Dualismus der Machtverhaeltnisse und dadurch eine Zersplitterung der Macht. Darin liegt die Methode: sie verhuetet ein Uebermaechtigwerden unterer Organe, und sichert die Macht der Obersten Fuehrung. Zugespitzt kann man sagen, das Fuehrerprinzip war nur im Fuehrer verwirklicht.

Wie steht es nun mit der Zustaendigkeit Jodls innerhalb dieses ganzen Getriebes? Er war Chef des Wehrmachtsfuehrungsstabes, dieser war ein Amt des OKW, das Keitel unterstand. Jodls Hauptaufgabe war, wie der Name des Amtes sagt, den Obersten Befehlshaber bei der operativen Fuehrung der Wehrmacht zu unterstuetzen. Er war Berater des Fuehrers in allen operativen Fragen, in gewissem Sinn Generalstabschef der Wehrmacht. Die Aufgabe dieses Generalstabschefs in in allen Laendern, die diese Einrichtung kennen, nicht eine befehlende, sondern eine beratende, helfende und ausfuehrende. Schon daraus eht hervor, dass Jodls Stellung im Lauf des Prozesses mehrfach missverstanden worden ist.

1.) Er war nicht Stabschef Keitels, sondern er war Chef des wichtigsten Amtes des OKW, hatte aber mit den uebrigen Aemtern und Abteilungen des OKW nichts zu tun.

Nun werde ich etwas einfuehren, das abweicht von meinem Manuskript. Er war auch nicht Stellvertreter Keitels. Keitel wurde in Berlin durch den aeltesten Amtschef vertreten, das war Admiral Canaris. Im Fuehrerhauptquartier befand sich nur der Wehrmachtsfuehrungsstab, fuer den Jodl dem Fuehrer direkt Vortrag hielt. Mit den anderen Aemtern des OKW hatte er nichts zu tun.

H0402 - 0029

2.) Falsch ist ferner, wenn Jodl in der Anklage als Befehlshaber dieses oder jenes Feldzuges bezeichnet wird. Er hatte keine Befehlsgewalt, geschweige denn, dass er ein Heerfuehrer war.

3.) Falsch ist auch, wenn wiederholt gesagt wurde, Warlimont sei bei der Sitzung vom 23. Mai 1939 als Jodls "Vertreter" oder als sein Gehilfe anwesend gewesen. Warlimont war damals im OKW,- Jodl war im Oktober 1938 aus dem OKW ausgeschieden, und hatte im Mai 1939 mit Warlimont nichts mehr zu tun.

Was folgt nur aus allem fuer die Verantwortlichkeit Jodls fuer die wirklichen oder angeblichen Angriffskriege?

Im Allgemeinen kann man nur verantwortlich gemacht werden fuer das, was man schuldhaft tut, obgleich man es unterlassen sollte, und fuer das, was man schuldhaft unterlaesst, obgleich man es tun sollte. Was ein Offizier oder ein Beamter zu tun und zu unterlassen hat, ist eine Frage der Zustaendigkeit. Hier also bekommt das Problem der Zustaendigkeit seine Bedeutung, fuer uns. Sehen wir naeher zu: Man wirft Jodl vor, dass er gewisse Kriege geplant und vorbereitet hat, die voelkerrechtswidrig waren. Dieser Vorwurf ist nur dann berechtigt, wenn es zu seiner Zustaendigkeit gehoerte, vor Ausfuehrungen seiner Aufgabe die Rechtmaessigkeit des eventuell zu unternehmenden Krieges zu pruefen, und seine Mitarbeit von dieser Entscheidung abhaengig zu machen.

Das ist auf das Schaerfste zu bestreiten. Das Ob des Krieges ist eine politische Frage und geht den Politiker an. Nur das Wie des Krieges ist die Frage, die das Militaer betrifft. Das Militaer kann geltend machen, dass der Krieg bei der Staerke des Gegners zu riskant, dass er bei der derzeitigen Jahreszeit nicht durchfuehrbar ist; die endgueltige Entscheidung ist aber eine politische.

Ich koennte mir allerdings vorstellen, dass der Chef des Wehrmachtsfuehrungsstabes wenigstens moralisch - mitschuldig wuerde an einem Angriffskrieg, wenn er an der entscheidenden Stelle zum Krieg gehetzt oder unter Hinweis auf eigene militaerische Ueberlegenheit der politischen Fuehrung den Rat gibt, den Augenblick zu nuetzen, um weitgespannte Eroberungsplaene auszufuehren. In solchen Faellen koennte man ihn mitschuldig nennen, weil er - ueber seine militaerische Aufgabe hinaus - eingreift in die Politik, und die kriegerische Entscheidung provoziert. Aber wenn er in eventuell, d.h. fuer den Fall, dass die politische Fuehrung sich fuer den Krieg entscheidet, den Kriegsplan entwirft und dann ausfuehrt, tut er nichts

H0402 – 0030

anderes als seine selbstverstaendliche Pflicht.

Man bedenke, die ausserordentlichen Konsequenzen, die sich bei einer gegenteiligen Auffassung ergeben: die zustaendige Stelle erklaert den Krieg, und der Generalstabschef, der ihn fuer voelkerrechtswidrig betrachtet, macht nicht mit. Oder der Generalstabschef ist gluecklicherweise derselben Anschauung, wie das Staatsoberhaupt, aber einer der Armeefuehrer hat Bedenken und weigert sich zu marschieren, der andere zweifelt und muss es sich erst ueberlegen. Laesst sich da ueberhaupt ein Krieg fuehren, sei es ein Verteidigungskrieg oder ein Angriffskrieg?

Solch eine Rechtsauffassung kaeme fuer die Zukunft zu Ergebnissen, die gar nicht zu verantworten waeren. Der Sicherheitsausschuss der Alliierten Nationen hat die Aufstellung einer Weltpolizei beschlossen, welche die Aufgabe hat, den Weltfrieden gegen Aggressionen zu schuetzen. Und auch ein Weltgeneralstab ist in Erwaegung gezogen, der diesen Exekutivkrieg zu planen und zu fuehren haette. Nun stelle man sich vor: Der Sicherheitsausschuss beschliesst einen Exekutionskrieg, und der Generalstabschef erwidert , nach seiner Anschauung liege keine Aggression vor. Wuerde da nicht die ganze Sicherheitsapparatur von der subjektiven Anschauung einer einzelnen noch dazu unpolitischen Persoenlichkeit abhaengen, d.h. ueberhaupt illusorisch werden?

Nur nebenbei sei noch bemerkt: Draenge diese Anschauung durch, welcher tuechtige Mann wuerde sich noch entschliessen, den Offizierberuf zu ergreifen, wenn er bei Erreichung einer hohen Stelle riskieren muesste, im Falle der Niederlagen wegen Verbrechens gegen den Frieden vor ein Gericht gestellt zu werden? Uebrigens ist es schon aus rein tatsaechlichen Gruenden abwaegig, einem General die Verpflichtung aufzuerlegen, die Rechtsmaessigkeit eines Krieges zu pruefen. Ob der von ihm anzugreifende Staat seine Neutralitaet gebrochen hat, oder ob er mit einem Angriff droht oder nicht, das wird der General nur selten zu beurteilen in der Lage sein, Und ferner: Der Begriff des Angriffs- und rechtswidrigen Krieges ist, wie Prof. Jahreiss geschildert hat, unter den Praktikern und Theoretikern des Voelkerrechts noch voellig ungeklaert und bestritten. Und da soll nun ein General, der fernab steht und von allen diesen Erwaegungen, eine rechtliche Pruefungspflicht fuer sich anerkennen?

Aber selbst wenn er den Krieg als rechtswidrig erkannt haette, bedenke man die geradezu tragische Lage, in der sich dieser General befindet. Auf der einen

H0402 - 0031

Seite eine selbstverstaendliche Pflicht dem eigenen Staat gegenueber, von ihm als Soldat besonders beschworen, auf der anderen Seite diese Pflicht keinen Angriffskrieg zu unterstuetzen. Eine Pflicht, die ihn zu Hochverrat, Fahnen - flucht und Eidbruch zwingt. Er muss in der einen oder anderen Weise zum Maerbyrer werden.

In Wahrheit liegen die Dinge so: solange es nicht eine ueberstaatliche Autoritaet gibt, die unparteiisch feststellt, ob in konkretem Fall eine derartige Verpflichtung fuer den Einzelnen besteht, solange es nicht eine ueberstaatliche Macht gibt, die den, der diese Pflicht befolgt, vor Bestrafung gegen Hochverrats und Fahnenflucht, kann ein Offizier fuer Friedensbruch strafrechtlich nicht verantwortlich sein. Unter allen Umstaenden muss hier auf einen Widerspruch verwiesen werden: Auf der einen Seite wirft die Anklage den Generalen vor, dass sie nicht reine Soldaten, sondern auch Politiker gewesen sind, auf der anderen Seite, verlangt sie von ihnen, dass sie gegen die politische Fuehrung demonstrieren, deren Beschluesse sabotieren, kurz, - dass sie nicht reine Soldaten, sondern Politiker sein sollten.

Die Ankklaeger anerkennen dies uebrigens, bis zu einem gewissen Grade. Sie sagen, man wolle die Generale nicht bestrafen, weil sie den Krieg gefuehrt haetten, - das sei nun einmal ihre Aufgabe- , sondern man werfe ihnen vor, dass sie den Krieg herbeigefuehrt haetten.

Und das zweite Argument, das oefters wiederkehrt: Ohne die Generale als Helfer haette Hitler die Kriege nicht fuehren koennen und das mache sie mitverantwortlich.

Diese Argumentation widerspricht sich. Denn die Hilfe, welche die Generale Hitlers leisteten, bestand ja gerade im Planen und Durchfuehren der militaerischen Operationen, also in dem Fuehren des Krieges, was ihnen auch nach Ansicht der Ankklaeger strafrechtlich nicht vorgeworfen werden kann.

Sehen wir naeher zu: Jodl soll Kriege herbeigefuehrt haben. Dass er an der Entfesselung des Polenfeldzuges voellig unbeteiligt war, ist ausreichend bewiesen. Und dieser Feldzug war es ja gerade, der alles weitere mit strategischer Notwendigkeit nach sich zog.

Uebrigens braucht man garnicht die Vorgeschichte der einzelnen Kriege zu untersuchen, um nach allem, was wir jetzt wissen, sagen zu koennen: In jener Be-

H0402 - 0032

hauptung liegt eine ungeheuere Ueberschaetzung der Macht Jodls im Hitlerstaat. Der Entschluss zum Krieg war seinem Einfluss entzogen. Ratschlaege der Generaele wurden gerade in diesem Punkt nicht gehoert. Hoechstens rein militaerische Erwaegungen konnten angebracht werden, Und der norwegische Feldzug war der einzige unter all diesen Feldzuegen, der von einem Militaer dem Fuehrer als strategische Notwendigkeit angeraten wurde. Das war aber nicht Jodl. Was ihn betrifft, waere die Behauptung, er habe Kriege herbeigefuehrt, durch nichts begruendet. Man zeig das Protokoll, man zeige die Vortragsnotiz, oder ein sonstiges Dokument, nach welchem Jodl irgend wann einmal zum Kriege gehetzt oder auch nur den Kriegsbeschluss anempfohlen haette. Da wird nun seine Gauleiterrede gegen ihn ins Feld gefuehrt. Jodl zeigt darin - rueckwaertsblicken -, wie sich die Ereignisse auseinanderentwickelt haben. So z. B., wie durch den Anschluss Oesterreichs ein Vorgehen gegen die Tschechoslowakei erleichtert wurde, durch die Besetzung der Tschechoslowakei die Aktion gegen Polen. Allein ist es eine schlechte Psychologie, daraus zu schliessen, es habe deshalb von vorneherein ein Gesamtplan fuer all dies bestanden. Wenn ich mir ein Buch kaufe und durch seine Lektuere aufmerksam werde auf ein anderes und nun auch dieses Buch kaufe, folgt daraus, dass ich beim ersten Ankauf schon die Absicht hatte, auch das zweite zu erwerben. Falls Hitler von Anfang an weitgespannte Plaene gehabt haben sollte, Jodl hat sie nicht gekannt, geschweige gebilligt. Sein rein defensiver Aufmarschplan von 1938 ist allein schon ein Beweis dafuer.

Freilich hat er jedesmal, wenn der Feldzug beschlossen war, das Seinige getan, um ihn erfolgreich durchzufuehren. Diese unterstuetzende Taetigkeit ist es nur, was das zweite der frueher genannten Argumente im Auge hat.

Und es ist wahr: Ohne seine Generale haette Hitler die Kriege nicht fuehren koennen. Doch nur ein Laie kann darauf eine Verantwortlichkeit aufbauen. Wenn die Generale ihre Arbeit nicht tun, gibt es keinen Krieg, aber man muss hinzufuegen: wenn der Infanterist nicht marschiert, wenn sein Gewehr nicht losgeht, wenn er nichts zum anziehen und essen hat, so gibt es keinen Krieg. Ist darum der Soldat, der Buechsenmacher, der Schuster, der Bauer, mitschuldig am Kriege? Dem Argument liegt eine Verwechselung zu Grunde von Verschuldung und Verursachung. All diese Personen und noch viele andere haben wirksam mitgeholfen an der Kriegsfuehrung. Aber kann man ihnen darum ein Schuld anrechnen? Ist Henry Ford mit-

H0402 - 0033

schuldig an den Tausenden von Unfaellen, die seine Wagen jaehrlich verursacht? Mit der Bejahung der Verursachung ist eben die Frage des Verschuldens noch nicht beantwortet. Die Anklage unterlaasst es sogar, sie auch nur zu stellen.

Ueber die Frage der Schuld wird noch spaeter zu sprechen sein. Hier sei nur folgendes vorweg genommen:

Eine schuldhafte Teilnahme am Planen und Fuehren eines Angriffskrieges setzt zweierlei voraus:

1.) dass der Taeter gewusst hat, dass dieser Krieg ein rechtswidriger Angriffskrieg ist, -

2.) dass dr auf Grund dieses Wissens verpflichtet war, von einer Mithilfe abzusehen.

Das Letztere beruehrt sich mit dem schon Gesagten:

Jodl war kraft seiner Stellung verflichtet, Plaene zu entwerfen, ob sie benutzt wurden, oder unbenutzt blieben, hing nicht von ihm ab. Charakteristisch ist, dass Jodl eine ganze Reihe von Aufmarschplaenen entworfen hat, die nie zur Ausfuehrun gekommen sind. Alle Generalstabsarbeiten sind eben nur fuer einen Eventualfall verfasst, fuer den Fall, dass die politische Fuehrung " auf den Knopf druecken sollte." Oft hat sie es getan, oft nicht.

Das war nicht mehr Sache des Generalstabsoffiziers.

Die andere Voraussetzung des Schuldvorwurfs ist, dass der Taeter den Krieg als Angriffskrieg erkennt. Es handelt sich also darum, wie die Dinge sich in seinen Augen darstellen. Wie sie wirklich waren, das interessiert den Historiker. Fuer den Strafrechtler ist die entscheidende Frage: Welche Meldungen lagen Jodl ueber das Verhalten des Gegners vor? War diesen Meldungen zu entnehmen, dass der Gegner seiner Neutralitaet entgegen handelte, dass er einen Angriff auf uns vorbereitete, etc., ect.?

Nicht, ob die Meldungen wahr gewesen sind, sondern ob sie von Jodl fuer wahr gehalten wurden, ist das Massgebende. Ich muss dies unterstreichen, weil hier gelegentlich gesagt wurde:

"Ob ein Angriffskrieg vorlag, entscheidet das Gericht."

Das ist selbstverstaendlich richtig, denn wenn das Gericht den Angriffskrieg verneint, scheidet eine Verurteilung wegen Angriffskrieg von vorneherein aus. Wen aber das Gericht annimmt, der Krieg sei tatsaechlich rechtswidrig entfesselt worde

H0402 - 0034

so ist irgendwessen Schuld damit noch nicht bejaht. Wer eine fremde Uhr wegnimmt im Glauben, sie sei seine eigene, ist kein Dieb. Es fehlt ihm die Schuld, denn wenn es wiirklich seine eigene gewesen waere, so waere er nicht zu bestrafen. Wenn also Jodl Tatsachen fuer gegeben angenommen hat, die - wenn sie wahr gewesen waeren - , den Krieg zu einem rechtlich zulaessigen Krieg gemacht haetten, so entfaellt eine Verurteilung wegen Verbrechens gegen den Frieden.

Nun haben die Anklaeger wiederholt an die Generale die ironische Frage gestellt, wie es sich mit dem Ehrenkodex des Offiziers vereinbare, Hilfe zu leisten bei einem Kriege, den sie als rechtswidrig erkannt haetten.

Nehmen wir an, Jodl sei ueberzeugt gewesen, der Krieg sei rechtswidrig und haette aus Gewissengruenden seine Arbeit verweigert. Welcher Unterschied bestuende sodann zwischen ihm und einem Soldaten, der in der Schlacht sein Gewehr wegwirft und sich zurueckzieht? Beide waeren wegen Gehorsamsverweigerung im Kriege des Todes schuldig. Zwar weiss ich, dass die Vereinigten Staaten grosszuegig genug sind, einem Soldaten, der aus religioesen Gruenden die Waffe zu nehmen ablehnt, zu respektieren und nicht wie wir zu behandeln. Doch das gilt nur fuer einen Religioesen, nicht fuer einen, der aus <u>voelkerrechtlichem</u> Bedenken den von der politischen Fuehrung beschlossenen Krieg nicht mitmacht. Man wuerde ihm entgegenhalten, es sei nicht seine Sache, nicht Sache seines Gewissens, die Zulaessigkeit des Krieges zu pruefen, sondern das sei Sache der zustaendigen Stellen. Nach kontinentalem Recht waere eine derartige Begruendung fuer die Gehorsamsverweigerung von vornherein undiskutabel.

Uebrigens sehe ich in jener ironischen Frage an die Generale nur den Versuch einer moralischen Herabsetzung, nicht aber einen Vorwurf, der zum Gegenstand dieses Gerichtsverfahrens gehoert. Der Internationale Militaergerichtshof ist kein Ehrengericht, das ueber ehrenruehriges Verhalten der Beschuldigten erkennt, sondern ist ein Strafgericht, das bestimmte, nach der Charta fuer strafbar erklaerte Handlungen, zu beurteilen hat. Die Ankläger scheinen mir das wiederholt aus den Augen gelassen zu haben.

Bevor ich zum letzten, dem <u>11. Punkt</u> des englischen und amerikanischen Trialbriefes uebergehe, zu den <u>Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit,</u> muss ich einiges vorausschicken.

H0402 – 0035

Ich uebergehe nun das Seite 70, Absatz 1 Geschriebene und die ganze Seite 71 und beginne mit Seite 72 oben.

Wir muessen uns zunaechst wiederum die Frage vorlegen:
Worauf bezog sich Jodl's Zustaendigkeit als Chef des Wehrmachtsfuehrungsstabes? Jodl war, wie wir wissen, vor allem der Berater des Fuehrers in der operativen Fuehrung der Wehrmacht, Sein Stab hatte aber neben den Operationsabteilungen der drei Wehrmachtteile noch andere Abteilungen. Als im Winter 1941/1942 die operativen Aufgaben sich unerhoert mehrten, trat eine Arbeitsteilung zwischen dem Chef OKW und Jodl ein, wonach Jodl nur die militaerischen Operationen und die Abfassung des Wehrmachtsberichtes hatte, der CHef OKW alles uebrige mit der Quartiermeisterabteilung und der Organisationsabteilung des Wehrmachtfuehrungsstabes bearbeitete. Aus alledem folgt: Jodl hatte nichts zu tun mit den Kriegsgefangenen fuer die eine besondere Abteilung im OKW zustaendig war, - nichts zu tun mit der Verwaltung der besetzten Gebiete, daher auch nichts mit den Geiselmassnahmen und Deportationen etc. (ueber UK 56 wird noch zu sprechen sein).
Jodl hatte nichts zu tun mit polizeilichen Aufgaben im Operationsraum oder im rueckwaertigen Heeresgebiet. Der Wehrmachtfuehrungsstab hatte keine Befehlsgewalt, trotzdem gibt es viele Befehle, welche Jodl entweder " im Auftrag" unterschrieben oder mit seinem " J." abgezeichnet hat.
Wir muessen nun diese Befehle und die Verantwortlichkeit fuer sie durchsprechen:

1.) Es sind da Befehle, die mit den Worten " Der Fuehrer hat befohlen" beginnen und von Jodl unterschrieben sind, oder auchvon Keitel unterschrieben und von Jodl paraphiert. Es handelt sich hier um Befehle, die vom Fuehrer muendlich gegeben wurden, mit dem Auftrag an Jodl, sie zu stilisieren, bezichungsweise schriftlich niederzulegen. Fuer die Verantwortlichkeit gilt hier grundsaetzlich nichts anderes, als fuer die vom Fuehrer unterschriebenen Befehle. Denn zur Feststellung der Verantwortlichkeit muss man die Frage stellen: Was war die Aufgabe des Beauftragten? Was zu tun, war sein Recht und seine Pflicht?

Wenn der Inhalt der Anordnung in allen wesentlichen Punkten festlag, war die Aufgabe Jodl's nur eine formale: Er hatte das bereits Feststehende zu formulieren in die uebliche militaerische Befehlsform zu bringen, ohne an dem Inhalt etwas aendern zu duerfen. Man darf nicht uebersehen, dass das Schuldhafte des Befehls

H0402 - 0036

nur in seinem Inhalt gelegen sein kann und dass hier gerade auf den Inhalt der Untergebene keinen Einfluss hat. Hier liegt nicht der Grund fuer die Straflosigkeit des Untergebenen etwa in dem Befehl des Vorgesetzten, so und so zu handeln, sondern in der mangelnden Zustaendigkeit, an den gegebenen Tatsachen etwas zu aendern. Wenn die Anklage also in der Formulierung des Befehls eine strafbare Beihilfe sieht, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Zunaechst weil es eben ein Fuehrer-Befehl ist, der Recht schafft und an dem eine strafbare Beihilfe nicht moeglich ist. Aber auch, wenn man dies nicht anerkennt, vielmehr auch einen Fuehrerbefehl als rechtswidrig und strafwuerdig betrachtet, kommt man doch nicht darum herum, dass es nicht Sache Jodl's war, die Rechtmaessigkeit zu pruefen, sondern lediglich den Befehl richtig, das heisst dem Willen des Befehlenden entsprechend auszufertigen. Wenn er dies, und nur dies, getan hat, trifft ihn keine Verantwortung. Der Vorgesetzte hat hier - der Sache nach - den Befehl selbst gegeben, der Untergebene hat ihn lediglich in Worte gefasst.

Ich ueberspringe das Naechste und gehe auf die vorletzte Zeile dieser Seite ueber.

Nun freilich wird man einen Unterschied machen wollen, ob ein Schreiber den Auftrag erhaelt, den Befehl niederzuschreiben oder ein hoher General. Dieser wird zwar nicht die rechtliche, aber vielleicht die moralische Pflicht haben, dem Vorgesetzten gegenueber seine Bedenken zu aeussern. Jodl hat dies in der Tat stets getan; es war die mindeste seiner verschiedenen Methoden, um eine Rechtswidrigkeit zu verhueten, wovon noch zu sprechen ist.

2.) Ein weiterer sehr haeufiger Fall ist, dass Jodl seinen Befehl " I.A.", das heisst" im Auftrag" unterschrieb, oder auch Befehle, die von Keitel unterschrieben waren, mit seinem" J." paraphiert hat. Wie steht es hier mit der Verantwortlichkeit? Hier werden wir zwischen militaerischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu unterscheiden haben. Militaerisch verantwortlich den Befehl der Vorgesetzte, dessen Auftrag unterschrieben wird. Das Strafrecht legt aber auf das Verschulden den Ton, will also den wirklich Schuldigen, nicht den militaerisch Verantwortlichen treffen. Da nun aber der Traeger des Initials und der, welcher " im Auftrag" unterzeichnet, meist der Verfasser des Schriftstuecks ist, so kann sein, dass dieser strafrechtlich haftet, obwohl er militaerisch nicht verantwortlich ist. Darum ist hier die tatsaechliche Beteiligung der beiden Unterzeichner in jedem Falle festzustellen und danach ueber Verschulden zu entscheiden.

H0402 - 0037

3.) Wenn Jodl seine Initiale nicht rechts unter den letzten Wort des Schriftstuec sondern auf der ersten Seite rechts oben hinsetzte, so bedeutet dies lediglich, dass das Schriftstueck ihm zur Einsicht vorgelegt worden ist. Ob er es wirklich gelesen hat und ob er es gebilligt hat, ist damit nicht gesagt. Eine derartige gesetzte Initiale bringt daher fuer sich allein den Paraphierenden in keinen strafrechtlich erheblichen Zusammenhang mit dem Befehl.

4.) Es werden nun auch gewisse Notizen Jodl's ihm zum Vorwurf gemacht, teils sogenannte "Vortragsnotizen", teils handschriftliche Bemerkungen, die er auf Entwuerfe und andere Schriftstuecke gesetzt hat. Wie steht es mit der rechtlichen Bedeutung derartiger Aufschreibungen?

Es wurde schon im Fall "Gruen" im Zusammenhang mit dem Vorschlag, eventuell einen Zwischenfall zu konstruieren, folgendes von mir dargelegt: Eine Vortragnotiz enthaelt Erwaegungen, Tatsachenmitteilungen, Meinungsaeusserungen des Verfassers oder anderer Stellen und so weiter. Es ist kein Befehl, sondern die Unterlage, auf Grund derer der Vorgesetzte sich entschliessen kann, ob er einen Befehl und welchen Befehl er erlassen wird. Solange solch eine Notiz bleibt, ist es ein rein interner Akt ohne jede voelkerrechtliche Bedeutung und kann nie als ein Vergehen gegen die Gesetze und Gebraeuche des Krieges betrachtet werden, wie das im Artikel 6b) des Statuts ausdruecklich zur Voraussetzung einer Strafe gemacht wird. Gleiches gilt von den Randbemerkungen, die so oft in den Akten des OKW zu finden sind: " Ja", "nein", " das geht nicht" und so weiter, Allerdings koennen derartige Vortragsnotizen oder Randbemerkungen auch rechtliche Bedeutung erlangen. Enthaelt eine Notiz einen Vorschlag, der dem Voelkerrecht widerspricht, und beeinflusst sie den Vorgesetzten derart, dass er einen Befehl gleichen Inhalts erlaesst, kann sie das eventuell als Teilnahme an einem voelkerrechtlichen Delikt betrachtet werden. Ergeht aber kein Befehl oder ein Befehl, der dem Vorschlag widerspricht, so ist dieser Vorschlag wirkungslos geblieben, eine rein interne Sache, und unter allen Umstaenden straflos. Ferner kann eine Notiz oder Randbemerkung ein Symptom sein fuer die Gesinnung des Schreibers. Es kann ihr zu entnehmen sein, dass er voelkerschaftsfreundlich eingestellt ist, oder auf voelkerrechtliche Bedenken keinerlei Ruecksichten nimmt. Das mag oft zur Beurteilung seiner Persoenlichkeit eine wichtige Handhabe bieten. Aber die Gesinnung bestrafen wir nicht. Mordabsichten werfen zwar ein uebles Licht auf das Subjekt, sind aber straflos.

H0402 - 0038

Freilich ist bei der Beurteilung derartiger Bemerkungen Vorsicht geboten: Sie sind oft salopp hingeworfen, ohne viel Ueberlegung, nur fuer den betreffenden Leser berechnet und so weiter.

Wenn wir das alles in Ruecksicht ziehen, entfallen von vorneherein einige der Vorwuerfe, welche die Ankleger Jodl erheben:

1.) entfaellt als strafbar sein Verhalten in der Sache der Tiefflieger (PS 731. PS 735). Es war vorgeschlagen worden, gegen Tiefflieger, die in wahrhaft verbrecherischer Weise die Zivilbevoelkerung angreifen, wie es immer und immer wieder vorkam, der Lynchjustiz des Volkes zu ueberlassen. Jodl war gegen diese Idee, da sie zu einem Massenmord an allen abspringenden Fliegern fuehren musste. Jodl machte in Form von Randbemerkungen Einwendungen und wieder Einwendungen. Es gelang ihm, dadurch den Befehl zu sabotieren. Die Wehrmacht hat nie einen derartigen Befehl erlassen. Das sollte Jodl zum Verdienst angerechnet werden, aber offenbar wird ihm uebel genommen, dass er nicht auch Worte moralischer Entruestu gefunden hat, um den Vorschlag abzulehnen. Das waere in der damaligen Lage wahrscheinlich sogar zweckwidrig gewesen. Jedenfalls liegt keine Straftat vor.

2.) Der Kommissarbefehl (PS 884). Auf diesen grausamen Befehlsentwurf, es ist nur ein Entwurf, der schon vor dem russischen Kriegsausbruch verfasst wurde, machte Jodl die Bemerkung, er wuerde Vergeltungen gegen unsere Soldaten hervorrufen, man ziehe die Sache lieber als Repressalie auf, das heisst, man warte ab, wie sich die Kommissare wirklich verhalten, um dann eventuell Gegenmasnahmen zu ergreifen. Wieder wird ihm nicht zum Verdienst angerechnet, dass er sich dagegen ausspricht, sondern vorgeworfen, wie er es tut. Rechtlich ist das bedeutunlos. Jodl ist spaeter mit dieser Sache nicht mehr befasst worden. Er erfuhr auch nichts ueber den Erfolg seiner Einwendungen.

3.) Genfer Konvention (D 606). Hier hat Jodl nicht nur eine Vortragsnotiz, sondern ein ausfuehrliches Gutachten Hitler vorgelegt, weil er dessen Plan, diese Konvention zu kuendigen, unter allen Umstaenden durchkreuzen wollte. Darin bring er alle Gruende gegen die Kuendigung vor und beruhigt dann Hitler, indem er sag man koenne sich ja auch ohne Kuendigung der Konvention uebermancherlei Bestimmungen hinwegsetzen. Auch dies ist keine voelkerrechtswidrige Tat, sondern zeugt hoechstens von voelkerrechtswidriger Gesinnung. Richtiger: Es scheint so. In Wahheit war dies nichts als eine bewaehrte Taktik, Hitler von seinem schaendlichen Plan abzubringen. Die Kuendigung unterblieb. Wenn man Jodl die unmoralische Argumentation vorwirft, uebersieht man, dass Jodl nach fuenfjaehriger Erfahrung besser wusste als wir, mit welchen Argumenten sein Chef zu ueberzeugen war.

H0402 – 0039

19. Juli-M-/Schw-1-Bamberger

7.) Befehl betreffend Leningrad (C123).

Unter dem 7. Oktober 1941 hat Jodl dem Oberbefehlshaber des Heeres mitgeteilt - und es ist nichts als eine Mitteilung, - dass Hitler einen schon früher erlassenen Befehl wiederholt habe, wonach ein Kapitulationsangebot weder von Leningrad, noch von Moskau angenommen werden dürfe. Es ist aber nie solch ein Angebot gemacht worden; der Befehl hätte daher überhaupt nie ausgeführt werden können. Die ganze Angelegenheit ist auf dem Papier stehen geblieben und begründet schon deshalb keine Völkerrechtswidrigkeit. Auch sie kann höchstens als Symptom für die Gesinnung des Urhebers gewertet werden, aber gehört nicht in eine Anklage wegen Verdachts einer strafbaren Handlung. Zur Erklärung der Sache sei jedoch folgendes beigefügt:

Jodl legte in diesem Schreiben die unbestreitbare Zwangslage dar, die Hitler zu seinem Befehle veranlasste:

a) Ein Kapitulationsangebot würde nur scheinbar gemacht werden. Leningrad nämlich war unterminiert und würde bis zum letzten Mann verteidigt werden, wie der russische Rundfunk bereits angekündigt hatte. Die bösen Erfahrungen, die man mit den planmässig vorbereiteten Spätzundungen in Kiew, Odessa und Charkow gemacht hatte, lehrten die deutsche Führung, wessen man sich zu versehen hatte.

b) Dazu kam die schwere Seuchengefahr, die auch bestünde, wenn wirklich kapituliert würde. Deutsche Truppen dürften schon deshalb die Stadt nicht betreten. Die Annahme einer Kapitulation war somit technisch gar nicht durchführbar.

c) Dazu kam ferner die einfache Unmöglichkeit, eine halbverhungerte städtische Millionenbevölkerung durch deutsche Truppen zusätzlich zu ernähren. - Die Eisenbahngeleise waren noch nicht auf deutsche Spurweite verlegt, schon der Nachschub für die eigenen Truppen bereitete grösste Sorge. Und endlich die militärische Gefahr für die deutschen Operationen, über die der Feldmarschall L e e b

H0402 - 0040

dem Angeklagten Keitel geklagt hatte.

Das alles zwang dazu, die Bevölkerung der Städte nicht durch die deutschen Linien nach Westen, undSüden fliehen zu lassen, sondern ihr die Flucht nach Osten zu ermöglichen, ja, dieses zu begünstigen. Darum die Anordnung, im Osten Lücken in der Front zu lassen.

Ausserhalb der militärischen Erwägungen stand es, dass Hitler erkennen liess, wie er die militärisch technische Zwangslage im Rahmen seiner Ostpläne ausnützen wollte. Das hat mit dem Befehl selbst nichts zu tuh. Es kommt nur darauf an, ob er militärisch unvermeidlich war, und das war er inder Tat aus den obe erwähnten Gründen. Ob der Befehl von Jodl erneut mitgeteilt wur de oder nicht, konnte an der Lage nichts ändern.

In Folgendem habe icheinzelne Kriegsverbrechen zu erörtern, die Jodl zur Last gelegt werden:

a) Der Kommandobefehl:

Zwei von Hitler Wort für Wort verfasste und unterschriebene Befehle vom 18. Oktober 1942 haben im Prozess eine besondere Rolle gespielt: Der sogenannte Kommandobefehl an die Truppe(PS 498) und der dazugehörige Erläuterungsbefehl an die Befehlshaber (PS 503).

Diese Befehle liegen nach ihrem Gegenstand ausserhalb von Jodl Arbeitsbereich. Wenn Jodl mit der Angelegenheit überhaupt befas wurde, dann aus einem besonderen Grunde: Diese Befehle sind Ausführungsanordnungen zu einem 11 Tage vorher von Hitler gegebenen, ebenfalls von ihm persönlich verfasstnn und an den Wehrmachtbericht vom 7. Oktober 1942 angefügten Befehl. Jodl hat, wie sonst, auch dies n Wehrmachtbericht abgefasst, ur darum auch den Zusatz über die Vorgeschichte des Befehls,den da Hitler als Schlussstück an den Wehrmachtsbericht setzen liess. Hitler hat ihn dann aufgefordert, Entwürfe für den Ausfuhrungsbefehl auszuarbeiten. Jodl hat es nicht getan; hat auch einen Entwurf , den sein Stab aus eigenem Antrieb verfasst hatte, Hitler nicht vorgelegt. Vielmehr liess er Hitler - mit dem er

H0402 - 0041

damals in stärkster Spannung lebte - sagen, er sei ausserstande, dem Verlangen nachzukommen. Darauf hat Hitler diese zwei Befehle selbst verfasst.

Jodl wird nun zweierlei zur Last gelegt:
Er hat die von Hitler verfassten Befehle im Geschäftsgang verteilt, und hat den zweiten, den Erläuterungsbefehl, an die Kommandeure, mit einer besonderen Geheimhaltungsbestimmung versehen.

Entstanden ist der Befehl ausder Erregung Hitlers über 2 Arten der Verschärfung des Krieges, die etwa gleichzeitig im Herbst 1942 auftraten. Die eine war die verhängnisvolle Wirksamkeit von hervorragend ausgerüsteten, von See her oder aus der Luft abgesetzten Sabotage-Trupps; die andere war eine besondere Verwilderung der Kampfmethoden von Feinden, die einzeln oder in kleinen Gruppen tätig wurden.
Jodl hat hier im Zeugenstand geschildert, wie diese Verwilderung nach den Meldungen und Lichtbildaufnahmen der Truppe aussehen. Die Praxis zeigte, dass die gegen alles Soldatische verstossenden Methoden, besonders bei den Sabotagetrupps angetroffen wurden. Hitler wollte nun diese unsoldatischen Methoden treffen und die für die deutsche Kriegsführung so gefährliche Sabotagetätigkeit unterbinden, wusste aber freilich, dass Sabotage, ausgeführt von normalen Soldaten, völker echtlich nicht zu beanstanden war.
So erklärt sich dann der erste Befehl Hitlers, derjenige im Wehrmachtsbericht, ganz einfach: Gegenüber feindlichen Soldaten, die in Sabotagetrupps auftreten, und sich "Wie Banditen" benehmen also sich in ihrer Kampfführung ausserhalb des Soldatischen stellen, soll es keinen Pardon geben.

Die Ausführungsanordnungen hätten nun die Massstäbe für das Soldatische präzisieren müssen. Hitlers Ausführungsanordnung hat nicht diese Präsizision, hat aber im Entscheidenden überhaupt keine Präzision und das ermöglichte es, den Befehl im Sinn des unbestreitbare berechtigten Kerngedankens anzuwenden,

H0402 - 0042

wo auch nur Zweifel auftreten, ob man es mit "Banditen" zu tun habe.

Jodl fand nach allem, was damals an Meldungen über feindliches Verhalten eingelaufen war, die Grundtendenz der Anordnung Hitlers im Wehrmachtbericht verständlich, und die von Hitler im Kommandobefehl vom 18. Oktober 1942 getroffenen und in gewissen Punkten unklaren Anordnungen zum Teil völkerrechtlich erlaubt, zum Teil völkerrechtlich vielleicht bedenklich. Er wisse heute so wenig wie damals genau, ob und wie weit jene Anordnungen völkerrechtswidrig gewesen seien. Sicher sei nur, dass die unpräzise Fassung des Befehls es den Befehlshabern ermöglicht hat, den Befehl nur gegenüber Menschen anzuwenden, die sich schlechthin ausserhalb des Soldatischen gestellt hatten.

Jodl hat diese Anwendungsmethode erhofft und - soweit er nur konnte, - gefördert, wie die Beweisaufnahme ergeben hat. Er hat nach Kräften dazu geholfen, dass die praktische Anwendung des Kommandobefehls im Rahmen dessen blieb, was zweifelsfrei zulässig war. Er hat überdies dafür gesorgt, dass in grossen Territorien, - Italien nämlich, - die Anwendbarkeit des Befehls wegfiele, nämlich im grössten Teil Italien, sobald sich Hitler nur überhaupt eine örtliche Einschränkung abringen liess. (PS 55

Die Geheimhaltung wird als Zeichen für Jodl's Schuldbewusstsein gedeutet. Allein diese Geheimhaltung hatte triftige Gründe anderer Art. Die Feinde durften nach Möglichkeit nicht erfahren, welche schweren Schäden ihre banditenhaft vorgehenden Sabotagetrupps anrichteten. Darum die besondere Geheimhaltungsanordnung nur im Befehl PS 503, der über die Schäden Aufschluss gibt, während der Hauptbefehl durch den Wehrmachtsbericht aller Welt bekannt war. Jodl hat freilich auch aus einem zweiten Grund die besondere Geheimhaltung des Erläuterungsbefehls verfügt. Er wollte die Schlussbestimmung nicht verbreitet sehen, wonach gefangene Kommandoangehörige nach ihrer Vernehmung zu erschiessen waren. Dies stiess ihn menschlich ab, mochte es völkerrechtlich zulässig sein oder nicht, unsoldatische Kämpfer aus dem Bereich der

H0402 – 0043

Genfer-Konvention auszuschliessen. Die Kommandeure würden, so hoffte er, Wege finden, durch eine gesunde Auslegung im Einzelfall Unmenschlichkeiten zu vermeiden. Und Unberufene sollten die Bestimmung nicht wissen.

Der Grundgedanke, über den ja die Praxis nicht hinauszugehen brauchte, entsprach dem Völkerrecht, das nur den soldatisch kämpfenden Menschen schützen will. Das ist ja die Tendenz des gesamten Kriegsrechtes, das einen ritterlichen Kampf voraussetzt. Es musste in der Tat etwas geschehen, um den Gebrauch solcher verwilderter Methoden für die Feinde zu einem Risiko zu machen. Gegen Sabotage-Trupps, die soldatisch kämpften, war garnichts zu sagen. Die Feinde brauchten nur von jenen radikal völkerrecht widrigen Methoden zu lassen.

Im übrigen ist zu betonen: Die Weitergabe eines Befehles begründet nicht Verantwortlichkeit für seinen Inhalt. Es ist hier ja nicht, wie in anderen Fällen, dass Jodl den Befehl angeraten oder verfasst hätte, im Gegenteil: Er hat sich geweigert, ihn zu verfassen. Er hat ihn lediglich auftragsgemäss im normalen Geschäftsgang verteilt. Aber nicht deshalb, oder besser: Nicht nur deshalb, weil die Weitergabe aufgetragen war, ist er straflos, sondern weil er keinerlei Ingerenz hatte auf die weiterzugebende Anordnung. Sie zu prüfen, lag ausserhalb seiner Zuständigkeit, seines Rechtes. Seine Tätigkeit war eine rein technische, vom Inhalt des Schreibens unabhängige. Theoretisch war er nicht einmal verpflichtet, es zu lesen. Man nehme an, Hitler hätte nach Abfassung des Befehls irgend einem Leutnant gesagt, er solle ihn an die Oberbefehlshaber weitertelefonieren. Hätte dann der Leutnant, auch das Recht und die Pflicht, den Inhalt des Schriftstückes auf seine rechtliche Zulässigkeit zu prüfen, und dann zu sagen; "Das tue ich nicht", oder "Da muss ich erst die Haager Landkriegsordnung zu Rate ziehen, ob ich das darf"? Man käme zu grotesken Konsequenzen. Und in diesem Falle ist der Generaloberst auch nichts anderes als der Bote, der ihm Übergebenes weitervermittelt.

H0402 - 0044

Bezeichnend ist für die militärische Auffassung der Situation, was Jodl auf meine Frage antwortete, was geschehen wäre, wenn er die Weitergabe verweigert hätte: "Da wäre ich sofort abgeführt worden, - und mit Recht".

B) Der Bandenkampf.

Was den Bandenkampf betrifft, könnte man nur in 2 Fällen gegen Jodl einen Vorwurf erheben ------

GENERAL RUDENKO (Unterbrechend) Der Verteidiger nennt eine patriotische Bewegung, die aus Millionen von Patrioten besteht, die aufgestanden sind, um gegen die deutsch-faschistischen Verschwörer zu kämpfen, "Banden". Ich finde, dass eine solche Bemerkung des Verteidigers als eine Beleidigung gegen die Partisanen anzusehen ist, die sehr viel dazu beigetragen haben, um die Hitler-Eindringlinge niederzuschlagen, und ich protestiere dagegen.

VORSITZENDER: Der Einwand scheint auf einer Frage eines russischen Wortes zu beruhen, das ich natürlich selbst nicht verstehe. Aber ich glaube, es gibt keinen Gegeneinwand gegen das englische Wort "Partisan"; ich weiss nicht, wie das deutsche Wort heisst. Aber es scheint, als ob das Gericht dagegen nichts unternehmen könnte.

PROFESSOR DR EXNER: Herr Vorsitzender, es zweifelt niemand auf unserer Seite, dass Hunderttausende oder Millionen wirkliche Patrioten unter diesen sogenannten "Banden" waren. Ich gebrauche den Ausdruck, weil er der offizielle Ausdruck der deutschen Befehle war, nämlichsie sprachen von einer "Banden-Vorschrift" usw. Wir gebrauchen den Ausdruck "Banden" nicht in einem abfälligen Sinn des Wortes; keineswegs. Es liegt darin kein Werturteil, wenn wir von einer"Bande" sprechen, doer, es muss kein Werturteil darin liegen, wenn wir von einer "Bande" sprechen

VORSITZENDER: Dr. Exner, gibt es ein anderes deutsches Wort für das englische Wort "Bandit" und das englische Wort "Partisan"?

PROFESSOR DR EXNER: Ja, wir gebrauchen auch das Wort

H0402 - 0045

"Partisan"; das ist für uns ein Fremdwort, aber wir gebrauchen es auch; und dann sprechen wir von "Banden" in einem nicht notwendig abfälligen Sinn des Wortes, und sprechen von "Banditen", das sind Verbrecher.

VORSITZENDE: Warum beschränken Sie sich nicht einfach auf den Gebrauch des Wortes "Partisan"?

PROFESSOR DR EXNER: Ich kann ebensogut das Wort "Partisan" gebrauchen, Herr Vorsitzender. Ich habe nur von "Banden" gesprochen, weil wir eine "Banden-Vorschrift haben , und das der offizielle Ausdruck ist. Aber ich habe nichts dagegen, von "Partisanen" zu sprechen .

VORSITZENDER: Gut, wenn Sie einen Befehl zitieren, müssen Sie natürlich die Worte des Befehls benützen.

PROFESSOR DR EXNER: Gut. Dann der Partisanenkampf. Der Partisanenkampf. Was diesen betrifft, könnte man nur in 2 Fällen gegen Jodl einen Vorwurf erheben:
1.) Wenn er zugelassen hätte, dass der Kampf ungeregelt oder "chaotisch" vor sich ginge, wie ein Zeuge behauptet hat, oder
2.) wenn er Kampfvorschriften zwar erlassen, aber diese dem Völkerrecht widersprächen.

Keines von beiden trifft zu. Jodl war an sich für diese Angelegenheit nicht zuständig, er musste sich aber die die Banden interessieren, alssie einen Umfang annehmnne, der die militärischen Operationen zu stören begann. Er erliess 1942 die Bandenvorschrift, die dann 19 durcheine zweite ersetztwurde. Keine Rede also davon, dass für den Kampf keine Regeln bestanden hätte.

Auch im zweiten Punkt trifftJodl kein Vorwurf. Obwohl Hitler gegen diese gefährlichen Gegner einen Kampf geführt wissen wollte, der von Moral und Völkerredht wenig kannte, erliess Jodl - ohne sein Wissen - ein Merkblatt für diesen Kampf, das rechtlich nicht zu bemängeln ist. Er ging soweit, Partisanen in Zivil als Kriegsgefangen behandeln zu lassen und das Niederbrennen von Dörfern nur auf Befehl eines Divisionskommandeurs

H0402-0046

zu gestatten, was Verstösse gegen Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung verhüten sollte und konnte (ich verweise auf Dokument RF 665 in meinem Dokumentenbuch Bd. I[1] Jo 44).

Nicht aber kann man Jodl zum Vorwurf machen, wenn der Kampf trotzdem übel ausartete. Es ist nicht Sache des Chefs des Wehrmachtsführungsstabes, auf vier Kriegsschauplätzen die Einhaltung seiner Vorschriften zu beaufsichtigen.

c) Das niederbrennen von Häusern in Norwegen (PS 754)

Im Kreuzverhör hat die Anklagebehörde Jodl vorgeworfen, er habe die Zerstörung norwegischer Dörfer anbefohlen. Gemeint ist das Fernschreiben vom 28. 10. 1944 an das Gebiergs-Armeeoberkommando 20. Die Anklage verkennt die Rolle, die Jodl dabei zugefallen ist.

Die militärische Lage war damals so: die Deutschen zogen sich zurück auf die noch nicht fertig ausgebaute Lyngenstellung. Und es bestand die Gefahr, dass die Rote Armee noch im Winter folgen und damit die viel schwächeren deutschen Verbände vernichten würde, wenn sie beim Vormarsch auf der einzigen zu dieser Jahreszeit benutzbaren Reichsstrasse 50 die Wohnstätten und die ortskundige Bevölkerung vorfand. Ohne diese Unterkünfte und ohne diese Unterstützung druch die Bevölkerung war der russische Vormarsch unmöglich. Der Abtransport der Bevölkerung und die Vernichtung der Wohnstätten würden die Gefahr bannen und überdies einen Partisanenkrieg gegen die deutschen Truppen unmöglich machen. Der Abtransport der Bevölkerung war aber auch nötig im Interesse der Bevölkerung selbst.

In dieser Lage nun hat Hitler auf die Vorschläge nicht der Soldaten, sondern des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete den Befehl erlassen, den Jodl im Auftrag dem Gebirgs-Armeeoberkommando 20 mit allen militärischen und moralischen Erwägungen Hitlers geschäftsordnungsmässig mitgeteilt hat. Man hört ordentlich Hitlers radikale Sprache.

H0402 – 0047

Jodl, der durch ein Telefongespräch mit dem Stabe des Generals Rendulic wusste, dass die Gebirgstruppen einen so weitgehenden Befehl militärisch nicht brauchten und infolgedessen nicht wollten, war gegen den Befehl und suchte, als er ihn nicht verhindern konnte, nach einem Weg, der praktisch zum richtigen Ergebnis führte. Er wollte, dass der Befehl nur im Rahmen des militärisch unumgänglich Notwendigen und nach der Haager Landkriegsordnung Erlaubten von der Truppe ausgeführt würde, (Artikel 23 g Haager Landkriegsordnung). Er wusste, dasssein Bruder, der im Norden den Befehl hatte, genau wie er dachte, er kannte überhaupt den soldatischen Geist der Gebirgstruppen und wusste gerade indiesem Fall im voraus,dass dieser Befehl den Truppen zu weit ging. Damit er von vorneherein bei allen Stellen richtig verstanden würde, machte er am Eingang des Fernschreibens nicht nur klar, dass ein "Führerbefehl" vorlag - der 2. Absatz gebraucht das Wort ausdrücklich - sondern liess die Soldaten erkennen, dass der Führer auf Vorschlag des Reichskommissars, nicht der Soldaten, den Befehl erlassen hat. Sie wussten nun Beischeid und sind danach verfahren. Keine militärisch ungerechtfertigte Zerstörung ist vorgekommen. So sind unter anderem die drei Städte Kirkenes, Hammerfest und Alta unzerstört geblieben. Bei wörtlicher Anwendung des Befehls hätten sie zerstört werden müssen.

d) Die Deportation der Juden aus Dänemark (UK 56)

Die Anklage will Jodl verantwortlich machen für die Deportation der Juden aus Dänemark. Sie stützt sich dabei auf ein Fernschreiben, das Jodl im Auftrag an den Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark geschickt hat. Dieser Vorwurf der Anklage ist besonders schwer zu begreifen. Denn aus den verschiedenen von der Anklagebehörde vorgelegten Urkunden ergibt sich eindeutig, dass die Deportation der Juden aus Dänemark aufeine Anregung des Dr. Best, also auf eine Anregung der zivilen Behörde und gegen die Bedenken des Befehlshabers der deutschen Truppen von Hitler beschlossen und dem Reichsführer SS übertragen worden ist. Das

H0402 - 0048

OKW hat mit der ganzen Angelegenheit überhaupt nur deshalb zu tun bekommen, weildamals in Dänemark der militärische Ausnahmezustand verhängt war. Der Befehlshaber der deutschen Truppen also als oberster Vollzugsbehörde im Lände von seiner vorgesetzten Stelle über die von Hitler befohlene und an Himmler übertragene Aktion informiert sein mus te, um Reibungen zwischen den deutschen Stellen in Dänemark zu verhüten.

Am 20. September 1943 hatten Keitel und Jodl durch ein Fernschreiben des deutschen Befehlshabers die erste Kunde von den zwischen Hitler, dem Auswärtigen Amt und Himmler gepflogenen Erörterungen erhalten. Jodl hatte nur den einen Wunsch, die Wehrmacht aus der Sache herauszuhalten. Sein temperamentvoller Vermerk auf dem Fernschreiben des Generals von Hanneken vom 3. Oktober 1943 (D 647) zeigt das auch. Er schrieb da: "Ist für uns auch ganz gleichgültig" (Nämlich ob der Reichsführer SS, die Anzahl der verhafteten Juden bekannt gibt oder nicht). Das zeigt nur zu gut: mit moralischen Erwägungen hat das überhaupt nichts zu tun, weder positiv noch negativ.

Die Wehrmacht ging die ganze Sache nichts an. Nun aber konnten aus der Aktion Himmlers Schwierigkeiten erwachsen, weil ja die Wehrmacht für Ruhe und Ordnung in Dänemark verantwortlich war. Solchen Schwierigkeiten musste vorgebeugt werden. An der von Hitler in dieser polizeilichen Angelegenheit getroffenen Entscheidung konnte die Wehrmacht nichts ändern und hätte sie nicht ändern können, auch dann nicht, wenn sie für die Sache überhaupt zuständig gewesen wäre.

Mit dem Fernschreiben UK 56 unterrichtete Jodl lediglich den Befehlshaber von der Entscheidung, die Hitler auf dem polizeilichen Gebiet getroffen hatte. Und der Reichsführer SS, das Auswärtige Amt und der Befehlshaber des Ersatzheeres wurden von Jodl gleichzeitig benachrichtigt, dass er den Befehlshaber in Dänemark informiert habe. Nun war klare Linie, Reibungen zwischen deutschen Stellen ausgeschlossen, und nur darauf hatte das OKW zu sehen. Man kann nun nicht etwa sagen, dass die Benach-

H0402-0049

richtigung, die Jodl gab, die Ausführung des Befehls, den Hitler abseits von der Wehrmacht beschlossen hatte, erleichtert hätte. Wer nur etwas von Hitlers Machtstellung weiss, ist sich klar darüber, dass Reibungen zwischen deutschen Stellen die Ausführung keinesfalls verhindert, sondern allenfalls etwas verzögert und ganz gewiss für die Betroffenen nicht erfreulicher gemacht hätten. Meine Herren Richter.

Es ist ein alter Satz des Strafrechts, ein Satz, den ich auch in ausländischen Entscheidungen immer wieder zitiert finde: "actus non facit reum nisi mens sit rea". Zu einem Verbrechen gehört zweierlei: der actus, die objektive Seite des Verbrechens: die Tat. Und die mens rea, - die subjektive Seite, die Schuld. Die Anklage bewegt sich da in einem merkwürdigen Widerspruch: In einigen Fällen legt sie den Ton auf die mens rea und übersieht, dass der verbrecherische actus fehlt. Ich habe dies bei den erwähnten Randbemerkungen gezeigt, die keinerlei rechtswidrige Taten darstellen, sondern höchstens auf rechtswidrige Gesinnung schliessen lassen könnten. In anderen Fällen sieht die Anklage nur auf den actus, fragt aber nicht, ob auch eine mens rea vorhanden ist. Dieser zweite Fehler ist gefährlicher, weil hier die äussere Seite des Verbrechens allen sichtbar vorliegt und oft nur eine feine psychologische Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass dem actus keine mens rea entspricht. Davon wird später zu sprechen sein.

Was die Tat betrifft, ist gemeint, ein von der Charter als strafbar erklärtes Verhalten. Dieses Verhalten kann in einem positiven Handel bestehen oder auch in einem Unterlassen. Wenn ein Vater sein Kind beim Baden ertrinken lässt und nichts tut, um es zu retten, obgleich er es könnte, so erklären wir ihn je nach seinem Verschulden des Mordes oder der fahrlässigen Tötung schuldig. Diese Begehung eines Verbrechens durch Unterlassen wird nun auch in diesem Prozess bedeutsam. Die Anklage nämlich betont immer wieder, Jodl sei bei dieser oder jener Rede anwesend gewesen. Auf einer einzigen Seite des englisch-amerikanischen

H0402 - 0050

Trialbriefes lese ich 6 mal: "Jodl was present by..."
Was bedeutet das rechtlich? Anwesenheit und Anhören kann für die Bewertung einer späteren Tat von grosser Wichtigkeit sein, denn der Täter kann sich nicht ausreden "ich habe es nicht gewusst", wenn er etwa bei der Besprechung dieses Planes beteiligt gewesen ist. Aber die Anwesenheit an sich macht noch nicht mitschuldig. Nach englischem Recht macht Anwesenheit sogar unmittelbar bei der Begehung eines Verbrechens nur dann mitschuldig, wenn eine "encouragement" dazu kommt, eine "Ermutigung". So ist das auch bei uns. Soweit derlei aber nicht in Frage kommt, kann die Betonung der Anwesenheit etwa bei der Besprechung eines verbrecherischen Vorhabens nur den Vorwurf bedeuten. Er hat es gewusst und geduldet.

Diesen Vorwurf das Dulden, diesen Vorwurf hören wir jetzt oft. Nicht nur in diesem Gerichtssaal. Dem ganzen Deutschen Volk wird vorgeworfen, es habe ein verbrecherisches Regime, es habe die Vernichtung von Millionen von Juden geduldet. Zweifellos kann ein Verbrechen auch durch ein Dulden begangen werden. Um jemanden aber daraus einen schweren kriminellen Vorwurf zu machen, z. B. der vorsätzlichen Tötung, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1.) die subjektive Seite: er muss gewusst haben, dass der Tod des Opfers bevorsteht, wenn er nicht eintrat. 2.) Er muss die Verpflichtung und die Möglichkeit gehabt haben, den Tod zu verhindern.

Herr Vorsitzender; ist nicht vielleicht jetzt ein geeigneter Moment, eine Pause zu machen?

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0402 - 0051

NACHMITTAGS-SITZUNG!

Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr, 19. Juli 1946.

MARSCHALL: Hoher Gerichtshof, der Angeklagte Hess ist abwesend.

PROFESSOR EXNER: Wir sprechen von einem Verbrechen, begangen durch Dulden.

Was Jodl betrifft, gilt folgendes: Was ein Offizier oder Beamter zu tun oder zu hindern rechtlich verpflichtet ist, das haengt von der Zustaendigkeitsordnung ab und wir wissen, wie streng Hitler auf ihre Einhaltung bedacht war, wie scharf er die politische Fuehrung und die militaerische, wie scharf er Militaer und SS in ihrem Aufgabenkreis zu scheiden wusste. Das war ja auch der Grund, weshalb Jodl bei jeder Gelegenheit gegen die Ausweitungsplaene der SS auftrat, denn es war klar; Wenn etwas einmal Bereich der SS geworden war, dann hatte die Wehrmacht mitzureden, das Recht verloren. Daher will es z.B. auch nicht viel sagen, wenn Jodl anwesend war bei einer Besprechung Hitlers mit Dr. Best, bei der unter anderem von Terror in Daenemark und seiner Bekaempfung die Rede war. (RF-90) Die Erwaehnung von sogenannten "Gegenmorden", wofern wirklich dergleichen zur Sprache kam, hat Jodl nicht mitangehoert (Teile der Sitzung hat er naemlich nicht mitgebracht). Seine Anwesenheit in dieser Sitzung bedeutet nun deshalb nicht viel, weil die ganze Sache das besetzte Gebiet betraf und den Chef WFST nichts anging, der wegen anderer Verhandlungsgegenstaende zu dieser Besprechung zugezogen worden war. Also auch wenn Jodl damals drastischere Dinge zu Ohren bekommen haette, als der Fall war, waere eine Einmischung nicht in Frage gekommen, und sofort zurueckgewiesen worden.

Der Vorwurf des Duldens setzt ferner voraus, dass die Moeglichkeit bestand, das Verbrechen zu verhueten. Fuer Jodl kommen hier in erster Linie nur Befehle des Fuehrers in Frage, die - wie man sagt - er haette verhueten muessen. Wie es aber mit der Einflussnahme auf Hitlers Entschliessungen stand, darueber ist hier genug gesprochen worden. Solange sein Entschluss noch nicht feststand, konnten unter guenstigen Bedingungen gute Argumente noch Eindruck auf ihn machen; wenn aber einmal die Entscheidung gefaellt war, war sie unumstoesslich. Jede gegenteilige Auffassung beruht einfach auf Unkenntnis der Verhaeltnisse.

Jodl hat allerdings im Lauf der Zeit andere Methoden entwickelt, um auf Entschluesse des Fuehrers einzuwirken oder wenigstens ihre praktische Auswirkung zu beeinflussen. Er wandte eine Taktik der Verzoegerung an; entweder er wartete ab, um womoeglich die Sache in Vergessenheit geraten zu lassen, oder er machte

H0402 - 0052

Schwierigkeiten und Einwendungen, wobei freilich die Art der Gegenargumente auf Hitlers Denkweise zugespitzt sein mussten. (Kommissarbefehl); oder er holte von verschiedenen Stellen gutaechtliche Aeusserungen ein, um Zeit zu gewinnen (Tiefflieger): Musste ein Befehl hinausgehen, so schrieb er haeufig hinein, auf wessen Antrag er erlassen sei, um den Oberbefehlshabern zu zeigen, dass er sich mit dies Sache nicht identifizierte (norwegische Doerfer). Oder er suchte die Praxis dadur zu beeinflussen, dass er befehlswidriges Verhalten nicht beanstandete (Kommandobefehl), usw.

Wenn man aber meint, er haette einen unmoralischen Befehl zu entwerfen einfach verweigern koennen, so sei auf den Kommandobefehl verwiesen, bei dem diese Methode gerade das Gegenteil vom gewollten Erfolg erreichte.

Ich komme jetzt zum 2. Teil des zitierten lateinischen Satzes: die Tat an sich ist kein Verbrechen: nisi sit mens rea.

Es ist dies der letzte Punkt meiner Darlegung, zugleich der schwierigste, zugleich der in einem modernen Strafprozess Wichtigste.

"Ohne Schuld keine Strafe", dieser Grundsatz ist seit der Renaissancezeit in allen Kulturstaaten anerkannt, moegen auch ueber das Wesen der Schuld da und dort verschiedene Ansichten bestehen.

Gestatten Sie mir zunaechst einen kurzen Vergleich zwischen der anglo-amerikanischen Rechtsauffassung und der kontinentalen bezw. deutschen. Er ist fuer die Beurteilung einiger Faelle von Bedeutung.

Einen wichtigen Punkt des Schuldproblems habe ich bei der Besprechung der Angriffskriege schon beruehren muessen. Wenn man Jodl, den Generalstaebler, ueberhaupt fuer die Fuehrung dieser Kriege verantwortlich machen will, so ist jedenfalls von entscheidender Wichtigkeit, wie er die gesamte Sachlage ansah. Glaubte er auf Grund der Meldungen, die ihm vorlagen, dass Tatsachen gegeben waren, die - wenn sie wahr waren - eine Kriegfuehrung rechtfertigten, dann kann Jodl nicht vorgeworfen werden, er habe wissentlich einen rechtswidrigen Krieg gefuehrt. Das gilt auch, wenn seine Annahme auf Irrtum beruht hat. Dieser Irrtum schliesst den Vorsatz aus. In einer Entscheidung Regina von Tolson wird gesagt: "at common law a reasonal belief in the existence of circumstances, which, if true, would make the act for which a prisoner is indicted an innocent act has always been held to be a good defense." In einer anderen Entscheidung Regina v. Prince heisst es:
"It seems to me to follow that the maxim as to "mens rea" applies whenever the

H0402 - 0053

facts which are present to the prisoner's mind, and which he has reasonable ground to believe, and does believe to be the facts, would, if true, make his acts no criminal offence at all." In einem dritten Fall:
Commonwealth v. Pressby wird ein gutes Beispiel gegeben: Ein Wachposten schiesst auf seinen Kommandeur, welcher auf ihn zukommt, im Glauben, es sei ein Feind. Dieses letzte Beispiel hat eine nahe Verwandtschaft mit den Angriffskriegen, die hier zu beurteilen sind.

Unkenntnis des Strafrechts entschuldigt nach englischem Recht in der Regel nicht, doch findet man den bemerkenswerten Grundsatz:
"If however, there is a doubt as to a question of law, a person cannot be convicted and subjected to imprisonment if he has merely acted on a mistaken view as to the law." Ferner kann selbstverstaendlich auch Irrtum ueber privatrechtliche Vorfragen den kriminellen Vorsatz ausschliessen:
"If a person takes what he believes to be his own, it is impossible to say that he is guilty of felony." Diese Regel koennte auf unserem Gebiet auch fuer Irrtum ueber voelkerrechtliche Bestimmungen Bedeutung erlangen.

Doch sehe ich in dieser Lehre vom Irrtum eine gewisse Differenz gegenueber dem deutschen Recht; denn im deutschen Recht schliesst jeder Irrtum, mag er auch auf Fahrlaessigkeit beruhen, den Vorsatz aus. Im englischen Recht scheint das nur fuer den Irrtum zu gelten, der "reasonable" ist, der "unaccompanied by negligence" ist. Wenn etwa jener Posten vorschnell und ohne genuegende Orientierung geschossen haette, waere er bei uns unbestrittenermassen nur wegen fahrlaessiger Toetung zu verurteilen. In England und Amerika wuerde, wenn ich recht verstehe, dieser fahrlaessige Irrtum garnicht beachtet werden, und dieser Soldat haette Verurteilung wegen vorsaetzlicher Toetung zu erwarten. Allein diese Verschiedenheit der Rechtsauffassung duerfte in unserem Fall keine Rolle spielen. Denn schwerlich wird man Jodl zum Vorwurf machen, dass er auf Grund uebereilter und fahrlaessiger Pruefung seiner Meldungen zu seiner Auffassung der Lage gekommen sei.

Ich will das Folgende jetzt nicht verlesen, um Zeit zu sparen, und auf Seite 110 den ersten Absatz auslassen.

In einem dritten Punkt endlich, der hier wichtig ist, stimmen die Anschauungen wieder ueberein. Zu jedem schweren Verbrechen gehoert Vorsatz und zum Vorsatz gehoert zwar nicht das Bewusstsein, etwas Strafbares zu tun, wohl aber das Bewusstsein, dass es unrecht ist, so zu handeln. "To constitute a criminal act there must, as a

H0402 - 0054

general rule, be a criminal intent. The general doctrine is stated in Hales Pleas of the Crown, that "where there is no will to commit an offense, there can be no transgression."

Bei uns hat man lange gestritten, ob der Toeter wissen muss, dass er geradezu gesetzwidrig handele, oder ob es genuegt, dass er sich bewusst ist, ueberhaupt etwas pflichtwidriges zu tun. Und die herrschende Meinung, die auch der Entwurf unseres deutschen Strafgesetzbuches uebernommen hat, geht dahin: Der Taeter muss sich bewusst sein, "einem Gesetz zuwider zu handeln, oder sonst (in einem natuerlichen Sinn) Unrecht zu tun." Es hat mich hoechst interessiert, den gleichen Gedanken, fast mit den gleichen Worten in einer englischen Entscheidung Green v. Tolson zu finden: "it must at least be the intention to do something wrong. That intention may belong to one or other of two classes. It may be to do a thing wrong in itself and apart from positive law, or it may be to do a thing merely prohibited by statute or by common law, or both elements of intention may coexist with respect to the same deed."

So gehoert nach englischem Recht zum Vorsatz, das Bewusstsein nicht so handeln zu duerfen: "there is a presumption that "mens rea", an evil intention, or a knowledge of the wrongfulness of the act, is an essential ingredient in every offense." Diese Entscheidung fuehrt einige Ausnahmen von diesem Grundsatz an, die aber hier nicht interessieren; sie betreffen die Bigamy, die Verfuehrung, wo positive Bestimmungen des Statutarrechtes eingreifen, wie auch gewisse Uebertretungen gegen die oeffentliche Ordnung und dergl.

Unsere Frage ist nun: Hatte Jodl bei der Ausfertigung und Weiterleitung der verschiedenen Plaene und Befehle, die ihm heute zum Vorwurf gemacht werden, das Bewusstsein, etwas Unrechtes zu tun?

Nach meiner innersten Ueberzeugung: N e i n .

Der einzige Beweis, den die Anklage dafuer bringt, ist der Vorhalt, warum er denn, wenn er ein gutes Gewissen hatte, in manchen Faellen auf strenge Geheimhaltung bedacht gewesen sei. Dem ist zu entgegnen: Es gibt in militaerischen Fragen die mannigfachsten Gruende, etwas nicht bekannt werden zu lassen. Es war dies vor dem Kriege so, umsomehr im Kriege, und sogar jetzt nach dem Kriege schwebt z.B. ein tiefes Geheimnis um die Atombombe. Mit Schuldbewusstsein muss eine derartige Geheimhaltung nicht zusammenhaengen. Und wenn Jodl sagt, er habe den einen der beiden Kommandobefehle - abgesehen von anderen Gruenden - wegen seiner abstossen-

H0402 - 0055

den Schlussbestimmung geheimhalten lassen, so hat er es vermutlich um der Ehre der deutschen Wehrmacht willen getan, aber wahrhaftig doch nicht deshalb, weil er glaubte, er selbst tue etwas Unrechtes, indem er den Befehl weitergab, den er ja nicht verfasst und - nach seiner Ueberzeugung - nicht zu verantworten hatte.

Diese Feststellung ist zu unterstreichen, sie hat allgemeine Bedeutung. Bei allen militaerischen Ausarbeitungen Jodls, ob er nun Plaene fuer Kriege machte oder Entwuerfe fuer Befehle oder Merkblaetter, kommt es nicht nur darauf an, ob er wusste, dass dieser Krieg oder dieser Befehl ein rechtswidriger sei, sondern entscheidend ist, ob er sich bewusst war, durch seine Mitwirkung, durch sein Tun ein Unrecht zu begehen. Dass Jodl kein schlechtes Gewissen hatte, geht, scheint mir, klar genug daraus hervor, dass er vor seiner Gefangennahme 3 Wochen Zeit gehabt haette, die meisten dieser Schriftstuecke zu verbrennen, und es nicht tat, weil er eben ueberzeugt war, nichts verbergen zu brauchen.

Er hatte bei der Abfassung dieser Befehle kein Unrechtsbewusstsein. Er konnte es schon aus zwei Gruenden nicht haben: teils weil er sich durch die Befehle des Fuehrers gebunden fuehlte, teils weil er - abgesehen von einem konkreten Befehl - der Ueberzeugung war, in seiner Stellung als Chef WFST zu solchem Verhalten verpflichtet zu sein.

Sehen wir naeher zu:

Ueber den Befehl und seine rechtliche Bedeutung will ich nicht laenger sprechen. Ein Punkt muss jedoch, scheint mir, aufgeklaert werden.

Mr. Jackson hat den Par. 47 des deutschen Militaerstrafgesetzbuches zitiert, um zu beweisen, dass nach deutschem Recht der Befehl des Vorgesetzten den Untergebenen nicht entschuldigt.

Nebenbei bemerkt faellt auf: Bei der Conspiracy wird das englisch-amerikanisch Recht, beim Befehl das deutsche herangezogen, - jeweils das, welches fuer den Angeklagten das unguenstigere ist, - ich weiss jedoch nicht, ob Mr. Jackson sich auf den Par. 47 MGB berufen haette, wenn er wuesste, wie dieser Paragraph durch die hoechsten Gerichte ausgelegt wurde und wie also der wirkliche Rechtszustand in Deutschland war.

Zunaechst ist festzustellen: An der Spitze des Paragraphen 47 steht der Grundsatz: "Wird durch die Ausfuehrung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafuer der befohlene Vorgesetzte allein verantwortlich." Und nun folgt die Ausnahme, eine Ausnahme, welche die Praxis zugunsten der Aufrechterhaltung

H0402 - 0056

der militaerischen Disziplin auf das aeusserste einschraenkt. Die Praxis steht auf dem Standpunkt: Den Untergebenen trifft die Strafe des Teilnehmers nur, wenn der Befehl fuer ihn gar nicht verbindlich gewesen waere (weil er z.B. seiner Art nach ausserhalb des Rahmens der Wehrmachtsaufgaben faellt), und dem Untergebenen bekannt war, dass die befohlene Handlung ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte : die Straftat muss also vom Befehlenden geradezu beabsichtigt sein und der Untergebene muss dies sicher wissen. Dass er es haette erkennen koennen und sollen, genuegt nicht. Und selbst wenn der Untergebene verantwortlich ist, kann bei geringer Schuld von Strafe abgesehen werden.

Die ganze Bestimmung ist ueberaus bestritten, aber man sieht, wie die Gerichte ihre Geltung eingeschraenkt haben, um den gehorchenden Soldaten moeglichst zu decken. Tatsaechlich kam eine Bestrafung derartiger Faelle hoechst selten vor. Jodl ist aus seiner 30-jaehrigen Dienstzeit kein einziger in Erinnerung.

Ich muss hier nun etwas einfuegen, da Mr. JACKSON vor einigen Tagen nachtraeglich ein Dokument vorgelegt hat, das sich mit diesem Problem befasst (PS-3881). Es sind Aeusserungen, die Dr. F r e i s l e r als Praesident des Volksgerichtshofs in der Verhandlung gegen die Attentaeter des 20. Juli 1944 getan hat. Freisler galt in Deutschland immer als Karrikatur eines Richters, sein unwuerdiges Geschrei in jener Attentatsverhandlung haben uns die Anklaeger hier vor einigen Monaten im Tonfilm vorgefuehrt. Dieser juristische Experte (soweit der Sinn seiner aus dem Zusammenhang gerissenen Bemerkungen erkennbar ist) wollte sagen: Wenn ein Offizier einem Untergebenen befohlen hat, bei der Ermordung Hitlers behilflich zu sein, entschuldigt dieser Befehl nicht den Gehorchenden. Um dies festzustellen, bedurfte es allerdings nicht der "Autoritaet" Freislers. Wenn es je einen militaerischen Befehl gegeben hat, der ausserhalb der Wehrmachtsaufgaben lag, also unverbindlich war, also nicht entschuldigte, so ist es der Befehl, das Haupt eben dieser Wehrmacht zu ermorden. Wie man aber den Befehl irgend eines Offiziers, das Staatsoberhaupt zu toeten, vergleichen kann mit dem Befehl des Staatsoberhauptes, eine voelkerrechtswidrige Handlung zu begehen, ist mir unverstaendlich.

Ich fuehre indessen diesen Gedanken nicht weiter aus.

Man wird nun nicht zu einem Verstaendnis von Jodls Situation durchdringen und nicht zu einer richtigen Beurteilung seiner Handlungen gelangen, wenn man nicht die beiden Maenner ins Auge fasst, die sich hier gegenueber gestanden haben.

Die Anklaeger haben es sich leicht gemacht. Waere Hitler noch am Leben, wuerde

H0402 - 0057

er als Haupt dieser Hauptkriegsverbrecher an der ersten Stelle der Anklagebank sitzen und gaelte als Urgrund und Quelle alles entsetzlichen Geschehens. Nun, da er tot ist, wird bei der Beurteilung der uebrigen Angeklagten seine Person bagatellisiert und ihr Verhalten behandelt, fast, als ob er ueberhaupt nicht dagewesen waere. Dieser Gewaltmensch, diese i n f e r n a l i s c h e G r o e s s e, wie Jodl ihn nannte, kann nicht als quantity negligeable uebergangen werden, wenn es gilt, dem Tun und Lassen seiner naechsten Umgebung gerecht zu werden.

Immer musste ich in diesen Monaten an die Zusammenhaenge von Genie, Irrsinn und Verbrechen denken, die der tiefblickende Cesare Lombroso einst aufgezeigt hat. In der Geschichte entscheidet der Erfolg ueber Wert und Unwert der Menschen. Darum wird das Urteil der Geschichte ueber Hitler vielleicht ein vernichtendes sein. Aber man vergesse nicht seine Anfaenge: Wenn man die Lage Deutschlands etwa Ende 1932 und Ende 1938 vergleicht, so wundert einem nicht das unvergleichliche Prestige das er besass gerade in der Zeit, als Jodl ihm nahe kam.

Diesem Manne nun stand Jodl gegenueber. Jodl, ein gerader Soldat, hervorragend begabt, aber nie etwas anderes anstrebend, als ein gewissenhafter Soldat zu sein, nuechtern realistisch denkend, aller Diplomatie, allem politischen Getriebe abhold, aufgewachsen in den Idealen des deutschen Offizierkorps-Tapferkeit, Treue, Gehorsam- ausgebildet in der 100-jaehrigen Tradition des deutschen Generalstabes, der nur Pflichterfuellung, selbstlose Arbeit und wieder Arbeit kannte.

Dass dieser Mann an Adolf Hitlers Seite arbeitend in seinen Bann geraten musste, ist selbstverstaendlich. Man muss eben die Zeit beruecksichtigen, in der dies geschah. Ein Vertrauensverhaeltnis freilich konnte sich nicht bilden, aber Jodl war auch nicht der Mann, der sich widerspruchslos beugte. Es gab Zusammenstoesse, Explosionen genug. Jodl galt als derjenige, der am meisten von allen dem Fuehrer Opposition zu machen wagte. Er konnte ihm, wie Kesselring berichtete, mit einer Schaerfe entgegentreten, die gelegentlich bis an die Grenzen des militaerisch Zulaessigen ging.

Gerade darum glaube ich auch nicht, dass Befehl und Gehorsam dasjenige ist, was uns Jodls Verhalten dieser Jahre restlos verstaendlich zu machen vermag.

Es war vielmehr der viel umfassendere Gedanke der Pflichterfuellung: Restlose Einsatz fuer das, was ihm in kritischer Zeit als Aufgabenkreis zugewiesen war. Man vergegenwaertigte sich die Lage, in der sich Jodl befand. Der Existenzkampf seines Vaterlandes, die Anforderungen des immer grausamer werdenden Krieges und zugleich

H0402 - 0058

die von allen Herkommen abweichenden Anschauungen seines Obersten Befehlshabers ueber das, was in einem Krieg zulaessig und unzulaessig ist. Da wird ganz klar, dass Jodl in Konflikte geraten musste, in Konflikte mit Hitler, in Konflikte mit sich selbst.

Erlauben Sie mir einen Vergleich. Sie meine Herren Richter, fuehlen sich, wie Sie uns bereits verkuendet haben, an die Charter dieses Gerichtes gebunden. Nun werden manchem von Ihnen vielleicht Zweifel aufgetaucht sein, ob alle die Bestimmungen dieser Charter dem geltenden Voelkerrecht und den allgemein anerkannten Rechtsgrundsaetzen entsprechen. Aber Sie haben solche Zweifel zurueckgeschoben, weil Sie sich als Richter gebunden halten durch die Order, die Ihre vier Regierungen vereinbart haben.

Aehnlich mag es Jodl gegangen sein. Er fuehlte sich gebunden bei den Anordnungen seines Obersten Befehlshabers behilflich zu sein, mochten auch da oder dort Zweifel an ihrer voelkerrechtlichen Zulaessigkeit aufgetaucht sein. Aber er fuehlte sich durch sein Amt verpflichtet, Kriegsplaene zu entwerfen, ohne zu pruefen, ob und unter welchen Bedingungen sie durchgefuehrt wurden, er hatte Tausende von Befehle zu formulieren und herauszugeben, wenn er mit manchem auch nicht einverstanden war. Wenn weder Gegenvorstellungen noch seine Verzoegerungstaktik halfen, musste er sich fuegen. Als Generalstaebler hatte er eben nur ein helfende Funktion. Dass er unrecht tun koenne, solange er diese Funktion nach besten Wissen und Gewissen erfuelle, kam ihm gar nicht in den Sinn.

Man sagt nun: auf dieses oder jenes haette sich Jodl unter keinen Umstaenden einlassen duerfen. Was haette er tun sollen?

Wer jemanden vorwirft, so oder so gehandelt zu haben, muss zu sagen im Stande sein, welches Verhalten in dieser Lage richtig gewesen waere.

Er haette zurucktreten sollen, sagt man.

Das waere freilich ein einfacher Ausweg. In Friedenszeiten konnte man ihn gehen, aber im Kriege war das anders.

Jodl versuchte wiederholt vom OKW loszukommen und an die Front kommandiert zu werden, vergeblich. Vollends Rucktrittsgesuche waren erfolglos, es sei denn, dass sie dem Fuehrer erwuenscht waeren, wie bei Brauchitsch und Leeb. Im Kriege verbot er sich jegliches Rucktrittsgesuch seiner Generaele auf das strengste. Das sei Fahnenflucht, auch der Musketier in der ersten Linie koenne nicht zurucktreten, wenn es ihm ungemuetlich werde. Auch der General habe, wie jener auf der

H0402 - 0059

Stelle auszuhalten, wo er hingestellt sei. - Im Jahre 1944 wurde dieser Befehl schriftlich in schaerfster Form wiederholt und begruendet. Wenn ein General aus Gewissensgruenden abgehen wolle, so moege er wissen: Der Fuehrer traegt die volle und alleinige Verantwortung fuer seine Befehle, der General habe nur fuer ihre genaueste Durchfuehrung einzus[illegible]en. Ein so begruendetes Gesuch sei unsoldatisch und strafbar.

Also zurueecktreten konnte Jodl nicht. Haette er etwa eine Krankheit simulieren sollen? Auch das ist Fahnenflucht und im Kriege ein todeswuerdiges Verbrechen. Kann man einem Offizier, der in der guten alten Tradition aufgewachsen ist, ernstlich zumuten, dass er wie ein Feigling sein Vaterland, dem er sein ganzes Leben gewidmet hat, in Notzeiten verraet, mit der Wirkung, dass er keinem einrueckenden Rekruten mehr offen ins Gesicht sehen kann? - Ich glaube nicht.

Da gab es also nur den dritten Ausweg: Mord und Revolution. Im Frieden haette dies zugleich Buergerkrieg bedeutet, im Krieg sofortigen Zusammenbruch der Front und Untergang des Reiches. Er haette also ausrufen sollen: Fiat justitia pereat patria?

Die Anklage scheint in der Tat auf dem Standpunkt zu stehen, ds waere von den Angeklagten ein derartiges Verhalten zu fordern gewesen. Ein erstaunlicher Gedanke! Ob Mord und Verrat je sittlich zu rechtfertigen ist, darueber moegen Ethiker und Theologen streiten. Fuer Juristen ist sie jedenfalls indiskutabel.

Bei Strafe verpflichtet zu sein, das Staatsoberhaupt zu ermorden? Noch dazu als Soldat? Noch dazu im Kriege? Man bestraft seit jeher die Leute, die ein solches Verbrechen begehen, aber sie zu bestrafen, weil sie es nicht tun, waere neu.

Freilich gibt es auch fuer den Juristen Grenzen rechtlicher Verpflichtung, aber in Konfliktslagen, die nur derartige Auswege bieten, gilt der alte Satz: Ultra posse nemo obligato.

Jodl war kein Rebell. Sein Gewissen sagte ihm: Das Vaterland ist in Not, jeder Mann auf seinem Posten!

Jodl's Posten war an der Spitze des Wehrmachtfuehrungsstabes. Er hat ihn nicht freiwillig bekommen, er hat ihn nicht freiwillig behalten. Es war ein hartes Muss. Er erfuellte die Aufgabe, die diese Stelle ihm auferlegte nach besten Koennen und Gewissen - bis zum bitteren Ende.-

H0402 – 0060

Meine Herren Richter!

Erlauben Sie mir zum Schluss eine persoenliche Reminiszenz, die noch ein Licht auf Jodls Persoenlichkeit wirft.

Ich lernte ihn vor etwa 20 Jahren im Hause seines Onkels, des Philosophen Friedrich Jodl, in Wien kennen. Dort hatte ich mit ihm ein Gespraech ueber die Erziehung zum Offiziersberuf. Was der junge Hauptmann darueber sagte, war von so chem sittlichen Ernst und so fern von allem, was man Militaerismus nannte, dass ich es immer im Gedaechtnis behalten habe.

Ich hatte dann keinerlei Kontakt mehr mit ihm, bis ich im letzten Herbst die ueberraschende Aufforderung bekam, ihn hier zu verteidigen. Mein erster Gedanke war: "Diesem braven Soldaten sollte geholfen werden." Aber ich zweifelte anzunehmen, da ich kein berufsmaessiger Anwalt bin. Doch als ich ihn im Gerichtsgebaeude zum ersten Mal traf, da sagte er mir ein Wort, das alle Zweifel zerstreute: "Seien Sie versichert, Herr Professor," sagte er "Wenn ich einen Funken Schuld in mir fuehlte, haette ich nicht Sie zum Verteidiger gewaehlt."

Meine Herren Richter, ich glaube, so spricht ein gentleman, nicht ein Verbrecher.

Ich bitte, den Generaloberst Alfred J o d l freizusprechen.

H0402-0061

VORSITZENDER: Darf ich Dr.Steinbauer für den Angeklagten Seyss-Inquart bitten?

DR.STEINBAUER: Euer Lordschaft, Hoher Militärgerichtshof!

Nürnberg, die alte ehrwürdige Kaiserstadt, die nicht nur der deutschen Nation sondern der Welt einen ihrer tiefgründigsten Maler Albrecht Dürer, einen unübertroffenen Kunstschnitzer Veit Stoss und den Meistersinger Hans Sachs geschenkt hat, ist auf ihren Trümmern die Bühne für den grössten Strafprozess, den die Rechtsgeschichte kennt, geworden. Nürnberg sah in seinen Mauern nicht nur die alte Kaiserpracht, in seinen Mauernnrollten Jahr für Jahr auch die Parteitage der NSDAP ab als ein Teil jener Propagandamaschine, die es verstand, in einer gigantischen aber auch diabolischen Regie mit Fahnen und Standarten, Trommeln und Fanfaren Millionen Menschen, unter der Parole der deutschen Gleichberechtigung in Bewegung zu setzen, um schliesslich in der Masslosigkeit ihrer Zielsetzung ein Volk, das der Menschheit soviel Gutes und Schönes gegeben, an den Rand des Abgrundes zu führen.

Wir haben hier die Anklage vernommen, die in umfassender Weise zu beweisen sucht, dass sich die Männer verschworen hätten, die friedliche Welt durch Führung von Angriffskriegen zu erobern. Die Durchführung dieser Kriege habe weiters nicht nur die Verträge, die den Krieg verhindern sollten und ferner die Regeln für eine humane Kriegsführung verletzt, sondern habe Grundrecht der Menschlichkeit auf das Erbärmlichste mit Füssen getreten. Wir sahen durch Monate wie Berge von Dokumenten, eine lange Kette von Zeugen die Anklage erhärten sollten und andererseits die Verteidigung als Hüter und Diener des Rechtes bemüht war dem Gericht bei der Wahrheitsfindung zu helfen. Im Zuschauerraum aber sassen die Vertreter aus allen Teilen der Welt und nur zu oft hielt die ganze Welt den Atem an, wenn die dunklen Nebelschwaden zerrissen und das Schauen immer wieder in Abgründe ungeahnter Verbrechen ermöglichten. Draussen vor den Toren des Gerichts aber steht tief erschüttert das deutsche Volk, zu dessen gewesenen Führern ja die Angeklagten zählen. Wie immer aber

H0402 – 0062

der Prozess ausgehen mag, eines wird man als verdienstvoll für die Verteidigung anrechnen müssen, dass man bei der Frage der Schuld des deutschen Volkes nie mehr von einer Mit- oder Kollektivschuld wird sprechen können, vielleicht eher von einer Kollektivschmach reden können, weil es ja deutsche Männer waren, unter deren Führun Verbrechen entsetzlichster Art geschahen.

Nun hebt sich zum Schlussakt in dieser Welttragödie der Vorhang um noch einmal der Verteidigung Gehör zu schenken, und dann ein Urteil zu fällen, das nicht nur den fundamentalen Grundsätzen des Rechts entsprechen soll, sondern auch dabei mizuhelfen hat, dass Verbrechen wie sie die Anklage schildert, für immer verhindern werden.

Am 2o.November 1945, bei Beginn des Verfahrens hat der Herr Vorsitzende erklärt, dass dieser Prozess von grosser Wichtigkeit für Millionen von Menschen in der ganzen Welt ist. Aus diesem Grunde habe jeder, der an ihm teilnimmt, die feierliche Verantwortung seiner Pflicht ohne Furcht und ohne Begünstigung für irgend jemand gemäss den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit nachzukommen. Diese Pflicht wurde den Verteidiger oft ein fast zu schwere Last. Nicht wegen des Umfanges des Prozes-stoffes, nicht wegen der Fülle oft ganz neuartiger Rechtsfragen, sondern deshalb, weil hier Dinge enthüllt wurden, die so grässlich und abgrundtief sind, dass ein normales Gehirn an die Möglichkeit solchen Geschehens gar nicht glauben will. Ich denke dabei nicht an die präparierte Menschenhaut, an die Seifenstücke aus Menschenfett, die man uns vorgewiesen, ich denke nicht an die Systematik mit der man Millionen schuldloser Menschen gequält, gefoltert, erschlagen, erschossen, gehängt und vergast hat, ich denke an die vielen ergreifenden Einzelbilder, die zu tiefst auf mich persönlich und wohl auch auf alle anderen Eindruc gemacht haben.

3 1/2 Millionen Menschen, Männer, Frauen und Kinder hat Auschwitz allein verschlungen. Das ist ja die furchtbarste Waffe der Anklageschaft, dass die Geister aller dieser schuldlosen Opfer sich mahnend

H0402 - 0063

und sühneefordernd neben den Ankläger stellen. Aber auch ich stehe nicht allein. An meine Seite treten die vielen unschuldigen Kriegsopfer auf deutscher Seite, Frauen und Kinder, die den Terrorangriffen in Freiburg, in Köln, in Dresden, in Hamburg, Berlin und Wien und in fast allen anderen deutschen Städten zum Opfer gefallen sind. Neben mich treten weiter meine Kameraden aus der Wehrmacht, die zu Hunderttausenden, Jungen und Alte ihrem Fahneneid getreu als ehrliche und anständige Soldaten ihr Leben dem Vaterland aufgeopfert haben.

Aber wenn auch sie nicht wären, wenn der Angeklagte ganz allein vor seinen Richtern stünde, dann ist es umsomehr meine beschworene Anwaltspflicht, ihm helfend zur Seite zu stehen und Schild und Abwehr zu sein, und Ihnen meine sehr verehrten Richter bei der Fülle des furchtbaren Anklagematerials zuzurufen: "Richtet nicht im Zorne, sondern sucht vielmehr wie unser österreichischer Dichter Wildgans, der selber Richter war, einem jungen Richter ins Stammbuch geschrieben hat: "Das Edelreis, das unter Dornen blüht."

Bevor ich mich mit der Anklage in ihren einzelnen Punkten beschäftige, möchte ich kurz ein Bild von der Persönlichkeit des Angeklagten entwerfen. Auch von ihm gilt Schillers Wort im Wallenstein: "Von der Parteien Hass und Gunst verzerrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte." Die Anklage bezeichnet ihn im Trialbrief als einen gerissenen, kaltberechnenden, politischen Gelegenheitsjäger, der eine Mission vor sich sah. Es sei mehr als offenkundig, dass er seine Stellung als Minister missbrauchte, um durch sein Doppelspiel Österreich den Verschwörern auszuliefern. In Polen und in den Niederlanden hat er kalt Grausamkeiten begangen und unbekümmert um staatsrechtliche Verpflichtungen das Recht der kleinen Nationen auf religiöser und politischer Gedankenfreiheit mit Füssen getreten. Ähnlich urteilt George S. Messersmith in 1760 PS, der sagt, dass Dr. Seyss-Inquart, mit dem er selbst wenig persönlich Fühlung hatte, - der Angeklagte bestreitet, Messersmith jemals kennengelernt zu haben - nach ihm zugekommenen und nach verlässlichen Informationen, seinem Freunde, dem Bundeskanzler Schuschnigg gegenüber vollständig unaufrichtig war. Die Behauptung, dass Schuschnigg und Seyss-Inquart in Freund

H0402 - 0064

schaft verbunden waren, ist übrigens falsch. Messersmith hatte Wien im Frühjahr 1937 verlassen. Damals war Dr.Schuschnigg - wie alle Zeugen bekunden - mit Seyss-Inquart überhaupt erst in Verbindun gekommen. Messersmith fügt aber wörtlich hinzu, es gibt nur eins, was zu Gunsten von Seyss-Inquart in jener Zeit gesagt werden kann und zwar, dass er vielleicht deutschen Beteuerungen glaubte, die man ihm machte, nämlich, dass die österreichische Unabhängikeit geachtet werden würde.

Sein politisches Programm war die Anschlussidee und ist dies bei seiner Herkunft auch verständlich. Seine engere Heimat ist die alte Bergwerkstadt Iglau., eine deutsche Sprachinsel im slawischen Meer. Frühzeitig lenrte er den Kleinkampf zweier sich feindlich gegenüberstehenden Nationen kennen. Tiefergriffen vernahm er die Kunde, dass der Sturm der Zeit im vorigen Jahre auch über seine engere Heimat hinweggebraust ist und dass Iglau, das 800 Jahre deutsch war, nunmehr deutsch gewesen ist. Wir dürfen daher bei der Beurteilung des Angeklagten keineswegs vergessen, dass es das Grenzlanddeutschtum war, das von jeher die völkische Not am brennendsten erlebte und stärker und inniger den Gedanken des grossen deutschen Vaterlandes empfunden hat als die oft aus Selbstsicherheit in Selbsgenügsamkeit sich einwiegenden Staatsbürger des übrigen Reiches. Es ist daher kein Zufall, dass führende Männer in der Anschlussbewegung, deren Namen in meinen Dokumenten aufscheinen, aus dem Sudentenland stammen, Doktor Otto Bauer, der verstorbene Führer der Sozialisten, stammt aus Untertannowitz in Mähren, also auch aus dem sudetendeutschen Land

Da ich seit dem Herbst 1938 den Angeklagten nicht mehr getroffen und erst hier wiederum im Gefängnis gesehen habe, habe ich auch einen seiner von den Niederländern geachteten Mitarbeiter in den Niederlanden, der kein Nationalsozialist war und durch seine frühere Stellung als höherer Richter verlässlich ist, um eine objektive Beurteilung der Persönlichkeit Dr.Seyss-Inquarts gebeten.

Er schreibt:

"Im Dienst fielen mir als hervorstechende Eigenschaften gleich sein klarer durchdringender Verstand und die Systematik auf, mit der

H0402 - 0065

er seine vielseitigen Kräfte ganz zur Erfüllung seiner Pflichten ansetzte.

Es ist die grosse Tragik seines Lebens und Schaffens, dass ihm in der Person Hitlers und einiger Menschen seines nächsten Mitarbeiterkreises, Kräfte in den Weg traten, die stärker waren, als die seinen....." Als intellektueller und geistiger Kultivierter Mensch war er den Hauptmächten um den Führer der Parteibürokratie (Bormann) und der SS-Leitung(Himmler) ohne weiteres verdächtig, wenn er auch das Goldene Ehrenzeichen der Partei trug und einen hohen Ehrenrang in der SS hatte. Er blieb das junge Parteimitglied aus der Intellektuellenschicht, die stets mit Misstrauen betrachtet wurde. Für diese Mächte aber war er "zu weich". Im ganzen aber hoffte er, das Hineinregieren eigenständiger Stellen aus dem Reich in seinen Wirkungsbereich mehr und mehr ausschalten zu können, indem er selbst allmählich stärker das Vertrauen des Führers gewann. In seinem Verhältnis zum Führer liegt nun, wie ich bereits sagte sein Schicksal.

"Ich bin aber der festen Überzeugung, dass er wie ein grosser Teil unseres Volkes so mehr unbewusst ein Opfer, als ein williges Werkzeug der dämonischen Kraft Hitlers war ....."

Dies ein Urteil eines aufrechten deutschen Richters."

Die Anklage legt dem Prozess den Begriff der Verschwörung zu Grunde um auf diese Weise um die Angeklagten einen Ring zu legen, der sie zu gemeinsamer Verantwortlichkeit zusammenfassen soll. Meine gelehrten Kollegen haben schon ausführlich über den Begriff der Verschwörung und seiner Auswirkung in diesem Prozess gesprochen. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn man diese Ausführungen wiederholen möchte. Da dies aber die Hauptidee des Prozesses ist, die vor allem meinem Klienten die Verantwortung für alle welterschütternden Geschehnisse zuschieben soll, möchte ich noch einige Gedanken zu diesem Gegenstande dem Gericht vortragen.

Wenn wir die Blätter der Geschichte durchsehen, so finden wir gar oft dargestellt, dass sich Männer zusammengetan haben, um einen ihnen

H0402 - 0066

missliebigen Herrscher oder ein ihnen verhasstes System zu stürzen und die Macht an sich zu reissen. Alle diese Fälle sind nach einer oberflächlichen, zusammenfassenden Sprachweise "Verschwörungen" gewesen. Der Italiener Malaparte hat in seinem in Paris erschienenen Buche:" Die Technik des Staatsstreiches" die technischen Methoden darzustellen versucht, mit denen Verschwörungen und Revolutionen von Carilina bis Hitler und Mussolini herauf, gemacht wurden. Schon allein bei dieser Technik-Übersicht wird deutlich, wie unberechtigt es ist, alle diese Unternehmungen als Verschwörungen zu bezeichnen, wenn mit dem Wort überhaupt ein bestimmter, strafrechtlich fassbarer Begriff erfasst werden soll. Sicher ist jedenfalls, dass man nicht alle die volkstümlih kurzweg so genannten Verschwörungen unter den von der Anklage verwendeten Begriff der "Conspiracy" bringen kann. Vielleicht ist eine echte Conspiracy das sogenannte "Gunpowder Plot' gewesen, als Guy Fawkes und seine Spiessgesellen unter Jakob I. versuchten, das englische Parlament in die Luft zu sprengen. Noch heute feiert das englische Volk am 5.November eines jeden Jahres mit Feuerwerk und Freudenfeuer und unter Verbrennung einer Strohpuppe die Erinnerung an die damals glücklich verhinderte Übeltat. Aber man darf nicht jedes Zusammenarbeiten zu politischen Zielen einfach Conspiracy nennen. Denn die Verschwommenheit des Sprachgebrauches hat es immer wieder ermöglicht- das ist besonders wichtig und zu betonen - , in politischen Kämpfen das Wort "Verschwörung" zu benützen, um damit mangels genügender Rechtsgründe, die Vernichtung der politischen Gegner zu rechtfertigen, die vor der Geschichte vielleicht als die Vertreter der besseren Sache erscheinen.

Dem französischen Ankläger möchte ich aus seiner Geschichte ein Beispiel des wohl ungerechtfertigten Vorwurfes einer Verschwörung aus der Geschichte seines Landes Frankreich bringen. Ludwig XVI wurde der Verschwörung gegen das Volk angeklagt und schuldig erkannt. Seine Verteidigung führte an der Barre des Nationalkonventes am 26.12.1792 im ersten Jahre der Republik der Bürger Deséze. Es war

H0402 - 0067

wohl eine der ergreifendsten Gerichtsreden, die je gehalten wurden, eine Rede, in der sich der Verteidiger zugleich gegen eine andere Gefahr jeder Strafgerichtsbarkeit aus politischem Anlass oder aus politischer Leidenschaft wenden musste, nämlich gegen einen Verstoss gegen den Rechtsgrundsatz nullum crimen et nulla poena sine lege. Kühn und unerschrocken führte er aus:"Wo kein Gesetz vorhande ist, welches zur Vorschrift diene, und kein Richter, welcher den Ausspruch tun kann, da darf man sich nicht auf den allgemeinen Willen beziehen. Der allgemeine Wille kann als solcher weder über einen Menschen noch über eine Tatsache sprechen. Ist nun aber kein Gesetz vorhanden, nach dem man erkennen kann, so ist auch kein Urteilsspruch möglich, so lässt sich auch keine Verurteilung denken." Wir finden diesen Grundsatz des nullum crimen nulla poena sine lege auch heute noch in fast allen Gesetzbüchern fest verankert. Wir finden ihn im deutschen und im österreichischen Strafgesetzbuch und wir finden ihn auch im französischen Recht Artikel 4 des code pónal, welcher sagt:" Nulle contravention, nul délit, nul crime, ne peuven être punis de peines qui n'étaint pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis."

Dass dieser Grundsatz noch heute, während hier der Prozess läuft an Bedeutung nicht verloren, sondern im Gegenteil seine volle Wirkung noch behalten hat, ergibt sich daraus, woran ich wiederum den Herrn französischen Ankläger erinnern möchte, dass die französische Verfassung, die am 19.April 1946 der Nationalversammlung vorgelegt wurde, ausdrücklich als Statut des Menschenrechtes in Artikel 10 feststellt:" Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Niemand kann verurteilt und bestraft werden ausser nach dem Gesetz, das vor der zu bestrafenden Tat verkündet und veröffentlicht worden ist. Jede unter Anklage stehende Person wird vorbehaltlich als unschuldig angesehen, bis sie für schuldig erklärt ist. Niemand kann für die gleiche Handlung zweimal bestraft werden." Was nun Menschenrecht für den Franzosen ist, muss wohl auch Menschenrecht für den Deutschen bleiben.

H0402 - 0068

Als im Jahre 1935 der Gedanke der Analogie in das deutsche Strafrecht Eingang fand, fand diese Neuerung in den Juristenkreisen auch ausserhalb Deutschlands starke Kritik. Der zweite internationale Kongress für vergleichende Rechtswissenschaft, abgehalten in den Haag im Jahre 1937 formulierte eine Resolution gegen die Analogie im Strafrecht. In dieser Resolution sprach sich der Kongress zugunsten des Grundsatzes "Nulla poene sene lege" aus. Siehe Voeux et Résolutions du Deuxiéme Congrès International de Droit Comparè, La Haye, 4-11 Aout 1937.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, dass es rechtlich unzulässig ist, in diesem Prozess Grundsätze anzuwenden, die einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Das kontinentale Recht kennt den Begriff der Conspiracy nicht. Das österreichische Recht, das als Landesrecht für meinen Klienten in Frage kommen könnte, kennt diesen Begriff auch nicht. Es finden sich höchstens ganz schwache Ähnlichkeiten, wenn wir darauf verweisen, dass das Sprengstoffgesetz von 27.Mai 1885 Paragr.5 schon die Verabredung der Ausführung eines Sprengstoffverbrechens für strafbar erklärt. Paragr.174 Ie St.Ges. macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn der Dieb den Diebstahl als Mitglied einer Bande begehet, die sich zur gemeinsamen Verübung von Diebstählen verbunden hat. Das Deutsche Recht kennt nur die Verantwortlichkeit im Strafrecht für die Tat eines anderen als Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im französischen Recht und sei der Kürze halber auf die Artikel 59,6o, 89 und Artikel 265 des Code Pénal verwiesen.

Dass diese Sache unklar und zu mindest zweifelhaft ist, gibt ja auch der angesehene russische Völkerrechtslehrer Prof. A.M.Trainine in seinen Buche "La responsabilite pénale des Hitleriens" zu. Er sagt auf Seite 13:" Die Probleme des internationalen Strafrechts sind unglücklicherweise sehr wenig studiert, es fehtl eine theoretische, klareDefinition des Fundamentalbegriffes "Internationales Delikt" und ein wohlgeordnetes Systemdieses Rechts bleibt noch zu schaffen."

H0402 – 0069

19.Juli-A-MK-9-Hausladen

Nach der Anklage sind das Ziel oder die Mittel der Conspiracy Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität. Über die Strafbarkeit Einzelner wegen Bruches des Zwischenstaatlichen Friedens hat Prof. Jahrreiss bereits ausführlich gesprochen und den Stand der ausserdeutschen Volksrechtswissenschaf dargestellt und gewürdigt. Da sich aber auch Juristen deutscher Zunge mit dieser Frage beschäftigt haben, möchte ich mir eine ergänzende Bemerkung erlauben.

Der bekannte österreichische Gelehrte des Völkerrechts Alfred von Verdross hat in seinem Buche "Völkerrecht" festgestellt: "Nach der herrschenden Ansicht können Subjekte eines völkerrechtlichen Deliktes nur Staaten, sowie andere völkerrechtsunmittelbare Rechtsgemeinschaften, nicht aber auch Einzelmenschen sein....."

Nach diesen kurzen ergänzenden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen des Prozesses wende ich mich zur Anklage, die meinem Klienten vorwirft, bei der Besitzergreifung und Inkontrollnahme Oesterreichs als Verschwörer mitgewirkt und in Polen und in den Niederlanden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität begangen zu haben.

Der erste Akt spielt also in Österreich, der zweite in den Niederlanden, nach einem kurzen Zwischenspiel in Polen.

Östlich über Berchtesgaden liegt der Obersalzberg.

Sinnend steht Adolf Hitler an dem breiten Fenster seines Landhauses und seine Blicke gleiten hinüber über die Matten und Täler zu den schneebedeckten Bergen, die purpurrot im Glanze der Abendsonne erglühen. Das Land, das diese Berge schützen, ist Österreich sein Heimatland. Es ist ein deutsches Land, frei und unabhängig und nicht seinem Willen unterworfen wie das Reich, dessen absoluter Führer er geworden ist. Als er auf der Feste Landsberg sein Lebenswerk schrieb, da schrieb er gleich auf der ersten Seite seines Buches:"Deutsch-Österreich, muss zurückkehren in das grosse deutsche Vaterland!" Aus den Tiefen der Täler steigen langsam die Schatten der Nacht und seine Gedanken gleiten über die Berge zur alten

H0402 - 0070

Kaiserstadt Wien an der Donau, die er liebt und hasst zugleich. Es ist die Stadt seiner freudlosen Jugend, angefüllt mit der Erinnerung von Not und Elend. In seinem Buche "Mein Kampf" vergleicht er nun diese Stadt mit München und sagt von letzterer: "München , eine deutsche Stadt, welch ein Unterschied gegen Wien, mir wurde schlecht, wenn ich an dieses Rassenbabylon zurückdachte." Und doch bleibt diese Stadt das Ziel seiner Sehrnsucht und er nennt die glei Stadt Wien in den Märztagen 1938 eine Perle, der er die Fassung geb wird, die ihre Schönheit verdient. Auf seinem Tische liegt ein Buch "Die Geschichte der Deutschen Österreiches". Hitler hat dieses Buch immer und immer wieder gelesen, es ist die Geschichte seiner Heimat und auch wir wollen nun ein wenig, soweit dies hier die Zeit erlaub darinnen blättern. Wir lesen: Österreich war durch viele Jahrhunder einer der stärksten Pfeiler deutschen Lebens, sein Werden, sein Aufstieg und Niedergang bildeten einen wesentlichen Teil deutscher Geschichte. Österreich war und ist ein Stückdeutscher Seele, deutschen Ruhmes und deutschen Leides. Österreich hat aus dem Altreich unschätzbare Kraft empfangen, es hat aber auch selbst Grosses und Wertvolles für die Entfaltung gesamtdeutscher Kultur geleistet.

Das alte römische Reich deutscher Nation 1806, ging zu Grunde. Das Reich starb, aber die Reichsidee lebte. Bei Leipzig kämpften 1813 Preussen und Österreicher Schulter an Schulter unter Schwarzer berg, Scharnhorst, Gneisenau und Blücher um die Befreiung von den Joche des korsischen Tyrannen. Am 11. Januar 1849 versammelten sich zu Frankfurt am Mein die Deputierten aller deutschen Länder zur konstituierenden Nationalversammlung. Der österreichische Abgeordnete Bergassessor Karl Wagner aus Steyr in Oberösterreich sprach damals die denkwürdigen Worte: "Lassen Sie eine Lücke für uns, dass wir hereinkommen, wir werden kommen, leider vielleicht nicht mehr Alle, wir Deutsche Österreichs kommen, wie und wann, wer kann es sagen? Wer kann im Buche der Zukunft lesen? Wir kommen aber !"

Im Jahre vorher hatte in der Paulskirche, wo sich die Vertreter

H0402 - 0071

aller deutscher Länder und Staaten getroffen hatten, der Dichter Ludwig Uhland als Abgeordneter die denkwürdigen Worte gesprochen: "Mag immerhin Österreich den Beruf haben eine Laterne für den Ost zu sein, es hat einen näheren, höheren Beruf: "Pulsader zu sein i Herzen Deutschlands!"

Aber auf den Schlachtfeldern von Königsgrätz wird 1866 eine ta sendjährige Gemeinschaft Österreich und Deutschland vernichtet un Österreich gezwungen aus dem deutschen Bunde auszuscheiden.

Noch einmal jedoch, bevor der Habsburgische Doppelaar für imme niedersinkt, kämpfen 1914-18 Schulter an Schulter Deutsche und Österreicher in Nibelungentreue um die Freiheit des Vaterlandes.

Die fast tausendjährige gemeinsame Geschichte, vor allem über die gemeinsame Sprache und Abstammung, gleiches Brauchtum und glei che Lebensformen bedingen eine engste Gemeinschaft der Einheit auf dem gesamten Gebiete der geistigen Kultur, des dichterischen Schaf fens und der wissenschaftlichen Forschung.

Aber ist es nicht ein Symbol geistiger Einheit, dass gleich der norddeutschen Dichter Hebbel auch Beethoven und Brahms das kunst- sinnige Wien zur dauernden Stätte ihres Wirkens machten? Es gibt keine deutsche Musik ohne Österreich. Aber nicht nur auf dem Gebie der Kunst, sondern auch auf dem Gebiet der Wissenschaft und Techni

VORSITZENDER: Dr.Steinbauer, ich glaube, es wäre möglich für da Gericht, sich bekanntzumachen mit dem Problem Österreich, ohne all diese Dinge anzuhören.

DR.STEINBAUER: Ich habe nicht verstanden.

VORSITZENDER: Können Sie mich jetzt hören?

DR.STEINBAUER: Ja.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass wir uns bekannt machen können mi der Geschichte Österreichs ohne das, was Sie uns alles im Laufe Ihres Plaidoyers vorlesen. Bis jetzt haben Sie in Ihren 20 Seiten nichts anderes vorgetragen als die Geschichte Österreichs.

DR.STEINBAUER: Ich halte dies für die notwendige Grundlage Österreichs darzutun, von der aus mein Klient ausgegangen ist.Ich

H0402 – 0072

bin jetzt fertig und gehe weiter zu Tatsachen über.

Der geballte gemeinsame Wille der beiden Grossen des Dritten Reiches, Österreich bei passender Gelegenheit einzustecken, das i: der Schlüssel zur Lösung der Anschlussfrage. Dazu braucht man kei: Verschwörung; was noch mittat, waren Figuranten am Schachbrett der beiden Männer, Komparserie im grossen Welttheater.

Doch kehren wir zu Österreich zurück.

Ich habe schon im Beweisverfahren darauf hingewiesen, dass dre: Gründe, meiner Meinung nach, zum Anschluss führten und habe diese auch durch die vorgelegten Dokumente, auf die ich hiermit verweis zu erhärten versucht:

1. die wirtschaftliche Not,
2. die dadurch entstandene Uneinigkeit,
3. das Verhalten der Grossmächte Österreich gegenüber, insbesondere in den kritischen Tagen des März 1938.

Dr.Karl Renner, der Bundespräsident der Republik Österreichs, der das Vertrauen der vier Besatzungsmächte geniesst, und auf den das gesamte österreichische Volk mit Ehrfurcht blickt, weil er zum zweitenmal in schwerer Not das Steuer des Staatsschiffes in die Hand genommen hat, hat in seiner Denkschrift 1945 sehr treffend die Geschichte des Anschlusses dargestellt:" Der politische Grund,warum die Anschlussidee am Schlusse des ersten Weltkrieges beinahe ganz Österreich ohne Ausnahme ergriff, lag in den wiederholten Proklamationen der Siegermächte, dass der Krieg für das Selbstbestimmungsrecht der Nationen geführt werde."

"Aber dieser politische Grund war bei den Massen nicht entscheidend. Österreich hat ein Bergland mit viel zu wenig Ackerboden, ein Land ganz einseitiger ökonomischer Struktur, seine Hauptstadt beherbergt allein ein Drittel der Bevölkerung, seine Industrie nährt einen grossen Teil derselben nur dadurch, dass es für die Nachbarn arbeitet, und von ihnen Rohstoff und Brot bezieht. Die plötzliche Lostrennung der hochagrarischen Teile des vor dem einheitlichen Zollgebietes der Donaumonarchie, die 1918 hochschutz-

H0402 – 0073

zöllnerische Massnahmen der Sukzessionsstaaten, nahmen dem Lande zugleich seine Nahrungsquellen und seine Absatzgebiete. Die Furcht, sich allein nicht ernähren und daheim nicht Arbeit finden zu können die plötzliche Einengung des Arbeitsmarktes waren es daher, die 191 beinahe jedermann den Anschluss als einzigen denkbaren Ausweg erscheinen liessen. Von irgendwelchen nationalen Chauvinismus konnte bei der Arbeiterklasse Österreichs umsoweniger die Rede sein, als diese ja ihre Herkunft in einen sehr hohen Prozentsatz auf Eltern nichtdeutschen Volkstums zurückschreibt und den Zusammenhang mit der Heimat kaum eingebüsst hatte. Drohend stand vor den Arbeitern aller Branchen die überwältigende Konkurrenz der reichsdeutschen und der tschechoslowakischen Industrie, mit der das kleine vom Meer vollkommen abgeschnittene rohstoffarme Ländchen die Konkurrenz nicht halten zu können befürchtete. Erst diese ökonomische Lage begreifen heisst, die Anschlussbewegung verstehen und bringt die Einsicht, wieso Hitlers ruhmrdige Verkündigung, die Arbeitslosigkeit aus der Welt geschafft zu haben, auf die österreichische Arbeiterschaft so tiefen Eindruck machte, dass der Abwehrwille gegen die Annexion innerhalb dieser Arbeiterschaft anfänglich so gering war ....."

Mit Entscheidung vom 5.9.31 erklärte der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag mit 8 gegen 7 Stimmen die zwischen Deutschland und Österreich geplante Zollunion mit dem Genfer Protokoll vom 4.Oktober 1922 nicht vereinbar. Dies war der letzte amtliche Versuch der Regierungen zu einem engeren beiderseitigen staatsrechtlichen Verhältnis mit ausdrücklicher Zustimmung der Siegermächte zu kommen. Er scheiterte. Musste da in den Köpfen fanatischer Anschlussanhänger nicht die Überzeugung wach werden, dass dieses nationale Hochziel nur auf eigener Spur genommen werden kann?

Ein Jahr darauf erreichte das Passivum des österreichischen Aussenhandels 613 Millionen Schilling. Dr.Dollfuss schloss am 15.Juli 1932 ein Anleiheabkommen in Lausanne unter der Bedingung ab, die

H0402 - 0074

Anschlussfrage auf weitere 10 Jahre zurückzustellen. Die Ratifizierung erfolgte in der Sitzung des Nationalrates am 3o.August 1932 mit 82 gegen 80 Stimmen. Im Bundesrat hatte der Sozialdemokrat Körner, der heutige Bürgermeister von Wien, Einspruch gegen das Gesetz im Hinblick auf eine engere Gemeinschaft mit dem Deutschen Reich erhoben. Im Jahre d-arauf gelangte Hitler zur Macht. Die Sozialdemokraten sahen ihre Partei im Reiche aufgelöst und die Gewerkschafter zerschlagen, sahen den Reichstagsbrand und die beginnende Verfolgung der Juden und ihre Führer wandten sich vom Anschluss ab. Die katholischen Kreise, die durch den Anschluss das katholische Element im Reich stärken wollten, wandten sich wegen der im Reich einsetzenden Kirchenverfolgung ebenfalls ab und für den Anschluss traten allein die Nationalsozialisten ein, deren Anhängerschaft sich in kurzer Zeit verzehnfacht hatte. Da Dr.Dollfuss das Parlament und daher den Weg zur Macht mittels des Stimmzettels ausgeschaltet hatte, strebten die Nationalsozialisten mit allen Mitteln unter Führung des Landesinspekteurs Theo Habicht zur Macht im Staate. Es kommt zu blutigen Ereignissen des Jahres 1934. Dr.Dollfuss stirbt unter Mörderhand, und sein Nachfolger Dr.Schuschnigg sucht das tieferschütterte Staatswesen wieder in Ordnung zu bringen. Die Sozialisten abstehen wegen der Februarereignisse des Jahres 1934 schmollend abseits. Auch aussenpolitisch ändert sich die Situation. Stand im Jahre 1934 Italien noch auf Seite Österreichs und hatte Mussolini seine Divisionen drohend gegen Norden auf den Brenner gestellt, so drängte das abessinische Abenteuer Italien an die Seite Hitlers. Österreich ist gezwungen, den Kurswechsel mitzumachen und es schliesst auch, um die wirtschaftliche Situation zu verbessern, das Übereinkommen vom 11.7.36 ab. In diesem Übereinkommen erkennt Deutschland die Unabhängigkeit Österreichs an und stellt den Wirtschaftskrieg ein. Der Preis aber dafür ist eine Reihe von Massnahmen, die den Nationalsozialisten in Österreich neuen Auftrieb geben. Um die schmale Plattform seiner Regierung zu erweitern und eine

H0402 – 0075

wirkliche Befriedung herbeizuführen, erklärte Kanzler Dr.Schuschnigg auch die sogenannten Nationalen zu Mi-tarbeit heranzuziehen. Unter diesen Männern ist auch der Angeklagte, der im Mai 1937 auch österreichischer Staatsrat wird. Wie schon oben erwähnt, war sein politisches Programm die Anschlussidee. Daraus hat er nie ein Hehl gemacht. Er kommt auch, was nicht übersehen werden darf, aus den Reihen der nationalen Opposition. Der Anschluss hat ihn auch dem Nationalsozialismus näher gebracht, und scheint es müssig, lange Untersuchungen anzustellen, wann er tatsächlich, also formell, Mitglied der Partei geworden ist. Unter den bei seiner Verhaftung abgenommenen Dokumenten befand sich jedenfalls auch seine Mitgliedkarte mit der Nummer über sieben Millionen. Diese Angaben über die Parteizugehörigkeit bestätigen auch die Zeugen Gauleiter Rainer und Uiberreiter. Als der neue Staatsrat dann in Berlin dem Stellvertreter des Führers Hesss einen Antrittsbesuch machte, ist derselbe sehr höflich aber kühl und bedauert, dass Seyss-Inquart kein alter Kämpfer sei. Die Aufgabe des Dr.Seyss-Inquart ist die Durchführung des Juli-Übereinkommens zu überwachen und zwischen der österreichischen Regierung einerseits, den nationalen Kreisen andererseits und dem Reiche Mittler zu sein. Diese Aufgabe ist eine dornenvolle und undankbare gewesen. Die vaterländischen Kreise nämlich können den Terror der Nationalsozialisten in der Dollfuss-Zeit nicht vergessen. Die Nationalsozialisten, deren Führer nunmehr Hauptmann Leopold ist, sind mit der Methode des nationalen Vertreters Seyss-Inquart bei der Regierung nicht zufrieden. Es gibt fortwährend zwischen den beiden Männern Differenzen, die so weit führen, dass Seyss-Inquart seinen Auftrag, eine Verständigung zu fördern, aufgeben will. Ich verweise diesbzüglich der Kurze halber auf die Urkunde 44 (Schreiben des Staatssekretärs Keppler an General Bodenschatz), 45 (Telegramm Göring an Keppler) und 46 USA 7o4 meines Dokumentenbuches. Es gibt fortgesetzte Verletzungen des Juli-Übereinkommens und die österreichische Polizei findet den unter dem

H0402 - 0076

unter dem Namen Tavs-Plan bekannten Umsturzplan, der eine gewaltsame Änderung der Regierung herbeizuführen sucht. Minister Guido Zernatto hat bekundet, dass sich der Angeklagte von allen diesen Bestrebungen distanzierte. Es kam dann die Unterredung vom 12. Februar 1938 am Obersalzberg. Der Verlauf dieser Unterredung ist bekannt. Dass sich der Angeklagte am Vorabend dieser Besprechung nicht nur mit Zernatto, dem Vertreter und Vertrauten des Kanzlers in der Regierung , sondern auch mit den nationalen Führern besprach, wird verständlich, wenn man sich wiederum die jederzeit offen erklärte Vermittlerrolle des Angeklagten vor Augen hält. Derselbe musste ja auch die Forderungen der Opposition kennen, wenn bei der Zusammenkunft der beiden Staatsmänner in Berchtesgaden eine Bereinigung der Differenzen erfolgen sollte. Dass die nationalsozialistische Partei die Kenntnis der Situation zu ihrem Vorteil auszunützen suchte und durch die Entsendung des Mühlmann schneller als der ahnungslose Kanzler Schuschnigg war, kann dem Angeklagten doch nicht als Doppelspiel im Rahmen einer Verschwörung angelastet werden. Auch hier sei auf den in der Emigration verstorbenen Minister Zernatto verwiesen, der bekundete, dass er den sicheren Eindruck hatte, dass Seyss-Inquart von den am Obersalzberg getroffenen Vereinbarungen noch keine Kenntnis hatte. Auf Grund dieses Übereinkommens wurde Seyss-Inquart Innen- und Sicherheitsminister. Er fährt als solcher nach Berlin, um dem Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches einen Staatsbesuch zu machen, um ihm bei diesem Anlass ein aus der dem Gericht vorgelegten Aktennotiz Exhibit Nr.61 bekanntes politisches Programm zum Verhältnis der beiden Staaten zueinander zu entwickeln. Die Darstellung des Angeklagten als Zeugen über diese Unterredung erscheint vollkommen glaubwürdig. Hitler war offensichtlich damals aus Gründen verschiedenster Natur noch nicht entschlossen, den Anschluss durchzuführen. Hier sei auf die Aussage des Angeklagten Göring verwiesen, der am 14.März als Zeuge vernommen erklärte: " Ich war in Berchtesgaden nicht dabei, ich war auch nicht mit diesem Übereinkommen einverstanden, weil ich gegen jede Festlegung, die

H0402 – 0077

die wieder diesen Schwebezustand weiter hinausschiebt, gewesen bin. Durch das Berchtesgadener Abkommen waren den Nazis in Österreich i. gewissem Sinne die Betätigung und Propaganda erlaubt worden. Die aus den Gefängnissen auf Grund der Amnestie entlassenen 2000 Partei angehörigen und die aus dem Reich wenigstens zum Teil zurückgekehr Mitglieder wirkten speziell in den Bundesländern in erhöhtem Masse für ein rasches Anwachsen der Partei und benützten insbesondere H. lers Reichstagsrede vom 2o.Februar als Signal zu staatsfeindlichen Demonstrationen mit dem Ziele, in kürzester Frist an die Regierung macht zu kommen. Nicht nur Schuschnigg, sondern auch die breiten Massen der Arbeiterschaft erkannten nun die Gefährlichkeit der Situation. Die drohende Gefahr liess die vergangenen Differenzen ver gessen und Verhandlungen zwischen Schuschnigg und den sozialistischen Arbeiterführern und den christlichen Gewerkschaften schienen Gewähr zu geben, durch Bildung einer gemeinsamen Abwehrfront aller demokratischen Kräfte den bevorstehenden Angriff des Nazismus abzuwehren. Rasches Handeln war notwendig und Schuschnigg kündigte seine Volksabstimmung an. Das ganze Land erwachte aus seiner Lethargie. Arbeiter und Bauern wurden zur Abwehr aufgerufen und unter Führung Zernattos in der kurzen Frist die Wahlvorbereitungen in den Fabriken und bis in die fernsten Bergtäler getroffen. Es war klar, dass dieser Versuch des Kanzlers Schuschnigg, noch im letzten Moment das Steuer herumzuwerfen und den Kurs zu ändern, nicht nur den Widerstand der Nationalsozialisten in Österreich, sondern auch der im Reich hervorrufen müsse. Hitler tobte und Mussolini hatte leider nur zu Recht, wenn er Schuschnigg vor der Wahl mit den Hinweis warnte, sie werde eine Bombe sein, die in seinen eigenen Händen explodieren werde.

Und nun zurück zum Angeklagten. Er war nicht nur Regierungsmitglied, er war Vertrauensmann der nationalen Opposition und Garant für Berchtesgaden dem Reiche gegenüber. Wenn die Staatsanwaltschaft ihm vorwirft, dass er Schuschnigg das Ehrenwort bezüglich der Wahl

H0402 - 0078

gegeben hate und dieses Wort dann nicht gehalten hat, so stimmt das nicht. Es sei auf die Rede verwiesen, die Gauleiter Rainer am 11.März 1942 vor den Berliner Parteigenossen hielt. Auf Seite 12 dieser Urkunde, 400L PS wird bekundet, dass die Sekretärin Zernattos, geheimes Mitglied der NSDAP war und sofort nach Kenntnisnahme des Abstimmungsplanes denselben ihren Parteigenossen verriet. Rainer sagt, wir wussten schon um 11.30 Uhr desselben Abends den ganzen Plan.

VORSITZENDER: Könnten wir hier unterbrechen?

H0402 - 0079

Der Protest, den Seyss-Inquart namens der Nationalen gegen die Volksabstimmung dem Kanzler gegenüber zum Ausdruck brachte, war formaljuristisch vollkommen berechtigt. Abgesehen davon, dass infolge der Kürze der Zeit keine Kautelen (Sicherheit) für eine geordnete Wahl gegeben waren, war die Wahl auch verfassungsrechtlich nicht begründet. Artikel 65 der Österreichischen Verfassung vom 1. Mai 1934 bestimmt genau, unter welchen Umständen das Volk zur Abstimmung aufgerufen werden kann. Dr. Schuschnigg stützt sich daher auch bei der Ausschreibung der Wahl auf Artikel 93 der Verfassung, welcher Artikel nur allgemein sagt: " Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik." Die Durchführung der Wahl oblag der vaterländischen Front also der politischen Organisation. Die Weiterentwicklung ist bekannt, insbesondere die Ereignisse vom 11. März 1938. Hier ist der Hauptvorwurf der Verschwörung wohl der dass Seyss-Inquart durch sein Telegramm über angebliche Unruhen de Einmarsch der deutschen Truppen verursacht habe. Wir finden diese Geschichtslüge, die dem Angeklagten den Namen eines "Judas von Österreich" eingebracht hat, in den Darstellungen des Anschlusses. Wir finden ihn z. B. in Raphael Lemkins "Axis rule in occupied Europe" (Seite 109). Wir finden ihn vor allem noch in der Eröffnungsrede des amerikanischen Hauptanklägers Oberrichter Jackson, obwohl durch die Vorlage der Telefongespräche Görings 2949-PS in Verbindung mit der Zeugenaussage Görings einwandfrei erwiesen ist, dass dieses Telegramm nie abgegangen und in einem Zeitpunkt diktiert wurde und zwar an eine dritte Person, in welchem die deutsch Truppen schon den Befehl hatten, über die Grenze zu marschieren. Diese Telefongespräche Görings stellen daher ein historisches Dokument von grosser Bedeutung dar. Die Kärntnerrede Rainers und seine Aussage als Zeuge vor Gericht, widerlegt auch die Anklage hinsichtlich der Beteiligung Seyss-Inquarts an der Machtergreifung. Es war nach dieser Urkunde 4005-PS Globotschnigg, der das Telefon des Bundeskanzleramtes missbrauchte, um die Bundesländer zu alarmieren. Durch den erzwungenen Rücktritt Schuschniggs zum Bundeskanzler designiert, bespricht der Angeklagte die Bildung des Mini-

H0402 - 0080

steriums, lädt die Minister zum Eintritt ein und bringt den scheidenden Regierungschef im eigenen Wagen nach Hause. Wenn man dann schliesslich noch aus der Aussage des Zeugen Stuckart und Glaise-Horstenau erwähnt, unter welchen Umständen das Anschlussgesetz zustande gekommen ist, dann kann man wohl sagen, dass Zernatto recht gehabt hat, wenn er schreibt, dass Österreich erobert worden ist: seiner Meinung nach sogar gegen Seyss-Inquart und dessen Regierung (Ex. Nr. 63). Wer daher leidenschaftslos die ganzen Ereignisse der Märztage 1938 bezüglich des Anschlusses überblickt und insbesondere die Rolle des Angeklagten untersucht, der kann nur zu dem Schluss kommen, dass da von einem sorgfältig erwogenen "Verschwörerplan", von einer genau aufeinander abgestimmten Durchführung eines Verbrechens wohl nicht gesprochen werden kann. Was Österreich aber anbelangt, so hat der Engländer Geyde recht, wenn er sagt, mit dem Einmarsch der Truppen war der Vorhang in der "Tragödie Österreich" gefallen. Er sollte sich bald noch einmal erheben, zu einem neuen Schauspiel, das "Martyrium Österreich."

Am 15.3.38 kam Adolf Hitler nach Wien. Wir haben hier im Gerichtssaal im Film seine Begrüssung gesehen. Mit innerer Bewegung meldete ihm der Angeklagte: "Wonach Jahrhunderte deutscher Geschichte gerungen haben, wofür ungezählte Millionen der besten Deutschen geblutet haben und gestorben sind, was in heissem Ringen letztes Ziel, was in bittersten Stunden letzter Trost war, heute ist es vollendet. Die Ostmark ist heimgekehrt. Das Reich ist wiedererstanden, das volksdeutsche Reich ist geschaffen." Hiermit hatte Seyss-Inquart sein politisches Ziel ausgesprochen, das der Leitstern seines Handelns war und blieb.

Mit dem Führer kam Josef Göbbels und liess seine gigantische Propagandamaschine auf höchste Touren laufen. Eine Kundgebung jagte die andere. Feste wurden gefeiert. Im ganzen Lande gab es kein Haus, das nicht Flaggenschmuck trug. Der Führer der sozialistische Arbeiter sagte: "Ich stimme mit ja und die Bischöfe mahnten zur Erfüllung einer nationalen Pflicht 'Gebt Gott was Gottes - und dem Kaiser was des Kaisers ist.'" Beide sollten getäuscht werden. Denn

H0402 - 0081

mit Göbbels kam auch Himmler mit seiner Gestapo und SS. Bereits in der Nacht zum 12.3. begann eine grosse Verhaftungsaktion in Wien. Sie umfasste die Angehörigen der früheren Wehrverbände samt den prominenten Führern des sozialistischen Schutzbundes, die im politischen und öffentlichen Leben wirkenden Juden, Kommunisten und Monarchisten, Priester und Freimaurer, selbst die Leiter der Pfadfinder und der österreichischen Jugendorganisationen. Allein in Wien wurden über 76.000 Verhaftungen durchgeführt. Schon am 2.4.38 rollte der erste Dachauer Transport aus dem Westbahnhof mit 165 führenden Funktionären, darunter den jetzigen Bundeskanzler Figl, Unterrichtsminister Hurdes und den Justizminister Dr. Gerö. Am 21.5. folgte der zweite Transport, Ende Mai der dritte und dann ging es so fort. Pünktliche alle 8 Tage gingen die Transporte nach Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen ab. Am 10.5.46 hat das Wiener Volksgericht Anton Brunner zum Tode verurteilt, der die Verschikkung von 49 000 Menschen, meistens Juden in die Vernichtungslager, Theresienstadt, Auschwitz, Minsk und Riga veranlasste.

Und der Angeklagte? Er wurde kaltgestellt und an die Wand gedrückt. Zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich wurde der Sieger der Saarwahlschlacht Josef Bürckel bestellt und mit diktatorischer Macht ausgerüstet. Die Befugnisse des Angeklagten waren kaum grösser als die eines Oberpräsidenten im Reich, also einer Verwaltungsbehörde II. Instanz. Im Gegenteil er hatte unmittelbar vor sich Bürckel, der unter dem Prätext der Angliederung in alles eingriff und alles für sich beanspruchte, insbesondere die Kirchen= und Judenfrage, was die Dokumente 67,7o, 91 beweisen. Der Angeklagte stellte sich gegen Bürckels Methoden. Er hat ja selbst bei Hitler gegen Bürckels Vorgehen in Graz am 8.4.38 Einspruch erhoben.

Wir wissen dies auch aus den Zeugenaussagen Neubacher, Schirach und Stricker und aus den von der Verteidigung vorgelegten Dokumenten. Aber Bürckel, den Churchill in seinem Buche "Schritt für Schritt" als den "Gouverneur" für Wien bezeichnet hat, blieb der Stärkere und der unbequeme Mahner Seyss-Inquart wird als Provinz-

H0402 - 0082

kommissar nach Südpolen abgeschoben. Schon diese Behandlung durch seine angeblichen Mitverschwörer zeigt doch nur allzu deutlich, dass Seyss-Inquart geleitet von seiner Anschlussbegeisterung keim Verschwörer gewesen sein kann. Kein Führer, sondern ein Geführter oder nach meiner Ansicht noch richtiger ein Irregeführter, oder vielleicht auch williges Werkzeug in der Hand der beiden Grossen Hitler und Göring, aber nur für sein politisches Ideal: den Anschluss ohne jede Angriffsabsicht.

Gewiss hat es in Österreich nach dem Anschluss so etwas wie eine wirtschaftliche Konjunktur gegeben, es war zum Teil die Scheinkonjunktur der Aufrüstung. Aber was sich sonst abspielte, war nicht der Anschluss, wie sich ihn auch die begeisterten Anschlussanhänger in Österreich vorgestellt hatten, besonders als der Krieg Anlass und Vorwand bot, die Gleichschaltung und Unterdrückung jeder anderen oder kritischen Meinung auf das rücksichtsloseste zu betreiben.

Österreich hörte nicht auf, auf seine Befreiung zu hoffen und dafür zu kämpfen. Viel Leid gab es und vielfachen Tod. 6 000 wurden in Österreich hingerichtet. Im Wiener Landesgericht starben allein 1200 Mann unter dem Fallbeil, darunter 800 nur wegen ihrer antinazistischen Gesinnung. In den letzten Tagen des Krieges stürzten die schönsten Bauten Wiens in Trümmer und ging der Stephansdom, eines der erhabensten Denkmäler deutscher Gotik in Flammen auf. So erfüllte sich das Versprechen, das Hitler am 15.3.38 gegeben hat: "Die Perle hat die Fassung, die ihre Schönheit verdient."

Nicht die Anschlussidee, das heisst der Wunsch, die nationale Einigung eines Volkes herbeizuführen war ein Verbrechen; verbrecherisch aber war die Einführung eines Systems, das seine Verwirklichung vermutlich auf immer verschüttete. Dies wollte der Angeklagte doch bestimmt nicht.

Zum Abschluss meiner Ausführungen über die österreichische Frage gehe ich nunmehr dazu über, kurz vom Standort des Angeklagten Seyss-Inquart her die Frage zu prüfen, was in rechtlicher Hinsicht auf die Anklage gegen meinen Mandanten zu sagen ist.

H0402 – 0083

Zur Klarstellung seiner rechtlichen Verantwortung fasse ich nun sein Verhalten in folgender Übersicht kurz zusammen.

Zuerst in seiner politischen Tätigkeit:

1.) Nach dem Übereinkommen vom 11.7.1936 hat Bundeskanzler Dr. Schuschnigg den Angeklagten Seyss-Inquart als einen Vertreter der nationalen Oppostion zur Mitarbeit herangezogen, also nicht als politischen Gesinnungsgenossen und Parteigänger wie z. B. den Zeugen Guido Schmidt.

2.) Seyss-Inquart hat immer - zum ersten Mal zu Dr. Dollfuss im Juli 1934 erklärt,- die nationale Opposition bestehe nur mehr aus Nationalsozialisten die sich nur nach dem Willen Hitlers richten, jedenfalls niemals gegen den Willen Hitlers handeln werden.

3.) Seyss-Inquart erklärte Nationalsozialist zu sein, er vertrat also auch immer die Interessen der österreichischen Nationalsozialisten. Das bestätigt nicht nur der Zeuge Skubl sondern darauf verweisen die von mir früher zitierten Gewährsmänner.

4.) Um jeden militärischen oder internationalen Konflikt zu vermeiden, verfolgte Seyss-Inquart das Ziel, Bestätigung für die von der Reichspartei unabhängigen österreichischen Nationalsozialisten bei engstem Zusammengehen Österreichs und Deutschland.

5.) Seyss-Inquart erklärte, dies Ziel könnte nur erreicht werden, wenn Hitler damit einverstanden ist und die österreichischen Nationalsozialisten auf diese Politik ausdrücklich verweist. Dies will er erreichen.

6.) Den Kulminationspunkt fanden Seyss-Inquarts Bemühungen in der Unterredung mit Hitler am 7.2.38. Obwohl Minister sozusagen von Hitlers Gnaden, vertrat er sein österreichisches Programm.

Hier liegt der Irrtum Seyss-Inquarts. Er glaubte Hitler und Berlin würden Politik machen, d. h. -um mit Bismark zu sprechen- die Kunst des Möglichen üben. Aber Berlin wollte ja keine Politik machen. Vor dieser Tatsache ist die Politik Seyss-Inquarts am 11.3. zusammengebrochen. Ist dieser Irrtum straffällig, zumal die österreichischen Staatsführer den gleichen Weg der Verständigung gehen wollten und Dr. Schuschnigg ihn in Kenntnis seines Programmes wirksam sein liess?

H0402 – 0084

Angesichts dieser Grundhaltung des Angeklagten bis März 1938 sind Einzelheiten des politischen-taktischen Verhaltens von untergeordneter Bedeutung.

Und nun die Tätigkeit des Angeklagten als Innen= und Sicherheitsminister.

7.) Von irgendeiner nazistischen Einflussnahme auf die österreichische Exekutive ist keine Spur zu finden. Der Zeuge Skubl bestätigte dies mit nicht zu überbietender Deutlichkeit. Seyss-Inquart verbot der Polizei jede politische Stellungnahme, Dokument 51; er verbot nationalsozialistische Demonstrationen Dokument 59; er wich solchen Gelegenheiten aus, Dokument 59; er forderte die österreichischen Nazi zur Legalität auf, Dokument 52.

8.) Am 11. März 1938 erfüllte Seyss-Inquart seine Verpflichtungen als Verbindungsmann laut Berchtesgadener Übereinkommen. Mit Glaise-Horstenau gab er Dr. Schuschnigg am Vormittag des 11. März eine vollkommen offene Darlegung der Lage. Er verwies insbesondere auf drohende nationalsozialistische Kundgebungen und die Möglichkeit eines deutschen Einmarsches. Nachmittags überbrachte er Görings Forderungen an Schuschnigg, beziehungsweise dessen Antworten zu Göring.

9.) Nach Dr. Schuschniggs Demissionsangebot zog sich Seyss-Inquart zurück. Er befolgte in keiner Weise Görings Verlangen, die Übertragung der Bundeskanzlerschaft zu betreiben, beziehungsweise die Macht zu ergreifen. Die Ultimaten mit der Einmarschdrohung des Reiches wurden bekanntlich durch Botschaftsrat v. Stein und General v. Muff überreicht, deren Druck Präsident Miklas schliesslich nachgab. Dies ergibt sich aus den Aussagen des Präsidenten Miklas, 3697-PS und der Zeugen Rainer und Schmidt.

10.) Erst nach der Abschiedsrede Schuschniggs forderte Seyss-Inquart öffentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf. Er bezeichnete sich als provisorische Regierung nicht, sondern in gutem Glauben als Innen= und Sicherheitsminister, wie Zeuge Schmidt bestätigte. Den Auftrag, den deutschen Truppen keinen Widerstand zu leisten, übernahm er aus Dr. Schuschniggs Abschiedsrede.

H0402 - 0085

11.) Seyss-Inquart versuchte solange als möglich, Österreichs Unabhängigkeit zu wahren und zwar in den telefonischen Gesprächen mit Göring, Dokument 58; aus den Gründen für die Aufforderung an Guido Schmidt als Aussenminister in sein Ministerium zu treten, wie Zeuge Schmidt bestätigt;
nach den Darlegungen des Zeugen Skubl;
aus der Ablehnung des verlangten Telegramms Dokument 58;
aus dem Ersuchen an Hitler, nicht einzumarschieren, wie Göring bestätigt;
aus dem Ersuchen an Hitler, auch österreichische Truppen ins Reich marschieren zu lassen;

12.) Am 13. März 1938 wurde das Anschlussgesetz gemäss Artikel III der österreichischen Verfassung vom 1. Mai 1934 erlassen. Die psychologische Situation für Seyss-Inquart war die gleiche, wie für alle Österreicher, die am 10. April in einem geheimen Wahlgang mit 4.381 070 Ja - gegen etwa 15.000 Nein-Stimmen für den Anschluss gestimmt haben.

Seyss-Inquart wird unter anderem vorgeworfen:

Einmal habe er seine verschiedenen Stellungen und seinen persönlichen Einfluss dazu benutzt, die Besitzergreifung, Eingliederung und Kontrolle Österreichs durch die Nazi-Verschwörer zu fördern.

Zum Anderen als integrierender Bestandteil seiner boesen Absicht im Sinne der Anklage habe er an den politischen Plänen und Vorbereitungen der Nazi-Verschwörer für Angriffskriege und Verbrechen unter Verletzung Internationaler Verträge, Vereinbarungen, Zusicherungen teilgenommen.

Zu 1.) Was die erstgenannte Beschuldigung anlangt, so verweise ich auf die obige Übersicht und kann mich dazu auf folgende kurze Feststellungen beschränken:

Die Angliederung Österreichs an das Deutsche Reich als politisches Ziel ist nirgends unter Strafe gestellt, und nur für eine solche war der Angeklagte tätig. Die Anklage geht hier -wie übrigens auch noch in anderen Punkten- über den Rahmen des Statutes hinaus.

H0402 - 0086

Zu 2.) Was die zweite Beschuldigung anlangt, der Mitangeklagte Seyss-Inquart habe sich konspiratorisch an Verbrechen gegen den Frieden beteiligt, so ist sie an Paragraph 6, Absatz 2 a des Statutes zu messen. Dort ist unter anderem gemeinsames Planen, Vorbereitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Abmachungen als Friedensbruch unter Strafe gestellt.

Ich überlasse es der Prüfung des Gerichts, ob auf den Fall des Einmarsches in Österreich die Anwendung dieser Bestimmung überhaupt in Frage kommen könnte, obgleich es hier nicht zu einem Kriege gekommen ist. Es spricht viel dafür, dass nach dem Sinn der genannten Vorschrift der Ausbruch eines Krieges Bedingung der Strafbarkeit wegen Friedensbruches ist.

Ich kann mich jedenfalls mit einer Auslegung dieser Bestimmung nicht befreunden, die so unermein weit geht, dass sie auch aufgegebene Kriegsplanung, oder eine schliesslich unblutig verlaufene Eventualplanung eines Krieges unter Strafe des vollendeten Verbrechens stellt.

Mit grösstem Nachdruck aber muss darauf hingewiesen werden, dass keinerlei Beweis dafür erbracht ist, mein Mandant habe seine Tätigkeit in der Anschlussfrage jemals in der Vorstellung entfaltet, es könne mit Österreich oder mit irgend einer anderen Macht wegen des Anschlusses, oder in Verfolg desselben zu einem Kriege kommen. Im Gegenteil, sein Entschluss nach dem Drama des 25. Juli 1934, sich aktiv mit Politik zu befassen, war ja allein von dem Bestreben diktiert, die Anschlussfrage nicht zur Ursache militärischer oder internationaler Verwicklungen kommen zu lassen. Und darüber hinaus musste ihm die Vorstellung völlig fern bleiben. Hitler oder seine Umgebung hätten eine derartige Folge als möglich ernsthaft ins Auge gefasst. Der Ausgang des Österreichunternehmens hat ihm Recht gegeben. Die Deutschen Truppen sind bei ihrem Einmarsch in Österreich mit Jubel und Blumen empfangen worden!

Was die grossen Mächte anbelangt, so protestierten Frankreich und England zwar am 12. März 193[illegible] wegen dem Anschluss. Aber das

H0402 - 0087

war nur ein sehr milder und platonischer Protest. Eine militärische Unterstützung Schuschniggs erfolgte nicht; vor allem wurde der Völkerbund, der Garant der Unabhängigkeit Österreichs, nicht angerufen.

Am 14. März 1938 liess die englische Regierung im Unterhaus erklären, sie habe mit den Freunden der Genfer Entente die neue Sachlage beraten, und es sei Einstimmigkeit darüber erzielt worden, dass eine Erörterung in Genf zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führen wird.

Als der Völkerbund durch das deutsche Auswärtige Amt von Anschluss verständigt wurde, hat er davon widerspruchslos Kenntnis genommen und dem österreichischen Vertreter beim Völkerbund, Pflügl, die Pässe zugestellt.

Der Haager Schiedsgerichtshof hat sein österreichisches Mitglied den Wiener Professor Verdross, von der Richterliste gestrichen. Die diplomatischen Vertretungen wurden abberufen oder in Konsulate im deutschen Reich verwandelt.

Es verging auch nur eine ganz kurze Zeit und schon wenige Monate nach der Besetzung und Angliederung dieses kleinen Landes wurde mit dem angeblichen Agressor am 29. September 1938 in München ein Staatvertrag hinsichtlich eines zweiten kleinen Staates geschlossen.

Der französische Ankläger De Monthon hat in seiner Anklagerede die Erinnerung an den grossen Politiker und Staatsmann Politis wach gerufen. Auch ich will hier an ihn erinnern. Er hat kurz vor seinem vorzeitigen Tode in seinem Buch: "La morale internationale" die Worte geschrieben: "Qui menace les petites nations monace l'humanitout entière."

Diesen Satz haben die Völkerbundsmächte im Falle Österreich nicht beachten zu müssen geglaubt.

Aber sie haben auch noch ein anderes internationales Ordnungsprinzip gegenüber dem österreichischen Anschluss anzuwenden sich nicht veranlasst gesehen.

Jenen Grundstz meine ich, der unter der Bezeichnung Stimson-Doktrin in die Wissenschaft des Völkerrechts und die Diplomatensprache Eingang gefunden hat.

H0402 - 0088

Ich überblättere nun eine Seite und setze auf Seite 44 unten fort.

Und endlich rufe ich dem Gericht ins Gedächtnis die Erklärungen des Völkerbundsrates vom 16. Februar 1932, in welcher die Stimmen Doktrin, ins Grundsätzliche erhoben, folgenden Ausdruck gefunden hat: "Kein Einbruch in die territoriale Unversehrtheit und keine Verletzung der politischen Unabhängigkeit eines Mitgliedes des Völkerbundes, begangen entgegen dem Artikel 10 (der Völkerbundsatzung), könnte von den Mitgliederstaaten als rechtsgültig anerkannt werden."

Und dennoch haben sämtliche Staaten der Erde die Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich anerkannt, ohne dass sie sich dabei um die Stimson-Doktrin kümmern zu müssen glaubten.

Hiermit ist zugleich Wesentliches gegen die Anklage wegen Vertragsverletzenden Friedensbruches gesagt, Drei Verträge soll Deutschland gebrochen haben. Nämlich einmal das deutschösterreichische Abkommen vom 11. Juli 1936, zum anderen Artikel 88 des Vertrages von St. Germain, endlich Artikel 80 des Vertrages von Versailles.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche in Betracht kommenden Staaten den Vertragsbruch nicht nur hingenommen, sondern ihn darüber hinaus durch ihre Haltung stillschweigend gebilligt haben. Hierin liegt zumindest ein völkerrechtlicher Verzicht und die beteiligten Mächte haben sich dadurch jeden Rechtes auf eine nachträgliche Reaktion wegen Vertragsverletzung begeben, die jede Billigkeit widersprechen würde.

Was im besonderen Artikel 88 des Vertrages von St. Germain anlangt, so kann eine Verletzung dieser Bestimmung der deutschen Regierung und damit dem Angeklagten Seyss-Inquart als angeblichen Mitverschwörer schon deshalb nicht zur Last gelegt werden, weil Deutschland an diesen Vertrag, den es nicht mit unterzeichnet hatte und der für es eine res inter alios acta darstellte, nicht gebunden war.

Der deutsch-österreichische Vertrag vom 11. Juli 1936 anderer-

H0402 - 0089

seits war für andere Mächte als Deutschland und Österreich eine res inter alios acta; hier hätte nur Österreich Vertragsbruch einwenden können. In diesem Zusammenhang sei auch darauf aufmerksam gemacht, dass das wiedererstandene Österreich nicht zu den Signaturen des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 gehört. Demgemäss sind die vier Gründerstaaten des Internationalen Militärgerichtshofes nicht dazu berechtigt in diesem Prozess österreichische Belange geltend zu machen.

Was Artikel 80 des Vertrages anlangt, so widerstehe ich der Versuchung einer Erörterung der Frage nach der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung; insbesondere will ich nicht auf die Bedeutung eingehen, die der Widerspruch dieses Artikels zu den sogenannten 14 Wilson-Punkten in rechtlicher Beziehung haben könnte.

Aber einen allgemeinen Gedanken kann ich zum Schluss dieser meiner Rechtsausführungen über die österreichische Angelegenheit nicht ganz unterdrücken:

Eines der grossen internationalen Ordnungsprinzipien, das sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts unter Schmerzen, vielen Wirrungen und Abwegen durchgerungen und immer mehr verwirklicht hat, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

So stark hat sich dieser Grundsatz vom Selbstbestimmungsrecht der Völker in den zwischenstaatlichen Rechtsvorstellungen unseres Jahrhunderts verankert, dass man zu dem Gedanken gedrängt ist, ihn den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zuzuzählen, ein Gedanke, der demokratischem Denken besonders nahe liegt.

Als allgemeiner Völkerrechtsgrundsatz aber würde er dann neben dem Statut, dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht und drittens dem Vertragsrecht massgeblichen Urteilsnorm für den Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof bilden, der sich ja auch in anderen Fragen auf eine solche Grundlage berufen muss. Und weiter würde er, wie alle allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze, zwingenden Charakters sein und Vorrang, insbesondere vor völkerrechtlichem Vertragsrecht haben.

Eine Reihe von Staaten verdanken diesem erhabenen Ausdruck de-

H0402 - 0090

mokratischer Gedanken ihr Dasein. Den Österreichern ist nach dem ersten Weltkrieg solche Gnade v sagt geblieben. Obgleich das Volk in Österreich wie in Deutschland, im Jahre 1918 übereinstimmend zusammenstrebte, wurde Österreichdazu gezwungen, als ein künstliches naturwidriges Staatengebilde, das nicht leben und nicht sterben konnte, sein Dasein zu fristen.

Wie bitter klingendie Worte der Enzyclika "Ubi areano" vom 23. Dezember 1922: "Wir hofften auf den Frieden, aber er brachte nicht das Heil; wir hofften au die Heilung, aber es kam der Schrecken; wir hofften auf die Stunde der Genesung, aber es kam die Wirrnis; wir erwarteten das Licht, aber es kam die Finsternis.

Auch im Jahre 1938 strebten Österreich und Deutschland nach dem überwiegenden Wunsche ihre Bürger zusammen und diesmal gelang es.

Unter weltgeschichtlichen Aspekten bedeutet die Einverleibung Österreichs nichts anderes als die erfolgreiche Integration eines mächtigen, in unserer Zeit lebendigen internationalen Ordnungsprinzips, des "Selbstbestimmungsrechts der Völker."

Diese Dynamik ist über künstliche und unnatürliche Vertragsbestimmungen hinweggerollt.

Wer darf hier von Schuld sprechen?

Zur Frage der Tschechoslowakei habe ich nichts zu sagen und zur Frage Polens nicht viel; denn mein Klient ist den Polen gegenüber in der kurzen Zeit seines Aufenthaltes überhaupt nicht in Erscheinung getreten, sondern war in der Hauptsache mit den organisatorischen Fragen des Aufbaues des deutschen Verwaltungsapparates beschäftigt. Es genügt in dieser Frage, wenn ich auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens verweise.

Auch über seinen Ehrengrad in der SS will ich nicht mehr sprechen, als dass ein Ehrenrang niemals unter der Befehls= und Disziplinargewalt Himmlers stand, noch selbst eine solche Gewalt in der SS hatte.

Was seine Stellung als Minister ohne Geschäftsbereich angelangt, so wird die Bedeutung dieser Funktion im Rahmen der Organisationen beim Kapitel "Reichsregierung" erörtert werden.

H0402 - 0091

Ich eile daher, ohne weiter auf dieses Zwischenspiel einzugehen zum zweiten Schauplatz dieser Rechtssache:
Zu den Niederlanden.

D I E N I E D E R L A N D E !

Viele kennen diese nur als das Land der Windmühlen, Holzschuhe, und Pluderhosen, den roten Backsteinbauten, den grossen Viehherden auf den grünen Matten und den weiten, bunten Tulpenfeldern. Ich kannte es als das Land, das der Menschheit einen Rembrandt und die vielen Meister der niederländischen Schule, den grossen Völkerrechtslehrer de Grotius schenkte, das in blutigen Kämpfen mit Philipp II. von Spanien um seine Freiheit rang und den grossen Seehelden de Ryter hervorbrachte, der am 21. August 1673 eine der grössten Seeschlachten der Geschichte gewann. Hier im Prozesse aber lernten wir kennen, dass von allen besetzten Ländern die Niederlande den geschlossensten und zähesten politischen und einen immer wirksameren tatsächlichen Widerstand leisteten und, dass dieses Volk die ganzen Jahre hindurch nie die Hoffnung aufgab, dass der Tag der Freiheit wieder einmal kommen müsste!

Der Wahlspruch der niederländischen Provinz Seeland:
"Luctor et emergo", "Ich ringe und bleibe oben", war das Losungswort des ganzen Landes geworden.

In dieses Land kam im Mai 1940 Seyss-Inquart als oberster Chef der zivilen Verwaltung. Was immer er gedacht und geplant haben mag, es ist seine Tragik, dass er als der Repräsentant Adolf Hitlers und eines in der Welt verhassten Systems kam. Hunderte von Gesetzen Verordnungen und Erlasse trugen immer wieder seine Unterschrift und mögen sie auch noch so gesetzlich vollkommen korrekt gewesen sein, so waren sie doch in den Augen des Volkes immer Massnahmen des Feindes und Seyss-Inquart sein Bedrücker. Mein Klient hat sich zu diesem Amt nicht gedrängt; er hatte vielmehr gebeten, als Soldat an die Front gehen zu dürfen. Adolf Hitler hat dies abgelehnt. Seyss-Inquart hat auch seine Verantwortung nie bestritten und sich auch nach dem Zusammenbruch selbst gestellt. Bei Beurteilung seiner Verwaltungstätigkeit muss, falls die Rechtsmeinung der Verteidigung,

H0402 - 0092

hinsichtlich des höheren Befehls, von dem Gericht nicht geteilt wird, schon mit Rücksicht auf Paragraph 8 des Statuts, die Gesamtorganisation des Reiches einerseits und andererseits das Verhalten der niederländischen Bevölkerung beachtet werden. In welcher Weise Seyss-Inquart sich grundsätzlich mit seinen beiden widerstreitenden Aufgaben auseinandergesetzt hat, nämlich die Interessen des Reichs zu vertreten und doch der Obsorge für die Bevölkerung im Sinne der Haager Landkriegsordnung nachzukommen, ergibt sich aus seiner diesbezüglichen Stellungnahme wie folgt:

Folgende rechtliche Vorstellungen sind es, von denen sich mein Mandant bei der Verwaltung Hollands vornehmlich hat leiten lassen:

Die Entwicklung der Kriegstechnik, insbesondere auch im Bereich des Luftkrieges, die ungemeine Ausdehnung des Wirtschaftskrieges, die Ausweitung des Krieges zum "totalen und unteilbaren Kriege", die Entstehung des Begriffs der totalen Blockade, haben das Völkerrecht, wie es in den Jahren 1899 und 1907 bei Entstehung der Haager Abkommen in Kraft war, teils unter dem Gesichtspunkt der clausula rebus sic statibus gegenstandslos gemacht, teils hat es sich zufolge der neuen Bedürfnisse und Gegebenheiten als durchaus lückenhaft und unbrauchbar erwiesen. Nur wenige Reste aus der alten Zeit ragten noch in den zweiten Weltkrieg hinein.

H0402 - 0093

Besonders drastisch zeigt sich dieser Wandel gegenueber den durch die ungeheuere Entwicklung der Flugtechnik und der Sprengstoffe ermoeglichten Bombenangriffe auf Wohnviertel, die nach frucherem Recht keinerlei Berechtigung hatten und die, wenn sie sich ueberhaupt rechtfertigen lassen, dies nur aus dem Begriff des totalen Krieges koennen.

Insbesondere aber hat diese Entwicklung das Einzelindividuum - nicht zuletzt auch unter dem Einfluss des anglo-amerikansichen Kriegsbegriffes - als Objekt in den Krieg mit einbezogen.

Dementsprechend sind auch die feindliche Zivilbevoelkerung, ebenso wie die Ressourcen besetzter Gebiete, im Zuge dieser Entwicklung zum Kriegspotential der besetzenden Macht bis an die durch die Menschlichkeit gebotenen Grenzen geworden.

Eine weitere Grenze bildet der allgemeine Voelkerrechtsgrundsatz, dass die Inanspruchnahme dieser Kraefte fuer die Zwecke des Krieges notwendig sein muss, und drittens muss ex aequo et bono diese Anspruchnahme zumutbar sein.

Totalitaet und Unteilbarkeit des modernen Krieges verbieten es dabei auch, einzelne Raeume gesondert zu behandeln. Es geht nicht mehr an, die personellen und wirtschaftlichen Kraefte eines bestimmten Gebietes nur fuer dessen Beduerfnisse in Anspruch zu nehmen, wie das die Haager Landkriegsordnung zum Teil noch vorschreibt. Diese Kraefte haben nunmehr dem ganzen Machtbereich eines kriegfuehrenden Staates al einer Einheit zur Verfuegung zu stehen, fruktifizieren andererseits von ihrer Zugehoerigkeit zum Ganzen. Die neuzeitliche technische Entwicklung, besonders auf dem Gebiete des Nachrichten- und Verkehrswesens, stellt ferner die Einstellung zu einem anderen Problem der Kriegfuehrung, naemlich zu dem der sogenannten Partisanen, vor neue, schwerwiegendste Aufgaben.

Das Partisanenwesen hat gegenueber der Zeit des ersten Weltkrieges geradezu unvorstellbare Ausmasse im zweiten Weltkrieg angenommen und ist fuer die kaempfende Truppe zu einer ungeheueren Gefahr geworden, hoechstens vergleichbar mit dem zermuerbenden Guerillakrieg gegen Napoleon I. in Spanien. Zur Abwendung dieser Gefahr stellte das alte Voelkerrecht keinerlei irgendwie ausreichendenRegeln zur Verfuegung.

Der beherrschende Grundsatz bei solcher Bekaempfung muss selbstverstaendlich die Sicherheit der kaempfenden Truppe um jeden Preis sein.

Das bedeutet, sowohl fuer die Armee,wie auch die Okkupationsverwaltung, Recht wie

H0402-0094

Pflicht der Vernahme strengster Repressiv- und Praeventivmassnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeit und Menschlichkeit.

Nach diesen Richtlinien hat mein Mandant sein Amt ausgeuebt und in der steten Vorstellung verwaltet, damit seine Pflicht nach den Weisungen des voelkerrechtlichen Rechtssubjektes, das ist der Obersten Reichsfuehrung, zu erfuellen. Jeder Gedanke etwa rechtswidrig zu handeln oder gar sich strafbar zu machen, hat ihm dabei fern gelegen.

Das hat nichts mit der Anwendbarkeit des Grundsatzes auf diesen Fall zu tun, dass Nichtwissen des einschlaegigen Strafrechtes einen Taeter nicht vor Strafe schuetzt. Denn es handelt sich hier nicht um nationales Strafrecht, sondern um Voelkerrecht und es handelt sich zum Andern nicht um Rechtsirrtum, sonder um subjektive Pflichtauffassung, die da und dort fehl gegangen sein mag, aber stets gutglaeubig war !

Nunmehr nach dieser grundsaetzlichen Auseinandersetzung auf die einzelnen Verwaltungsakte des Angeklagten eingehend, muss darauf hingewiesen werden, dass, wie ueberall in den besetzten Gebieten, insbesondere aber in Deutschland selbst, die nationalistische Verwaltung eine immer mehr und vielfacher sich schneidene Ueberorganisation und zugleich eine aeusserst straffe Zentralisation nach Berlin aufwies. Es gab schon in den Niederlanden folgende Zustaendigkeiten:

1.) Das Reichskommissariat
(Zivile Verwaltung und Wahrung der Reichsinteressen.)

2.) Den Wehrmachtsbefehlshaber und die verschiedenen Oberbefehlshaber einschliesslich eigener Gerichte.

3.) Die Polizei, auf die ich noch zu sprechen komme.

4.) Vierjahresplan Goering.

5.) Einsatzstab Rosenberg.

6.) Generalarbeitseinsatz Sauckel.

7.) Ruestungsministerium Speer und

8.) nicht zuletzt die NSDAP mit ihren Dienststellen und Organisationen.

Den Weisungen dieser Zentralstellen hatte der Reichskommissar laut Fuehrerbefehl also de jure unbedingt Folge zu leisten, bzw. durfte er in deren Massnahmen nicht eingreifen. Es wird vielleicht noch einmal eine spaetere Geschichtsschreibung aufhellen, mit wieviel Geschick der Angeklagte manches hiervon verhindert oder zumindest gemildert hatte.

H0402 - 0095

Was nun die niederlaendische Bevoelkerung anbelangt, so verhielt sich dieselbe, wie bereits erwaehnt, absolut ablehnend und nahmen die Kraefte der Widerstandsbewegung, organisiert, ausgeruestet und geleitet durch die niederlaendische Regierung in London, Jahr fuer Jahr zu. Von diesen beiden Gesichtspunkten muss man das Verhalten des Angeklagten betrachten, um zu einem gerechten Urteil zu kommen.

Ich wende mich nun der Anklage zu, indem ich in grossen Zuegen der Einteilung der franzoesischen Anklaeger folge.

Der erste Vorwurf ist der angebliche Bruch der Souveraenitaet des Landes durch di Einfuehrung des Reichskommissariats mit seinen vier Generalkommissariaten, Aufhebung der buergerlichen Freiheiten, Einfuehrung des Fuehrerprinzips und Aufloesung der gesetzlichen Koerperschaften und politischen Parteien. In diesen Massnahmen ka nn kein Bruch des Voelkerrechts erblickt werden. Da sich Deutschland, das so wie die Niederlande Signatarmacht des IV. Haager Abkommens von 1907 war, waehrend des Krieges auf die Landkriegsordnung berief, muss trotz des Fehlens der Allbeteiligungsklausel nach Eintritt der Sowjets in den Krieg die Geltung der Landkriegsordnung im Sinne der Einschraenkung eingangs dieser Ausfuehrungen auch fuer die Niederlande angenommen werden. Die Grundsaetze derselben scheinen nicht verletzt. Durch die vollstaendige Besetzung des Landes, und due Flucht der Koenigin und der Minister aus demselben ging die hoechste Regierungsgewalt in zivilen Angelegenheiten von der Krone und dem Parlament auf die Besatzungsmacht und sohin auf den Reichskommissar ueber. Der mit besonderen Vollmachten im Lande zurueckgelassene General Winkelmann hat auf die Ausuebung jeder Befugnis in der bedingungslosen Kapitulation vom 10. Mau 1940 verzichtet. Es ist ueberdies anerkanntes Recht der Besatzungsmacht, die Verwaltung so zu regeln, wie es ihre Beduerfnisse verlangen. Es darf nur hierbei nichts unternommen werden, was die endgueltige Klaerung des Schicksals des Landes vorwegnimmt. Dies wurde auch vom Obersten Gerichtshof der Niederlande in der von mir vorgelegten Entscheidung vom 12. Januar 1942 ausdruecklich anerkannt. Auch die im Fuehrererlass vorgesehene Teilung der Gewalt, zwischen dem Reichskommissar und dem Wehrmachtsbefehlshaber, ist eine interne Kompetenzverteilung der Besatzungsmacht. Dies stellt das British Manual of Militaery Law ausdruecklich fest. Dass das Staatsparlament suspendiert, die Taetigkeit des Staatsrates auf die Abgabe von Gutachten in Verwaltungsstreitigkeiten beschraenkt und die parlamentarischen Parteien schliesslich aufgeloest wurden, ist ebenfalls

H0402 - 0096

kein Verstoss gegen das Voelkerrecht, denn waehrend der Besatzung entscheidet der Okkupant selbst, inwieweit eine Notwendigkeit zu legislativen Massnahmen und zur Abaenderung der Landesgesetzgebung besteht.

Um die 150 Sitze des niederlaendischen Parlaments pflegten sich bei jedem Wahlgang 50 Parteien rund zu bekaempfen. Da die sich einander streitenden Parteien aber in der Ablehnung der Besatzungsmacht nicht nur einig waren, sondern sich auch vielfach in den verschiedensten Widerstandsbewegungen aktiv gegen die Besatzungsmacht betaetigten, was ihre Suspendierung und spaetere Ausloesung, die erst mit Verordnung vom 5. Juli 1941 erfolgte, ein gutes Recht der Besatzungsmacht, zumal das Land auf der Linie der zu gewaertigenden Kriegsereignisse lag und mit einer Invasion gerechnet werden konnte. Dies machte eine straffe Zusammenfassung des Verwaltungsapparates unter Ausschaltung aller parlamentarischen Hemmnisse und der in diesen Institutionen gelegenen Moeglichkeit feindlicher Propaganda notwendig.

Wenn dagegen darauf hingewiesen wird, dass der NSB dafuer gefoerdert wurde, so ist kurz zu sagen, dass der Reichskommissar die Bildung einer Regierung durch diese Parteien konsequent ablehnte. Dass die Parteien, die im Lande vorhanden waren oder sich neu bildeten und weltanschaulich der Besatzungsmacht nahestanden, von ihr gefoerdert wurden, ist ebenfalls voelkerrechtlich nicht unzulaessig. Da der NSB kein offiziellen Verwaltungsbefugnisse eingeraeumt wurden und politische Organisationen keinen Einfluss auf die Verwaltung erhielten, spielte auch due im Jahre 1943 erfolgte Erklaerung dieser Partei zum Vertreter des politischen Willens des niederlaendischen Volkes keine Rolle. Es war und ist auch heute noch Gepflogenheit der Besatzungsmaechte, nahestehende Parteien zu foerdern und zu unterstuetzen.

Auch der erhobene Vorwurf der Germanisierung ist unzulaessig. Das niederlaendische Volk wurde seiner Abstammung nach immer zu den Germanen gerechnet, und man kann daher aus ihm nicht Germanen machen wollen. Wenn mah die niederlaendische Geschichte durchblaettert, so sehen wir, dass die Niederlande durch Jahrhunderte im Reichsverband des deutschen Reiches waren, und wer durch das Land wandert, kann in Groningen noch den Reichsadler im Wappen sehen, genau so wie Amsterdam die Kaiserkrone seit 1489 im Wappen fuert. In Utrecht starben der erste und der letzte salische Kaiser Konrad II. und Heinricht V. Dass die Besatzungsmacht das durch die Blockade vom Meer und den Kolonien abgeschlossene Land zur Mitte Europas orientieren will, war begreiflich, aber es bestand niemals die Absicht, jedenfalls nicht

H0402 - 0097

beim Reichskommissar, die voelkischen Eigenschaften und Selbstaendigkeit der Niederlaender auszuschalten. Mit Recht hat der Angeklagte in seiner Rede vom 9. November k943 in Utrecht (Dokumentenbuch 102) unter anderem gesagt:

"Wir selbst wuerden aufhoeren, Europaeer zu sein, wenn wir unsere Berufung nicht mehr darin sehen wuerden, diesen Bluetenreichtum der arteigenen und blutgebundenen Kulturen der europaeischen Voelker zu erhalten und zu foerdern."

Auch der Vorwurf der franzoesischen Anklage, die Niederlande zur Teilung an dem Kriege zu gewinnen, ist ungerechtfertigt. Die Einstellung von Freiwilligen niederlaendischer Staatsangehoerigkeit in die deutsche Wehrmacht war nicht zulaessig. Artikel 45 der Landkriegsordnung verbietet nur die Zwangsrekrutierung zu Kriegshandlungen gegen das eigene Vaterland. Hierdurch wurden die von der Anklage angezogenen, waehrend des Krieges durch koenigliche Verordnung verschaerften Bestimmungen des niederlaendischen Strafrechtes dem freiwilligen Waffennehmen gegenueber nicht aufgehoben. Das Gleiche gilt auch bezueglich der Regelung der Staatsbuergerschaft bezueglich dieser Kriegsfreiwilligen und der Verheiratung mit deutschen Staatsbuergern. Da diese Verordnungen des Reichskommissars nur im Rahmen des deutschen Reiches Rechtswirkungen haben konnten, kann man mit gutem Gewissen die Rechtsauffassung vertreten, dass sie keinen Widerspruch, keinen Missbrauch der Souveraenitaet im Sinne der Anklage darstellen. Dass eine Presse, die notorisch gegen die Besatzungsmacht Stellung nahm, zum Stillstand gebracht wurde, ist eine Massregel, die selbstverstaendlich ist.

Die franzoesische Anklage sieht eine weitere Unterdrueckung der Souveraenitaet durch Ausschaltung des geistigen Lebens in der Schliessung von Universitaeten und F Forderung einer Loyalitaetserklaerung. Es wird insbesondere auf die Schliessung der Universitaet von Leyden verwiesen. Die Sperre der Universitaet von Leyden erfolgte aber wegen Studentenunruhen und stellt dies daher eine voelkerrechtlich nicht zu beanstandende Massnahme zur Sicherung der Besatzungsmacht dar. Aber auch die Loyalitaetserklaerung bewegt sich im Rahmen der Landkriegsordnung. Artikel 45 verbietet die Bevoelkerung eines besetzten landes zur Leistung des Treueides zu zwingen. Nach dem Text der verlangten Erklaerung wird nur gesprochen, sich jeder gegen das Deutsche Reich oder seiner Armee gerichteten Handlungen zu enthalten. Da die Bevoelkerung der besetzten Gebiete zum Gehorsam gegenueber der die Staatsgewalt ausuebenden Besatzungsmacht jedoch verpflichtet ist, kann sohin in dieser Erklaerung, die kein

H0402 - 0098

aktives Begehren stellt, nichts Voelkerrechtswidriges erblickt werden.
Die Behoerdenorganisation wurde fast ganz uebernommen und trotz ausgesprochen ablehnender, ja feindseliger Haltung beibehalten und insbesondere ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit unterlassen. Der einzige Vorwurf in dieser Richtung ist die Absetzung des Gerichtspraesidenten von Leeuwarden, Der Angeklagte hat ausdruecklich erklaert, fuer diesen Fall die Verantwortung zu uebernehmen, und er kann dies auch mit vollem Recht tun. Die Besatzungsmacht darf in die Rechtspflege nur dann eingreifen, wenn der Besetzungszweck gefaehrdet wurd. Wenn ein Richter sich weigert, Recht zu sprechen, zumal der Grund seiner Beschwerde vom Reichskommissar behoben wurde, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, dann war die Besatzungsmacht im Recht, wenn sie den in Frage kommenden Richter aus dem Amte entfernt hat.
Die franzoesische Anklage fahrt fort und behauptet, dass der Angeklagte eine Reihe von Terrorakten gesetzt habe. Wir haben im Beweisverfahren hierzu gehoert, was es fuer eine Bewandtnis mit den Kollektivstrafen gehabt hat. Ferner wurd durch die Zeugenschaft des Kammergerichtsrates Rudolf Fritsch und des Praesidenten Joppich bewiesen, dass der Angeklagte aeusserst gewissenhaft bei der Ausuebung des Gnadenrechtes war und Kapitalstrafen moeglichst einschraenkte und bezueglich der Polizeistandgerichte haben der Angeklagte und der Zeuge Wimmer nachgewiesen, dass es sich um ein, von einem richterlichen Beamten geleitetes, Verfahren, zu dem der jeweils Angeklagte einen freigewaehlten Verteidiger, auch einen Niederlaender, beziehen konnte, in Ausnahmefaellen gehandelt habe, das uebrigens ganz kurz, naemlich 14 Tage, in Ausuebung stand.
Wir finden solche Ausnahmeverfahren auch jetzt noch bei den einzelnen Besatzungsmaechten in viel schaerferer Form. Die Ausschaltung der ordentlichen Gerichte und Ueberantwortung der Aburteilung der Saboteure und Widerstandsleute ab Juli 1944 erfolgte trotz des Protestes des Angeklagten auf direkten Fuehrerbefehl. Einer der Schwerpunkte der Anklage ist die Geiselfrage, die ich daher ausfuehrlich besprechen muss. Ueber die rechtliche Seite im allgemeinen hat schon Herr Dr. Nelte gesprochen und ich verweise auf dessen Ausfuehrungen.
Die Anklage hat nun insbesondere in RF 879 zwei Faelle herausgegriffen. Die sogenannte Geiselerschiessung in Rotterdam und die nach dem Attentat auf den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Rauter. Schon in seiner ersten Vernehmung durch den Anklaeger hat der Angeklagte bezueglich des ersten Falles von der Forderung nach 25 bis 50 Geiseln durch die Wehrmacht gesprochen. Der Zeuge Wimmer hat bestaetigt, dass

H0402 - 0099

diese Geiseln von der Wehrmacht verlangt wurden, dass die Zahl durch Erwirkung des Angeklagten schliesslich auf 5 herabgesetzt wurde und dass die Durchfuehrung der Erschiessung in den Haenden des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers lag.

Das Verhaeltnis der Wehrmacht zum Reichskommissar sowie das Verhaeltnis der Wehrmacht zur Polizei ist in dem Erlass vom 18. Mai 1940, Reichsgesetzblatt Nr. 1, Seite 778, 1376-PS, im Paragraph 2 und 3 geregelt.

Um den Angeklagten zu ueberfuehren, hat der Ankleager das Beschuldigten-, also nicht ein Zeugenprotokoll, das General Christiansen vorgelegt. In einer Beschuldigtenvernehmung ist der Aussagende nicht zur Wahrheit verpflichtet! Ausdiesem Protokoll ergibt sich nun:

a) Der Befehl erging mit Ruecksicht auf den schweren Sabotagefaelle von der Wehrmacht und zwar in Analogie des inzwischen bekanntgewordenen sogenannten "Geiselrechtes" in Belgien und Frankreich.

b) Die Verhaftung der Geiseln erfolgte sodann auf Befehl des Wehrmachtsbefehlshabers der Niederlande durch die deutsche Polizei, "Befehl ist Befehl".

c) OKW oder Kommando West beharrt trotz Vorstellungen auf der Durchfuehrung.

d) Vollzug durch die Polizei.

e) Proklamation I in der juristischen Abteilung des WBN gemacht; Proklamation II vom Hoeheren SS- und Polizeifuehrer verfasst.

H0402 - 0100

Wuerde das Gericht die Verantwortung des Angeklagten fuer stichhaltig erachten, wenn er sich zu seiner Verantwortung der Argumente des General Christiansen bedienen wuerde ? Was nun den zweiten sogenannten Geiselfall anbelangt, so handelt es sich hier um die Folgen eines Attentates im Maerz 1945 gegen den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, SS-Obergruppenfuehrer Rauter, den hoechsten Polizeifunktionaer in den Niederlanden, der Himmler direkt unterstellt war. Wenn wir uns erinnern, welche Folgen eintraten als im Mai 1942 der Tyrann Heydrich von tschechischen Patrioten ermordet wurde, so koennen wir uns vorstellen, wie Himmler im Jahre 1945 auf der Hoehe seiner Macht, darauf draengte, dass ein Anschlag gegen eines seiner naechsten und unmittelbaren Organe entsprechend geraecht werde. Dass auch der Angeklagte anlaesslich des Attentates auf einen seiner Generalkommissare als Chef der Verwaltungsmacht im Sinne der Generalpraevention abschreckende Massnahmen verlangte, ist verstaendlich. Er hat aber keine Geiselnahme verlangt, sondern den Vollzug bereits rechtskraeftig abgeschlossener Kriminalfaelle. Aus NF-879 ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptungen, indem die Zeugen Schoengarth, Lages, Kolitz und Gerbig uebereinstimmend bestaetigen, dass nur bereits zum Tode Verurteilte, und zwar nicht 200 sondern 117, zum Tod vielleicht vor dem vorgesehenen Vollstreckungstermin, hingerichtet wurden. Dies bestaetigt auch der Kriminalkommissar Munt in D II des hollaendischen Weigerungsberichtets und ebenso der als Zeuge vor Gericht vernommene Dr.Friedrich Wimmer. Es handelt sich demnach in diesen Faelle gar nicht um Geiseln im eigentlichen Sinne, sondern um vom Standpunkt der Besatzung an sich gerechtfertigte Exekutionen von Saboteuren, Pluenderern etc., die man der Bevoelkerung gegenueber zurAbschreckung als Geiselhinrichtung bezeichnete. Dass es den Angeklagten gelang die von Himmler urspruenglich geforderte Ziffer von 500 wirklichen Geiseln auf 117 Vollstreckungsbefehle herabzubringen, kann nicht Anlass sein, den Angeklagten fuer die Grausamkeiten Himmlers verantwortlich zu machen.

Die Anklage behauptet weiter, dass der Angeklagte als Reichskommissar die Verschikkung einer ungeheuren Anzahl niederlaendischen Staatsbuerger in das Reich billigte, leitete und unterstuetzte. Was nun die prinzipiellen Fragen der Verwendung auslaendischer Arbeiter anlangt, so wurde dies bereits von anderen Verteidigern eingehend besprochen. Es seien aber auch zu diesem Anklagepunkt noch einige Bemerkungen erlaubt. Wie ich durch Auskunft des statistischen Amtes nachgewiesen habe, war die Arbeitslosigkeit von 300 000 bsi 500 000 Menschen bei weniger als 9 Milli-

H0402-0101

onen Einwohner, vor dem Kriege eine chronische Erscheinung im Wirtschaftsleber der Niederlande, die mit mehr oder weniger Recht als eines der reichsten Laender Europas angesehen wurden. Als daher mit der Besetzung die Regierungsgewalt in die Haende des Reichskommissars ueberging, war es geradezu seine Pflicht, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Dass dies nicht nach liberalistischen Grundsaetzen erfolgte, war klar, zumal auch in Laendern liberaler Wirtschaftsordnung die Wirtschaft entsprechend den Erfordernissen der Kriegszeit einheitlich gelenkt wurde. Bis zum Jahre 1943 erfolgte der Arbeitseinsatz nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Dass eine gewisse wirtschaftliche Notwendigung vorlag, hat der Angeklagte selbst erklaert. Er hatte insbesondere bei Minister Speer grosses Verstaendnis dafuer gefunden, durch Verlegung von Arbeiten aus dem Reich in die Niederlande, die Moeglichkeit zu schaffen, den Arbeiter in seiner Heimat verwenden zu koennen. Im Jahre 1943 erfolgte ein Aufruf von drei Jahrgaengen und zwar junger unverheirateter Maenner durch die Arbeitsaemter und nicht durch gewaltsame Aktionen. Als im Jahre 1944 das Reich 250 000 Arbeiter verlangte, hat der Reichskommissar dies, was auch Lammers bestaetigt hat, abgelehnt. Als dann im Herbst 1944 die sogenannte "Menschenfangaktion" durch Zusammenfangen der wehrfachigen Bevoelkerung erfolgte, war dies, wie die Zeugen Hirschfeld, Schwebel und Pinner bestaetigt haben, eine Aktion der Wehrmacht, fuer die der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es muss im Gegenteil hier ausdruecklich festgehalten werden, dass der Reichskommissar durch die inzwischen erfolgte Ausstellung von 1 000 000 Rueckstellungsscheinen und durch Draengen auf eine geregelte Transportmoeglichkeit, sowie die von ihm eingeleitete Arbeitsmobilisierung, die Haerten dieser Massnahmen abschwaechte, wobei nicht uebersehen werden darf, dass das staendige Anwachsen der Widerstandsbewegung die Wehrmacht mit Recht befuerchten liess, dass die in den Suedwestprovinzen massierten Menschen eine ernste Gefahr fuer die Besatzungsmacht darstellen. Zusammenfassend muss hier rechtlich bemerkt werden, dass der Angeklagte an die Weisungen der Zentralstellen im Rahmen des Vierjahresplanes gebunden war, ohne solche Weisungen und Anforderungen niemals Arbeiter ins Reich geschickt haette und dass er soweit die Durchfuehrung nicht den Gesetzen der Humanitaet entsprach, Einspruch erhob. Im Rahmen seiner Aktionen hat der Angeklagte die Humanitaet gewahrt.

Was den naechsten Punkt der Anklage, der sogenannten Wirtschaftsausplunderung

H0402-0102

des Landes betrifft, sei gleichfalls auf die grundsaetzlichen Eingangserklaerungen verwiesen. Die Beschlagnahme der Rohstoffe erfolgte sogleich bei Besatzungsbeginn im Rahmen des Vierjahresplanes und wurden unter Einschaltung der niederlaendischen Behoerden durchgefuehrt, die dabei Gelegenheit hatten, unnuetze Haerten zu vermindern. Dass der Angeklagte wieder alle diese Vorraete in seinem Verwaltungsbereich behalten haette, ist klar. DerAngeklagte hat bei allen Requisitionen auf ein ordentliches Entscheidungsverfahren bestanden, den ungerechtfertigten Transport von Institutionen, wie zum Beispiel bei der Margarine-Fabrik in Dortrecht oder des Kaelte Institutes in Leyden verhindert. Da die Niederlaender nicht schlechter gestellt werden sollten, als die deutschen Staatsbuerger lt. einem auf Draengen des Reichskommissars gegebenen Versprechen Goerings, so erscheint bei einer nicht zu engen Auslegung auch in diesem Punkte, - was den Angeklagten betrifft - die Haager Landkriegsordnung, Artikel 53, gewahrt.

Dass die Beschlagnahmen in erster Linie von der Wehrmacht ausgingen und durch die Kriegslage bedingt waren, ergibt sich aus dem Bericht des Feldwirtschaftsoffiziers beim Wehrmachtbefehlshaber Niederlande vom 9.Oktober 1944, RF-132, und aus dem Bericht des Leutnant Haupt, 3003-PS, 196-USA. Welch letzterer insbesondere darauf hinweist, dass eine Schwierigkeit in der ganzen Lage darin besteht, dass der Reichskommissar Seyss-Inquart noch in dem Gebiete steht, wenn er auch fast zurueckgetreten ist. Das deutet wohl darauf hin, dass der Angeklagte immer wiederum auch auf diesem Gebiet, soweit es in seiner Macht war, Haerten verminderte oder entgegentrat. Dass die Wehrmacht im totalen Kriege nach der Invasion bei Herannahen des Feindes, Rohstoffe und rollendes Material entfernte, ist ebenfalls voelkerrechtlich vollkommen vertretbar.

Die durch den Krieg geschaffene Zwangslage verlangte eine Neuausrichtung der niederlaendischen Wirtschaft auf den europaeischen Kontinent. Nacheiner offiziellen Statistik waren in den Niederlangen vor dem Kriege 39% der Erwerbstaetigen in Gewerbe und Industrie, 23% in Handel und Verkehr, 20% in der Landwirtschaft beschaeftigt. Durch die Absperrung von der Aussenwelt, war die Schiffahrt vollstaendig stillgelegt und sei nur als ein Beispiel angefuehrt, dass 60% des Handels der ueber den Rotterdamer-Hafen ging, den deutschen Binnenverkehr betraf. Die hochentwickelte Landwirtschaft war eine ausgesprochene Veredelungswirtschaft und auf den Kunstduenger aus Suedamerika und Kraftfutter aus Kanada abgestellt. Wir haben aus der Zeugenaussage des Dr.Hirschfeld entnommen, wie

relativ guenstig die Landwirtschaft der Niederlande, insbesondere deren weltberuehmte Viehzucht, den Krieg ueberstand. Dies war nur durch ein verstaendnisvolles Zusammenarbeiten des Reichskommissars mit den einheimischen Dienststellen und Unterstuetzung derselben durch den Angeklagten moeglich.
Die Ausrichtung der Wirtschaft auf den europaeischen Grossraum der waehrend des Krieges fast ganz von Deutschland und seinen Verbuendeten beherrscht wurde, bot zweifellos grosse Absatzmoeglichkeiten fuer den niederlaendischen Handel und Industrie. Es war daher selbstverstaendlich, dass auch in finanzieller Beziehung eine Angleichung der Wirtschaft an die Verhaeltnisse im deutschen Reich, respektive, an den europaeischen Wirtschaftsraum erfolgen musste. Schon im Hinblick auf die Preispolitik war eine Regelung der Finanzwirtschaft notwendig. Es wuerde ueber den Rahmen dieses Prozesses hinausgehen, hier Naheres auszufuehren. Der Anklage gegenueber sei nur darauf hingewiesen, dass der Angeklagte auf die Hoehe der Besatzungskosten keinerlei Einfluss, ja nicht einmal eine Ueberpruefungsmoeglichkeit hatte, lediglich der zivile Haushalt des Reichskommissariats wurde vom Reichskommissar geregelt, unter Genehmigung durch das Reich und der Ueberwachung durch den Reichsrechnungshof. Einvernehmlich mit den niederlaendischen Dienststellen wurde der zivile Bedarf mit 3 Millionen Gulden monatlich festgesetzt, nicht ueberschritten, im Gegenteil, Ende 1943 ergab sich eine Einsparung von 60 Millionen Gulden, die in den Niederlanden blieben. Das Fallen der Zollgrenzen im zwischenstaatlichen Verkehr war durch die gemeinsame Preispolitik gerechtfertigt und konnte sich nur zu Gunsten der Niederlande auswirken. Auch die Relation zwischen Mark und Gulden wurden einvernehmlich festgesetzt. Eine Differenz ergab sich erstmalig erst bei Aufhebung der Devisensperre. Hier gingen die Meinungen des bisherigen niederlaendischen Leiters Gen.Sekr. Trip und die des Gen.Kom.Fischboeck auseinander. Der Angeklagte, der ja schliesslich kein Finanzmann war, hat diese wichtige Frage den zentralen Reichsstellen zur Entscheidung vorgelegt und der Angeklagte Goering hat im Beweisverfahren ausdruecklich erklaert, dass er gegen die Meinung des Wirtschaftministers Funk sich fuer die Auffassung Dr.Fischboecks entschied. Den Angeklagten kann daher keine strafrechtliche Verantwortung treffen, nicht einmal eine culpa in eligendo, wenn er an Stelle des zurueckgetretenen Gen.Sek. Trip nun Post von Toningen berief, der als ehemaliger Vodkerbundskommissar sicherlich ein ausgezeichneter Finanzfachmann war.

H0402-0103

Der Angeklagte Funk hat hier auch bekundet, dass er immer die Claeringschulden fuer echte Schulden aufgefasst habe. Im niederlaendischen Regierungsbericht wird darauf verwiesen, dass die finanzielle Anforderung des Reiches in allen besetzten Westgebieten ungefaehr die gleiche Hoehe erreicht haben und nur die Methoden verschieden waren. Die in den Niederlanden befolgte Methode haette bei einem fuer Deutschland erfolgreichen Kriegsausgang das Ergebnis gehabt, dass die Niederlande eine echte Forderung in der Hoehe von 4 ½ Milliarden Gulden gegen das Reich gehabt haetten. Die ganze Frage gehoert daher nicht in einen Strafprozess, sondern in die Friedensverhandlungen. Es wurde uebrigens ueber alles genau Buch gefuehrt, so sei nur bemerkt, dass die Schaffner der niederlaendischen Strassenbahngesellschaften immer fein saeuberlich notierten, wenn ein Wehrmachtsangehoeriger mit Freifahrschein die Trambahn benutzte.

Was die angebliche Auspluenderung von Museen und Bibliotheken anbelangt, sowie des koeniglichen Vermoegens, so sei der kuerzehalber auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens verwiesen, aus dem sich zweifellos ergibt, dass der Angeklagte besonders auf die Wahrung der weltberuehmten oeffentlichen Kunstschaetze bedacht war und Uebergriffe der Reichsstellen, falls solche vorlagen, auf ein Minimum herabdrueckte.

Soweit die Wegnahme nicht kriegswichtiger Dinge, zum Beispiel Kunstschaetze, Bibliotheken etc. in Frage kommt, hat sich der Angeklagte daran nicht beteiligt. Die wenigen von ihm fuer Wien gekauften Bilder erwarb er auf dem freien Markt. Bezueglich des koeniglichen Vermoegens selbst gab er aber solche Anweisungen, dass diese Vermoegenseinziehung nur eine Demonstration blieb. Dies laesst auch der niederlaendische Regierungsbericht erkennen. Die mehrfach erwaehnte Bibliothek Rosentaliana kam nicht ins Reich; der Angeklagte hielt den wider seinen Willen erfolgten Abtransport in Groningen auf. Ebenso erscheint der Fall Arnhem durch die Zeugen Dr.Hirschfeld und Wimmer und den Bericht des Feldwirtschaftskommandos, Dokument 81, geklaert.

Mit den Wirtschaftsfragen steht auch im gewissen Zusammenhang die Judenfrage. Bevor ich auf diesen Hauptpunkt eingehe, muss ich unbedingt ueber die Stellung der Polizei in den Niederlanden sprechen. Die Anklage will beweisen, dass die Polizei, und zwar auch die deutsche Polizei, insbesondere auch die Sicherheitspolizei, dem Angeklagten unterstand; diesem Versuch kommt die Tatsache entgegen, dass bei allen Signatarmaechten, mit Ausnahme der Sowjets, die Polizei tatsaechlich ein

H0402-0104

Teil der zivilen, insbesondere der inneren Verwaltung ist. In Deutschland war die Sachlage so: de facto und nicht de jure war Himmler selbstaendig, sogar maechtiger als jeder Minister, obwohl er nominell Staatssekretaer im Innenministerium war. Ihm, als Reichsfuehrer, unterstand straff und zentral geleitet, die SS. Der Angeklagte Keitel hat am 5.April 1946 ausgesagt, dass die SS seit Beginn des Krieges immer mehr ein selbstaendiger Machtfaktor innerhalb des Reiches geworden ist. Er und seine Mitarbeiter hatten keine Einsicht in die Vollmachten Himmlers gehabt und Himmler und Heydrich hatten die Rechtssprechung ueber Leben und Tod in den besetzten Laendern, durch dannehrfach erwaehnten Fuehrerbefehl, an sich gerissen.

Wie war nun die Lage in den Niederlanden ?

1. Schon im Fuehrererlass von 18.Mai 1940 ist ersichtlich, dass die deutsche Polizei nicht ein Teil der Organisation des Reichskommissars und diesem unterstellt war. Es heisst naemlich in dem Erlass: "Die deutsche Polizei steht dem Reichskommissar zur Verfuegung" was nicht noetig waere, wenn sie ein Teil der Dienststelle des Reichskommissars war.

Wenn also der Reichskommissar oberste Regierungsgewalt im zivilen Bereich ist, so ist darin die Polizei nicht enthalten,

2. In der Verordnung Nr.4 hat der Reichskommissar die Verwaltungsorgane kundgemacht und zwar so, dass die Niederlaender klar sehen konnten, was sie angeht, ohne von der Aufspaltung der Reichsinstanzen beruehrt zu werden. Bezueglich der Polizei und zwar der deutschen und der niederlaendischen wird als 2. Gen.Kom. ein solcher fuer das Sicherheitswesen (Hoeherer SS- und Polizeifuehrer) eingesetzt. Nach Paragraph 5 dieser Verordnung fuehrt der Hoehere SS- und Polizeifuehrer:

a) die deutsche Polizei und Waffen-SS (diese Feststellung ist deklarativ fuer die Niederlaender, denn der Hoehere SS- und Polizeifuehrer wurde vom Fuehrer auf Vorschlag Himmlers ernannt, ohne dass der Reichskommissar befragt wurde.- Rauter stellte sich dem Reichskommissar als bereits ernannt vor, und fuer die Waffen-SS haette der Reichskommissar auch nach Ansicht der Anklage niemals den Befehlshaber ernennen koennen.

b) Die niederlaendische Polizei (diese Feststellung ist konstitutiv, denn fuer die niederlaendische Polizei war der Reichskommissar zustaendig).

H0402-0105

H0402-0106

Der niederlaendische Zeuge, Dr.Hirschfeld, der durch die ganze Besatzungszeit Generalsekretaer war, hat ausdruecklich bestaetigt, dass Rauter direkt Himmler unterstellt war, und dass die laut Verordnung scheinbare Einheit der Polizei und Verwaltung in Wirklichkeit nicht bestanden hat.

Raphael Lemkin hat in seinem Buche "Axis rule in occupied Europe" auf Seite 21 als Aufgabe der Polizei die Liquidation von politisch unerwuenschten Personen und Juden bezeichnet, wie auch der Polizei die Hauptverantwortung fuer die Erfassung und Deportation der Arbeitskraefte des Arbeitseinsatzes in den besetzten Laendern oblag.

VORSITZENDER: Waere das ein passender Zeitpunkt, abzubrechen.

(Worauf sich das Gericht von 17.00 Uhr am 19.Juli 1946 bis 10.00 Uhr am 22. Juli 1946 vertagt).